Digitized by Google

I. germ. 73 cd - 56 Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

56ster Jahrgang 1869.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

546.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REAL
MONASTERIO

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1869.

№ 1. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung des „Hannoverschen Windmühlen-Brand-Versicherungs-Vereins zu Lehrte“ zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. December 1868.

№ 2. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Januar 1869.

№ 3. Privilegium für den Hector Joseph Lahousse in Lille.
d. d. Braunschweig, den 7. December 1869.

№ 4. Bekanntmachung, die mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt contrahirte Staatsanleihe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Januar 1869.

№ 5. Bekanntmachung der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. vom December 1868.
d. d. Braunschweig, den 14. Januar 1869.

№ 6. Bekanntmachung, die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. Januar 1869.

Digitized by Google

№ 7. Verordnung, zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
d. d. Braunschweig, den 15. Januar 1869.

№ 8. Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Helmstedt betreffend.
d. d. Braunschweig, am 21. Januar 1869.

№ 9. Bekanntmachung des Herzogl Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Broistedt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1869.

№ 10. Verordnung: die Militair-Aushebungs-Bezirke und die Wahl der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Februar 1869.

№ 11. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Holzminden, die der Franziska von Reinike-Hausmann-Stiftung für arme Schulkinder und Confirmanden zu Altendorf und Allersheim verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1869.

№ 12. Privilegium für den Ingenieur Robert Harlow in Stockport.
d. d. Braunschweig, den 3. Februar 1869.

№ 13. Verordnung, die Publikation des Vertrages mit der Krone Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim, und der der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilten Concession zum Baue und Betriebe der auf hiesigem Gebiete belegenen Strecken der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim.
d. d. Braunschweig, den 18. Februar 1869.

Digitized by Google

№ 14. Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Wolfenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1869.

№ 15. Bekanntmachung des Stadtmagistrats in Braunschweig, die der Böhme'schen Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Jungfrauen und Wittwen verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1869.

№ 16. Privilegium für den Ingenieur Th. Stiehl in Essen.
d. d. Braunschweig, den 9. Februar 1869.

№ 17. Bekanntmachung: die Ausstellung von Geburtsscheinen zu militairischen Zwecken betreffend
d. d. Braunschweig, den 1. März 1869.

№ 18. Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Annahme des Namens „Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt" Seitens der bisherigen „Braunschweigischen Allgemeinen Versicherungs-Anstalt" betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. März 1869.

№ 19. Gesetz: die Ergänzung des Tit. VIII. sub B., insbesondere des §. 251 des Polizeistrafgesetzbuches vom 18. August 1855 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. März 1869.

№ 20. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Zulassung der „Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft" zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. März 1869.

№ 21. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Zulassung des „Knesebecker Bienen-Versicherungs-Vereins" zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. März 1869.

№ 22. Privilegium für die Doctoren Hermann Reichardt aus Camburg a. d. Saale und Dietrich Cunze aus Wolfenbüttel.
d. d. Braunschweig, den 17. März 1869.

Digitized by Google

№ 23. Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur a. D. Schott zu Seesen.
d. d. Braunschweig, den 19. März 1869.

№ 24. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abänderungen der Statuten der Actiengesellschaft „Actienzuckerfabrik Broitzem" betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. März 1869.

№ 25. Bekanntmachung, die Umrechnung der bisherigen Landes-Maaße und Gewichte auf das metrische System betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. April 1869.

№ 26. Gesetz, die Aufhebung der Denunciantenantheile betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. April 1869.

№ 27. Bekanntmachung der Declaration, betreffend die gegenseitig zollfreie Zulassung von Mustern und Proben der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen dem Zollvereine und Großbritanien, d. d. Berlin, den 1. d. Mts.
d. d. Braunschweig, den 6. April 1869.

№ 28. Verordnung, betreffend die Berufung einer Vorsynode.
d. d. Braunschweig, den 16. April 1869.

№ 29. Wahlausschreiben zu der nach der Verordnung vom heutigem Tage № 28 zu berufenden Vorsynode.
d. d. Braunschweig, den 16. April 1869.

№ 30. Privilegium für die Maschinenbauer Dubied und de Watteville zu Paris.
d. d. Braunschweig, den 27. April 1869.

№ 31. Privilegium für den Regimentssattler H. Baumbach hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 27. April 1869.

№ 32. Privilegium für die Maschinenbesitzer Luther & Peters zu Wolfenbüttel.
d. d. Braunschweig, den 27. April 1869.

Digitized by Google

№ 33. Verordnung, die Beilegung einer von dem Oeconomen Cruse zu Schöningen an den Ackermann Brünig N. ass. 19 zu Hoiersdorf tauschweise abgetretenen Fläche zu 4 □Ruthen zum Gemeindebezirke von Hoiersdorf und Beilegung einer vom p. Brünig an den p. Cruse tauschweise abgetretenen Fläche von 21 □Ruthen zu dem Gemeindebezirke Schöningen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. April 1869.

№ 34. Privilegium für den Ingenieur Johannes Schmidt hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 5. Mai 1869.

№ 35. Privilegium für den Huf- und Blankschmiedemeister Frome zu Holzminden.
d. d. Braunschweig, den 7. Mai 1869.

№ 36. Verordnung, die Ergänzung des durch die Verordnung vom 18. Februar d. J., № 13, publicirten Vertrages mit der Krone Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Helmstedt nach Braunschweig und von Eilsleben nach Jerrheim ꝛc. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Mai 1869.

№ 37. Privilegium für den Civilingenieur Justinius Brand hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 11. Mai 1869.

№ 38. Verordnung, die Verlegung eines Grundstücks des Gemeinde-Bezirks Wenden an den Gemeinde-Bezirk Thune betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1869.

№ 39. Verordnung, die Verlegung eines zu dem Langebartels'schen Ackerhofe Nro. ass. 3 zu Riddagshausen gehörigen, auf Gliesmaröder Feldmark belegenen Ackerstücks an den Gemeindebezirk von Riddagshausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. Mai 1869.

№ 40. Plenarbeschluß des Herzoglichen Obergerichts in Betreff des Zeitpunktes, an welchem die Schulpflichtigkeit der Kinder eines Religionsbekenntnisses, dem die Confirmation fremd ist, in den Landgemeinden aufhört.
d. d. Wolfenbüttel, den 25. Mai 1869.

Digitized by Google

№ 41. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Blankenburg, die der Schützengesellschaft zu Timmenrode beigelegten Rechte einer Corporation betreffend.
d. d. Blankenburg, den 1. Juni 1869.

№ 42. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Verwaltung der indirecten Steuern in den bislang der Königlich Preußischen Steuerverwaltung unterstellt gewesenen Braunschweigischen Gebietstheilen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. Juni 1869.

№ 43. Gesetz, die Insinuationen und Ladungen der Amtsgerichte Riddagshausen und Wolfenbüttel in den Stadtgebieten Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1869.

№ 44. Privilegium für den Civilingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, am 16. Juni 1869.

№ 45. Bekanntmachung einiger zusätzlicher Bestimmungen zu der unterm 14. Januar d. J. publicirten Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins ꝛc.
d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1869.

№ 46. Privilegium für den Fabrikanten A. Natalis hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 25. Juni 1869.

№ 47. Bekanntmachung, die Publication der zum Vollzuge des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868 über die Besteuerung des Tabacks erlassenen Ausführungsverordnungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. Juni 1869.

№ 48. Privilegium für den Dr. August Seyferth hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 3. Juli 1869.

№ 49. Privilegium für den Joseph Ködl und den Johann Juge zu Ronow bei Prag.
d. d. Braunschweig, am 3. Juli 1869.

№ 50. Privilegium für den Dr. August Clemm zu Ludwigshafen.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1869.

Digitized by Google

№ 51. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung einer „Actien-Spargelbau-Gesellschaft" in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1869.

№ 52. Privilegium für den Dr. August Seyferth hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 6. Juli 1869.

№ 53. Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Juli 1869.

№ 54. Gesetz, die Bahnordnung für die im Amtsgerichtsbezirke Walkenried belegene Strecke der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn.
d. d. Braunschweig, den 19 Juli 1869.

№ 55. Bekanntmachung, betreffend die in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, ermächtigten Steuerstellen.
d. d. Braunschweig, den 22. Juli 1869.

№ 56. Wahlausschreiben zum 13. ordentlichen Landtage.
d. d. Braunschweig, den 30. Juli 1869.

№ 57. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Wahlausschreiben vom 30. Juli d. J. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. August 1869.

№ 58. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Aenderungen der Statuten für die Actiengesellschaft der Braunschweigischen Bank betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. August 1869.

№ 59. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Wahlausschreiben vom 30 Juli d. J. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. August 1869.

№ 60. Privilegium für den Sprachlehrer Leopold Trefkorn hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1869.

№ 61. Privilegium für den Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1869.

Digitized by Google

№ 62. Privilegium für den Geldschrank-Fabrikanten F. W. Schurath zu Leipzig.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1869.

№ 63. Verordnung, einen Nachtrag zu dem Wahlausschreiben vom 30. Juli d. J. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. August 1869.

№ 64. Bekanntmachung die dem Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Medicinalpersonen verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. August 1869.

№ 65. Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Bier und Branntwein zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Hessen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. August 1869.

№ 66. Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Uebergangsstraßen und die an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabepflichtigen Verkehr betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. August 1869.

№ 67. Verordnung, die provisorische Geschäfts-Ordnung der Vorsynode betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. August 1869.

№ 68. Verordnung, die Berufung der Vorsynode betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. August 1869.

№ 69. Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. August 1869.

№ 70. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Ausführung des Art. 12 der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 12. Mai d. J., betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. August 1869.

№ 71. Privilegium für den Ingenieur Hugo Champonnois zu Paris.
d. d. Braunschweig, den 27. August 1869.

Digitized by Google

№ 72. Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.
d. d. Braunschweig, den 10. September 1869.

№ 73. Verordnung, die Einsetzung einer collegialen Gewerbebehörde auf Grund des §. 21 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. September 1869.

№ 74. Privilegium für den Kaufmann H. W. Sack hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 9. September 1869.

№ 75. Bekanntmachung, Abänderungen des unterm 21. December 1867 publicirten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.
d. d. Braunschweig, den 21. September 1869.

№ 76. Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Blankenburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 29. September 1869.

№ 77. Bekanntmachung, die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. Septbr. 1869.

№ 78. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, die revidirten Statuten der Actiengesellschaft „Actien-Cement-Fabrik zu Schlewecke" betr.
d. d. Braunschweig, den 27. September 1869.

№ 79. Privilegium für den Techniker Leonid Albert Thieme zu Dresden.
d. d. Braunschweig den 24. Septbr. 1869.

№ 80. Bekanntmachung, fernere Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.
d. d Braunschweig, den 5. October 1869.

№ 81. Privilegium für den Klempnermeister Theodor Mattern hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 14. October 1869.

Digitized by Google

№ 82. Verordnung, die Einberufung des 13. ordentlichen Landtages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. October 1869.

№ 83. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Wolff'schen Stiftung für arme jüdische Mädchen aus der Stadt Braunschweig verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. October 1869.

№ 84. Bekanntmachung: die zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres ꝛc. befugten Steuerstellen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. October 1869.

№ 85. Bekanntmachung, die Form der von der Braunschweigischen Bank auszugebenden neuen Banknoten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. November 1869.

№ 86. Bekanntmachung, die Berichtigung einer Bestimmung in der unterm 24. September d. J. erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. November 1869.

№ 87. Verordnung, die weitere Vertagung der Landes-Versammlung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 19. November 1869.

№ 88. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung der „National-Viehversicherungs-Gesellschaft" in Cassel zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. November 1869.

№ 89. Verordnung, die weitere Vertagung der Landesversammlung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. November 1869.

№ 90. Gesetz: die Declaration der Gesetze vom 12. Juli 1844, № 36, wegen Belegung der Capitalien der Pupillen, Curanden und milden Stiftungen; vom 30. November 1851 № 52, und vom 20. August 1867, № 72, betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. December 1869.

Digitized by Google

№ 91. Gesetz: das Alter der Großjährigkeit betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. December 1869.

№ 92. Gesetz, die Vereinigung der Officiers- und Unteroffiziers-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten mit der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. December 1869.

№ 93. Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmungen des §. 20 der unter dem 14. Januar d. J. publicirten Telegraphen-Ordnung für die Linien des Norddeutschen Telegraphengebiets.
d. d. Braunschweig, den 22. December 1869.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1869.

A.

Seite

Actien-Zucker-Fabrik Broitzem — Abänderungen der Statuten derselben . . . . . 113 — 114

Actien-Spargelbau-Gesellschaft — die Errichtung einer solchen in Braunschweig . . . 267 — 268

Actien-Cement-Fabrik Schlewecke — Bekanntmachung der revidirten Statuten derselben . 409 — 410

B.

Bank, Braunschweigische — die Aenderung der Statuten für die Actiengesellschaft derselben . 309 — 310

Bank, Braunschweigische — die Form der von derselben auszugebenden neuen Banknoten . 443 — 445

Baumbach, H., Regimentssattler hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm construirten Bocksattel . . . . . 147 — 148

Bienenversicherungs-Verein, Knesebecker — die Zulassung desselben zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 107

Digitized by Google

Seite

Bier und Branntwein — die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit denselben zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen . . . . . 323 — 324

Bier etc. Bekanntmachung: die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers ꝛc. befugten Steuerstellen betr. . . . . 423 — 441

Böhmesche Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Jungfrauen und Wittwen — die derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen . 95

Brand, Justinius, Civilingenieur — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm construirte Feuerspritze . . . . . 159 — 160

Branntwein, mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehender inländischer — die zu dessen Abfertigung in den Staaten des Norddeutschen Bundes ꝛc. ermächtigten Steuerstellen . 283 — 301

Branntwein, inländischer — die Steuervergütung bei der Ausfuhr desselben . . . . . 371 — 372

C.

Champonnois, Hugo, Ingenieur zu Paris — das demselben ertheilte Patent auf eine von demselben erfundene rotirende Filterpresse . . . 369 — 370

Clemm, August, Dr. zu Ludwigshafen — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm erfundenes Verfahren zur Darstellung von Benzol . . . . . 265 — 266

Cruse, Oeconom zu Schöningen, und **Brünig**, Ackermann zu Hoiersdorf — die Beilegung gewisser, von denselben tauschweise einander abgetretener Grundflächen an die Gemeindebezirke von resp. Hoiersdorf und Schöningen 151 — 152

D.

Denunciantenantheile — deren Aufhebung . . 119 — 120

Dubied und de Watteville, Maschinenbauer zu Paris — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene Strickmaschine . . 145 — 146

Digitized by Google

Seite

E.

Eisenbahn von Magdeburg über Helmstedt nach Braunschweig ꝛc. — der dieserhalb mit Preußen abgeschlossene Vertrag, ingleichen die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Concession zum Bau und Betrieb der auf hiesigem Gebiete belegenen Strecken jener Bahnen betr. . . . . 78 — 85

Eisenbahn von Magdeburg über Helmstedt nach Braunschweig ꝛc. — Ergänzung des vorgedachten Vertrags . . . . . 157 — 158

Eisenbahn, Nordhausen-Northeimer — Bahnordnung für die im Amtsgerichtsbezirke Walkenried belegene Strecke derselben . . . . . 275 — 282

Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften — die Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung derselben 47 — 53

F.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Dresdener, die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 105

Franziska von Reinicke-Hausmann-Stiftung für arme Schulkinder und Confirmanden zu Altendorf und Allersheim — die derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen . . . 69

Frome, Huf- und Blankschmiedemeister zu Holzminden — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Eggenvorrichtung . 155 — 156

G.

Geburtsscheine zu militairischen Zwecken — deren Ausstellung 99

Gewerbebehörde, collegiale — die Einsetzung einer solchen auf Grund des §. 21 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 . 373 — 375

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund — Anweisung zur Ausführung derselben 389 — 408

Digitized by Google

Seite

Geweboordnung für den Norddeutschen Bund — die Berichtigung einer Bestimmung in der unter dem 24. Septbr. d. J. erlassenen Anweisung zur Ausführung derselben . . . 447 — 448
Großjährigkeit — das Alter derselben . . . 457 — 458

H.

Harlow, Robert, Ingenieur in Stockport — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Sicherheitsvorrichtung gegen Ueberfüllung von Flüssigkeitsgefäßen . . . . . 71 — 72

J.

Insinuationen und Ladungen der Amtsgerichte Riddagshausen und Wolfenbüttel in den Stadtgebieten Braunschweig und Wolfenbüttel . . 175 — 176

K.

Ködl, Joseph und Johann Juge zu Ronow bei Prag — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene Vorrichtung den Zucker auszudecken . . . . . 263 — 264

L.

Lahousse, Hector Joseph, in Lille — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen Apparat zum Auskochen und Auslaugen aller Stoffe für die Papierfabrication . . . 5 — 6
Landes-Versammlung — die weitere Vertagung derselben . . . . . 449 — 450
Landes-Versammlung — die weitere Vertagung derselben 453
Landtag — Verordnung, die Einberufung des 13ten ordentlichen betr. 410
Langebartelsscher Ackerhof zu Riddagshausen — die Verlegung eines zu demselben gehörigen, auf Gliesmaröder Feldmark belgenen Ackerstücks an den Gemeindebezirk von Riddagshausen . 163 — 164

Digitized by Google

Seite

Lebensversicherungsanstalt, Braunschweigische — die Annahme dieses Namens Seitens der bisherigen Braunschweigischen Allgemeinen Versicherungsanstalt 101

Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst — die Ausführung des Art. 12 der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an denselben . . . . . 367 — 368

Luther und Peters, Maschinenbesitzer zu Wolfenbüttel — das denselben ertheilte Patent zur ausschließlichen Anfertigung im hiesigen Lande der von W. Lehmann in Nürnberg erfundenen Luft-Expansions-Maschine . . . . . 149 — 150

M.

Maße und Gewichte, Landes- — die Umrechnung der bisherigen auf das metrische System 115 — 118

Mattern, Theodor, Klempnermeister hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf den von ihm erfundenen Würfelapparat . . . . . 417 — 418

Medizinalpersonen, hülfsbedürftige — die dem Vereine zur Unterstützung derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen 321

Militair-Aushebungs-Bezirke — und Wahl der außerordentlichen Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission — desfallsige Verordnung . 63 — 67

Militair-Stammrollen — die Anlegung und Führung derselben . . . . . 37 — 45

Ministerial-Commission — die Ernennung der Mitglieder derselben . . . . . 3 — 4

Muster und Proben der Handelsreisenden im Verkehr zwischen dem Zollverein und Großbritannien — deren gegenseitige zollfreie Zulassung 121 — 128

N.

Natalis, A., Fabrikant hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm construirtes Dreirad-Velociped 183

Digitized by Google

Seite

National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft — Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande 451

Normalpreise, behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Helmstedt — deren Bestimmung . . . . . 55 — 59

Normalpreise, behuf Ablösung der vorgedachten Abgaben für den Kreis Wolfenbüttel — deren Bestimmung . . . . . 87 — 93

Normalpreise, behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Blankenburg — deren Bestimmung . . . . . 383 — 387

O.

Officiers- und Unter-Officiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten — Vereinigung derselben mit der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt . . . . 459 — 462

P.

Polizeistrafgesetzbuch vom 18. August 1855 — die Ergänzung des Tit. VIII. sub B., insbesondere des §. 251 desselben . . . . . 103 — 104

Postwesen des Norddeutschen Bundes — fernere Abänderungen des unterm 21. December 1867 publicirten Reglements zu dem Gesetze über dasselbe . . . . . 379 — 382

Postwesen des Norddeutschen Bundes — fernere Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über dasselbe . 413 — 415

Pupillen, Curanden und milde Stiftungen — die Declaration der Gesetze vom 12. Juli 1844 № 36, wegen Belegung der Capitalien derselben, vom 30. Novbr. 1851 № 52 und vom 20. August 1867 № 72 . . . . . 455 — 456

R.

Reichhardt, Hermann, aus Camburg, und Cunze,

Digitized by Google

Seite

Dietrich, aus Wolfenbüttel, Doctoren — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene Behandlungsweise der Knochenkohle in den Zuckerfabriken ꝛc zum Zwecke einer bessern Filtration . . . . . 109 — 110

Robert, Julius, Zuckerfabrikant zu Seelowitz — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen Diffusionsapparat . . . . 315 — 316

Rübenzucker-Fabrik in Broistedt — Genehmigung zur Errichtung einer Actiengesellschaft zur Anlegung und Betreibung einer solchen . 61 — 62

S.

Sack, H. W., Kaufmann hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Ventilationsvorrichtung an den s.g. Regulir-Füllöfen . . . . . 377 — 378

Schmidt, Johannes, Ingenieur, das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm construirtes Wasservelociped . . . . . 153 — 154

Schott, Landes-Oekonomie-Commissair a. D. — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm erfundenes Fabrikationsverfahren von Aetzkalien ꝛc . . . . . 111 — 112

Schurath, F. W., Geldschrankfabrikant in Leipzig — das demselben ertheilte Patent auf die von ihm erfundene verbesserte Velocipeden-Construction . . . . . 317 — 318

Schulpflichtigkeit der Kinder eines Religionsbekenntnisses, dem die Confirmation fremd ist — deren Aufhören in den Landgemeinden . . 165 — 166

Schützengesellschaft zu Timmenrode — die derselben beigelegten Corporationsrechte . . . 167

Seyferth, August, Dr. — das demselben ertheilte Patent auf das von ihm erfundene Verfahren, Zucker zu decken . . . . . 261 — 262

Seyferth, August, Dr. — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Reinigungsmethode der Producte der Rohzucker-Fabrikation 269 — 270

Digitized by Google

Seite

Staatsanleihe — die mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt contrahirte . . 7 — 11

Steuern, indirecte — deren Verwaltung in den bislang der K. Preußischen Steuerverwaltung unterstellt gewesenen Braunschweigischen Gebietstheilen . . . . . 169 — 174

Stiehl, Th., Ingenieur in Essen — das demselben ertheilte Patent auf einen von ihm erfundenen Apparat zur Bewegung des Wassers in Dampfkesseln . . . . . 97 — 98

T.

Taback, Besteuerung desselben — die zum Vollzuge des desfallsigen Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868 erlassenen Ausführungsverordnungen . 185 — 259

Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. . . 13 — 36

Telegraphen-Ordnung — einige zusätzliche Bestimmungen zu derselben . . . . . 179 — 181

Telegraphische Depeschen — die Einführung von Freimarken zur Frankirung derselben . . . 271 — 274

Telegraphen-Ordnung für die Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets — Abänderung der Bestimmungen des §. 20 der unter dem 14. Januar d. J. publicirten . . 463 — 465

Thieme, Leonid Albert, Techniker zu Dresden, das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene continuirliche Presse ohne Anwendung von Presstüchern zum Auspressen des Rübenbreies in der Zuckerfabrikation und zu anderen Zwecken . . . . . 411 — 412

Thune, Gemeindebezirk — die Verlegung eines Grundstücks des Gemeindebezirks Wenden an jenen Gemeindebezirk 161

Treffkorn, Leopold, Sprachlehrer hieselbst — das demselben ertheilte Patent auf ein von ihm erfundenes Wasser-Velociped ꝛc. . . . . 313 — 314

U.

Uebergangsstraßen, die und die an denselben be-

Digitized by Google

Seite

findlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabeflichtigen Verkehr . . . . . 325 — 335

V.

Vorsynode — die Berufung einer solchen . . . 129 — 140
Vorsynode — Wahlausschreiben zu der nach der desfallsigen Verordnung zu berufenden . . 141 — 143
Vorsynode — die provisorische Geschäftsordnung derselben . . . . . 337 — 352
Vorsynode — die Berufung derselben . . . . 353 — 354

W.

Wahlausschreiben zum 13ten ordentlichen Landtage 303 — 306
Wahlausschreiben zum 13ten ordentlichen Landtage — einen Nachtrag zu demselben betr. . 307 — 308
Wahlausschreiben zum 13ten ordentlichen Landtage — einen Nachtrag zu demselben betr. . 311 — 312
Wahlausschreiben zum 13ten ordentlichen Landtage — einen Nachtrag zu demselben betr. . 319 — 320
Windhausen, Franz, Civilingenieur zu Braunschweig — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Eis- resp. Kälte-Erzeugungsmaschine . . . . . 177 — 178
Windmühlen-Brandversicherungs-Verein, Hannoverscher, zu Lehrte — dessen Zulassung zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande . . 1
Wolff'sche Stiftung für arme jüdische Mädchen aus der Stadt Braunschweig — Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen betr. 421

Z.

Zucker, dessen Besteuerung — Anweisung zur Ausführung des betreffenden Gesetzes . . . . 355 — 366

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 6. Januar 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung des „Hannoverschen Windmühlen-Brand-Versicherungs-Vereins zu Lehrte" zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.
d. d. Braunschweig, den 13. December 1868.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem „Hannoverschen Windmühlen-Brand-Versicherungs-Vereine zu Lehrte" der Geschäftsbetrieb im hiesigen Lande bis auf Weiteres und so weit ein Beitrittszwang zu der hiesigen Landesbrandversicherungsanstalt nicht entgegensteht, gestattet worden ist.

Braunschweig, den 13. December 1868.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Staats-Archiv
Wolfenbüttel

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 13. Januar 1869.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Januar 1869.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Mitgliedern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen:

1) für die Section der innern Landesverwaltung und Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Kreisdirector Culemann,
den Landes-Oeconomie-Rath von Pawel,
den Finanzrath Grafen von Görtz-Wrisberg;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Finanzdirector von Hantelmann,
den Geheimen Cammerrath Krüger,
den Finanzrath Gravenhorst;

Digitized by Google

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Obergerichts-Präsidenten Trieps,
den Obergerichts-Vice-Präsidenten Knittel,
den Oberstaatsanwalt Rhamm;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath Abt Ernesti,
den Schulrath Professor Dr. Gravenhorst,
den General- und Stadt-Superintendenten Pfeifer;

zum außerordentlichen Mitgliede:
den Hof- u. Dom-Prediger, Probst Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generallieutenant von Erichsen,
den Oberst und Flügel-Adjutanten von Seckendorff,
den Obristlieutenant von Wachholtz.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 2. October 1832, die Organisation ꝛc. der Herzogl. Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, am 2. Januar 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 13. Januar 1869.

Privilegium für den Hector Joseph Lahousse in Lille.
d. d. Braunschweig, den 7. December 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Hector Joseph Lahousse in Lille mittelst Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 27. v. M., № 11009, ein Patent auf den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zum Auskochen und Auslaugen aller Stoffe für die Papierfabrikation für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 7. Decbr. 1868.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 19. Januar 1869.

Bekanntmachung, die mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt contrahirte Staatsanleihe betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Januar 1869.

Nachdem zur Beschaffung derjenigen Geldsummen, welche in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1867 art. 4 pos. 2 und 3, sowie des Landtags-Abschiedes vom 18. December v. J. behuf Verwendung zu Eisenbahnbauten und zur Befriedigung der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt wegen ihrer Forderungen aus früheren Eisenbahn-Anlehnen auf den Credit des Landes anzuleihen sind, von Herzoglicher Landesregierung mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt eine zinslose Prämienanleihe zum Nominalbetrage von zehn Millionen Thaler und eine mit drei und ein halb pro cent verzinsliche Anleihe zum Nominalbetrage von einer Million zweihundert sieben und achtzig tausend Thaler unter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung contrahirt worden sind, bringen Wir über die Bedingungen dieser Anleihen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

§. 1.

Ueber die Prämienanleihe der 10,000,000 ℔ werden 500,000 Antheilscheine auf den Inhaber, wovon ein jeder über 20 ℔ Courant, oder 35 Fl. Süddeutscher Währung, lautet, nach dem sub A. angeschlossenen Schema ausgefertigt.

Die Antheilscheine erhalten fortlaufende Nummern und werden in 10,000 Serien, zu 50 Stück eine jede, eingetheilt.

§. 2.

Die Rückzahlung dieser Anleihe nebst Zinsen erfolgt binnen 56 Jahren dergestalt, daß die in dem sub B. beigefügten und den Antheilscheinen beigedruckten Tilgungsplane berechneten Zinsen und Amortisationssummen in Prämien vertheilt und nach Maßgabe des Planes ausgeloos't werden.

§. 3.

Die Ziehung der planmäßig zur Ablösung kommenden Serien und der in den Serien enthaltenen Nummern erfolgt nach Maßgabe der sub C. angeschlossenen, den Antheilscheinen gleichfalls beigedruckten Anlehns-Bedingungen 2, 3 und 4 im Geschäftslocale des Herzoglichen Finanz-Collegiums auf die in der landesherrlichen Verordnung vom 29. October 1821, die Landesschulden betreffend, für die Verloosung der Landes-Schuld-Verschreibungen vorgeschriebene Weise.

Fallen die Ziehungstage auf einen Sonn- oder Festtag, so geschieht die Ziehung an dem darauf folgenden Wochentage.

Die gezogenen Serien und Nummern werden binnen 4 Wochen nach erfolgter Ziehung in den Braun-

Digitized by Google

schweigischen Anzeigen, der Berliner Börsenzeitung, der Neuen Frankfurter Zeitung, der Hamburger Börsenhalle und der Zeitung für Norddeutschland zu Hannover, bekannt gemacht.

§. 4.

Die Auszahlung der auf die gezogenen Antheilscheine ausgeloos'ten Geldbeträge erfolgt gegen Rückgabe der Originalscheine 3 Monate nach geschehener Ziehung derselben und zwar nach der Wahl der Gläubiger bei einer der sub 6 der Anlehns-Bedingungen (Anlage C.) namhaft gemachten Zahlstellen.

§. 5.

Ueber die mit $3\frac{1}{2}$ procent verzinsliche Anleihe von 1,287,000 ℔ werden Landes-Schuld-Verschreibungen nach dem sub D. beigefügten Schema ausgefertigt und zwar:

287 Stück à 1000 ℔ oder 1750 Fl. Süddeutscher Währung . . .	287,000 ℔,
1360 Stück à 500 ℔ oder 875 Fl. Süddeutscher Währung . . .	680,000 ℔,
3200 Stück à 100 ℔ oder 175 Fl. Süddeutscher Währung . . .	320,000 ℔,
Summa:	1,287,000 ℔.

Die ausgefertigten Stücke werden sämmtlich den Buchstaben Q. und daneben, je nachdem sie über 1000, 500 oder 100 ℔ lauten, die Buchstaben a., b. und c., außerdem aber innerhalb jeder dieser drei Abtheilungen fortlaufende Nummern führen.

Jeder dieser Landes-Schuld-Verschreibungen werden halbjährige, am 1. April und 1. October fällig werdende Zinsen-Coupons mit fortlaufenden Nummern

Digitized by Google

für die Jahre vom 1. April 1869 bis dahin 1895 nach dem sub E. angeschlossenen Schema beigegeben.

§. 6.

Die Tilgung dieses Anlehns erfolgt während der 16 Jahre 1880 bis einschließlich 1895 durch Auslooſung nach Maßgabe des Tilgungsplanes, welcher sich aus den sub F. beigefügten, auf der Rückseite der Landes-Schuld-Verschreibungen abgedruckten Bestimmungen über Rückzahlung und Verzinsung des Anlehns ergiebt.

Die Auslooſung soll während der gedachten 16 Jahre zwischen dem 1. und 5. Februar jeden Jahrs auf die im §. 3 gedachte Weise Statt finden und das Resultat derselben in Gemäßheit der Bestimmung b. der Anlage F. bekannt gemacht werden.

§. 7.

Die Zahlung der ausgelooſ'ten Capitale und fälligen Zinsen-Coupons erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen c. und d. der Anlage F.

§. 8.

Etwaige Aenderungen in der Wahl der zur Bekanntmachung der ausgelooſ'ten Prämienscheine (§. 3) und Landes-Schuld-Verschreibungen (§. 6) bestimmten Anzeigeblätter und Zeitungen, sowie der Zahlstellen für die fälligen Prämien (§. 4) und die fälligen Zinsen und Capitale der Landes-Schuld-Verschreibungen (§. 7) sollen zeitig veröffentlicht werden.

§. 9.

Werden die ausgelooſ'ten Prämienscheine und Landes-Schuld-Verschreibungen nicht binnen 10 Jahren und die fälligen Zinsen-Coupons nicht binnen 4 Jahren —

Digitized by Google

vom Tage ihrer Fälligkeit angerechnet — zur Empfangnahme der Capitale und Prämien resp. Zinsen bei den bestimmten Zahlstellen präsentirt, so verlieren sie ihre Gültigkeit und erlischt der Anspruch auf Zahlung der Capitale und Prämien resp. Zinsen (cf. Gesetz vom 3. Juli 1853 № 35 §. 1 und Gesetz vom 19. December 1834 № 17 §. 12).

Braunschweig, am 6. Januar 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

(Wappen.)

Serie **Antheilschein** Nro.

über

Zwanzig Thaler = Fünfunddreißig Gulden s. W.

Serie Nro.

an der mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt abgeschlossenen Anleihe von **Zehn Millionen Thalern** [10000 Serien zu 50 Antheilscheinen à 20 Thaler], welche nach Maassgabe des beigedruckten Planes und der beigedruckten Bedingungen durch Ausloosung getilgt wird.

Gegen Rückgabe dieses Looses wird der darauf fallende Gewinn den umstehenden Bestimmungen sub 6 und 7 gemäss ausgezahlt.

Braunschweig, 1. März 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Finanz-Collegium.

Th. von Hantelmann. *Gravenhorst.*

(Stempel.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Ziehun	879—1888.		Ziehungen in den Jahren 1889—1894.					
1. jähr	Ziehung.		1. jährl. Ziehung.			2. jährl. Ziehung.		
An-zahl	trag in ℳ	Total in ℳ	An-zahl	Betrag in ℳ	Total in ℳ	An-zahl	Betrag in ℳ	Total in ℳ
1	0000	30000	1	50000	50000	1	30000	30000
1	3000	3000	1	4000	4000	1	2400	2400
1	2000	2000	1	2000	2000	1	2000	2000
1	1000	1000	1	1000	1000	1	1000	1000
22	100	1000	10	100	1000	10	100	1000
24	35	210	6	80	480	6	80	480
400	23	62790	1730	24	41520	2630	24	63120
450	ück	100000	1750	Stück	100000	2650	Stück	100000

3. jähr		
An-zahl		
1		
1		
1		
1		
en		

3. jährl. Ziehung.		
An-zahl	Betrag in ℳ	Total in ℳ
1	20000	20000
1	2400	2400
2	1000	2000
1	700	700
10	100	1000

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlehnsbedingungen.

C.

1. Das vorgenannte Prämien-Anlehen wird auf dem Wege der Verloosung nach Maassgabe des umstehenden Planes innerhalb 56 Jahren heimbezahlt.
2. Im ersten Jahre (1869) finden die Serienziehungen am 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November, die entsprechenden Nummernziehungen am 30. Juni, 31. August, 31. October und 31. December Statt.
3. In den folgenden Jahren, welche 4 Jahresziehungen aufweisen (1870—1878, 1895—1924), werden die Serien am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, die Nummern am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December gezogen.
4. In den Jahren mit 3 Ziehungen dagegen (1879—1894) werden die Serien am 1. März, 1. Juli und 1. November, die Nummern am 30. April, 31. August und 31. December gezogen.
5. Sämmtliche Ziehungen finden bei Herzoglichem Finanz-Collegium Statt.
6. Die Auszahlung der gezogenen Loose wird drei Monate nach der Nummern-Ziehung nach Wahl des Loos-Inhabers bei der Herzoglichen Haupt-Finanz-Casse in Braunschweig, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. und bis auf weitere durch Herzogliches Finanz-Collegium bekannt zu machende Verfügung bei den Commanditen der genannten Bank zu Berlin, Hamburg und Stuttgart stattfinden.
7. Werden die gezogenen Loose nicht binnen 10 Jahren, von dem Fälligkeitstage angerechnet, zur Empfangnahme der Prämien bei den bestimmten Zahlungsstellen präsentirt, so verlieren sie ihre Gültigkeit und erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Litt. Q. c. (Wappen.) №

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische

Landesschuld-Verschreibung

über

100 Thaler Courant = 175 Gulden s. W.

des dreiundeinhalbprocentigen mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt abgeschlossenen Staatsanlehns zu

einer Million zweihundertundsiebenundachtzigtausend Thalern

vom 1. April des Jahres 1869.

Das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Finanz-Collegium bescheinigt durch diese Landesschuld-Verschreibung, dass der Inhaber derselben ein zu dem oben genannten mit Zustimmung der Landesversammlung aufgenommenen Anlehn gehöriges Capital von

Einhundert Thalern Courant

oder

Einhundertfünfundsiebenzig Gulden s. W.

aus Herzoglicher Haupt-Finanz-Casse zu fordern hat.

Die Rückzahlung dieses Capitales und die Verzinsung desselben bis zur Rückzahlung erfolgt nach Maassgabe der umstehend angegebenen Bestimmungen.

Braunschweig, am 1. April 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Finanz-Collegium.

Nr. des Haupt-Registers Litt. Eingetragen mit 100 Thaler Courant
Landesschulden-Etat Fol. im Zinsen-Register Fol.

Bureau zur Ordnung der Cammer- und Landesschulden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Coupon 1 zur Landes- (Stempel) Schuld-Verschreibung
Litt. Q. c. Nro. **über 100 Thlr. Cour.**

Am 1. October 1869 empfängt Inhaber gegen Auslieferung dieses Coupons an halbjährigen Zinsen bei Herzogl. Haupt-Finanz-Casse hieselbst oder der Filiale der Bank für Handel und Industrie zu Frankfurt a. M.
Einen Thaler zweiundzwanzig und einen halben Groschen Cour.

Braunschweig, am 1. April 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Finanz-Collegium.
Gravenhorst.

1 1

(Rückseite der Coupons.)

Die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn dieselben nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Einlösung präsentirt werden.

Digitized by Google

Bestimmungen

über

Rückzahlung und Verzinsung des Anlehns.

a. Die Rückzahlung des Anlehns erfolgt mit dem Nominalbetrage desselben innerhalb der Jahre 1880 bis einschliesslich 1895 auf Grund der nach dem hierunter abgedruckten Tilgungsplan jährlich an einem der Tage vom 1. bis 5. Februar vor Herzoglichem Finanz-Collegio stattfindenden Ausloosungen der einzelnen Landesschuldverschreibungen.

Tilgungsplan:

Es sind ausgegeben auf das Anlehn an Landesschuldverschreibungen:

in Stücken	à 1000 Thlr.	287 Stück	=	287 000 Thlr.		
„ „	à 500 „	1360 „	=	680 000 „		
„ „	à 100 „	3200 „	=	320 000 „		
			Summa	1 287 000 Thlr.		

b. Die ausgeloosten Stücke sollen im Laufe des Monates Februar jedes Jahres, in welchem Ausloosungen stattgefunden, durch das Braunschweigische Anzeigenblatt, und bis auf abändernde, durch Herzogliches Finanz-Collegium bekannt zu machende Bestimmung durch die Berliner Börsenzeitung und die Neue Frankfurter Zeitung veröffentlicht werden.

c. Die Zahlung der ausgeloosten Capitale erfolgt von dem auf die Ausloosung folgenden 1. April an gegen Aushändigung der ausgeloosten Verschreibuug nebst dazu gehörigen noch nicht fälligen Zins-Coupons bei Herzoglicher Haupt-Finanz-Casse zu Braunschweig oder nach Wahl der Obligationsinhaber bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie zu Frankfurt.

Die ausgeloosten Capitale fallen mit dem auf die Ausloosung folgenden 1. April aus der Verzinsung.

Digitized by Google

Davon werden ausgeloost:

im Jahre	Stücke à 1000 Thlr.	à 500 Thlr.	à 100 Thlr.
1880	15	60	164
1881	15	67	150
1882	15	68	167
1883	16	70	171
1884	16	72	184
1885	16	76	189
1886	17	78	194
1887	17	84	191
1888	18	85	203
1889	18	91	202
1890	19	93	211
1891	19	97	221
1892	20	100	227
1893	20	104	240
1894	21	108	243
1895	25	107	243
Summa	287	1360	3200.

Werden die mit der Verschreibung zurückzuliefernden noch nicht fälligen Zins-Coupons nicht vollständig eingeliefert, so wird der Betrag der fehlenden Stücke an dem zu zahlenden Capitale in Absatz gebracht.

Werden ausgelooste Verschreibungen nicht binnen zehn Jahren von dem Fälligkeitstage angerechnet zur Empfangnahme des Capitales bei einer der vorhin genannten Zahlstellen präsentirt, so verlieren sie ihre Giltigkeit und erlischt der Anspruch auf Zahlung des Capitales.

d. Den Obligationen werden halbjährige Zins-Coupons, welche am 1. April, respective am 1. October jedes Jahres fällig werden, für die Jahre vom 1. April 1869 bis dahin 1895 beigegeben, gegen deren Rückgabe die Zahlung der Zinsen erfolgt.

Die Einlösung der Zins-Coupons findet bei den vorstehend sub c. genannten Zahlstellen Statt.

Die Zins-Coupons werden ungiltig und werthlos, wenn dieselben nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin zur Einlösung präsentirt werden.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 23. Januar 1869.

Bekanntmachung der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. vom December 1868.

d. d. Braunschweig, den 14. Januar 1869.

Nachstehende, von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes anher mitgetheilte

Telegraphen-Ordnung

für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins nebst den, den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen,**) d. d. Berlin, im December 1868:

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. *)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die

*) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Digitized by Google

Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad. d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindun-

Digitized by Google

gen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel ꝛc. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

Digitized by Google

wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Digitized by Google

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Ge-

Digitized by Google

treide-Preise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die

Digitized by Google

semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;

2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Digitized by Google

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch.	Oesterreichisch.		Süddeutsch.		Niederländisch.	Französisch.
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Guld.	Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45 .	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß

Digitized by Google

der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).

Digitized by Google

2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

Digitized by Google

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber

Digitized by Google

eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an

Digitized by Google

verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem andern als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt . . . . Frcs. . . . . Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-

Digitized by Google

Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;

20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Digitized by Google

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangsanzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabestation festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf

Digitized by Google

die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche

Digitized by Google

die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-

Digitized by Google

gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23 Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung

Digitized by Google

einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internatio-

Digitized by Google

nalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

Digitized by Google

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Digitized by Google

§. 29.

Aufhebung der frühern Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 14. Januar 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 25. Januar 1869.

Bekanntmachung, die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen betr.

d. d. Braunschweig, den 13. Januar 1869.

Auf den Grund der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 unter № 9 und nach vorgängiger Verständigung mit dem General-Commando des Xten Bundes-Armee-Corps, sowie mit Bezug auf die Bestimmungen der gedachten Militair-Ersatz-Instruction §. 57 fg. erlassen Wir das nachfolgende

„Reglement über die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen",

zur Nachachtung für die zu dessen Anwendung berufenen Behörden und für Alle, die es angeht.

Braunschweig, den 13. Januar 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reglement

über

die Anlegung und Führung der Militair-Stammrollen.

§. 1.

Die Militair-Stammrollen sind in den Städten von dem Stadtmagistrate, in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern nach Maßgabe der Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 zu führen und zum 1. März jeden Jahrs mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an die betreffenden Herzoglichen Kreisdirectionen zu übergeben.

§. 2.

Für jede Altersclasse der militairpflichtigen Mannschaften ist eine besondere Stammrolle anzulegen.

§. 3.

In die Stammrollen sind aufzunehmen alle im militairpflichtigen Alter stehenden Personen männlichen Geschlechts, welche:

1) in den Geburtslisten verzeichnet sind, sofern nicht ihr bereits erfolgtes Ableben amtlich bescheinigt ist;
2) ihr gesetzliches Domicil in der Gemeinde erlangt haben, oder
3) ohne in der Gemeinde geboren zu sein oder ihr Domicil in derselben zu haben, nach §. 20 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Anlage I.) daselbst gestellungspflichtig sind.

Anlage I.

Digitized by Google

§. 4.

Die Stammrollen sind nach dem anliegenden Schema (Anlage II.) zu führen, und in dieselben die Militairpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Am Schlusse ist der zu Nachtragungen erforderliche freie Raum zu lassen.

Anlage II.

§. 5.

Die Streichung der einmal in die Stammrolle aufgenommenen Personen darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission stattfinden.

§. 6.

In die Stammrollen sind alle auf das Militairverhältniß bezüglichen Notizen, beispielsweise: erfolgte Bestrafungen, Auswanderungen, Todesfälle u. s. w. unter genauer Bezeichnung der darüber sprechenden Atteste einzutragen, und zwar in der Columne: „Bemerkungen", oder, sofern der Raum dieser Columne nicht hinreicht, unter den Namen des Militairpflichtigen.

§. 7.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Digitized by Google

§. 20

Aushebungsbezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist. †)

1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 — 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59) und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen.

   In dem Aushebungsbezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Contingent in Anrechnung gebracht.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere, mit diesem in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen. ††)

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten. †††)

---

†) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cfr. §. 73.

††) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cfr. §. 44.

†††) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cfr. §§. 149 und 157.

Digitized by Google

4) Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domicil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2 und 3 aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungsbezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatzbezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimationspapiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatzbehörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maßgabe des §. 64 zu benachrichtigen.

Digitized by Google

Anlage II.

Stammrolle

der .....

enthaltend

die im Jahre 18..... geborenen Militairpflichtigen.

Digitized by Google

Laufende №	Nummer der Geburtsliste	Zu- und Vornamen	Geburtsort	Wohn- resp. Aufenthalts-Ort	Tag und Monat der Geburt im Jahre 18	Religion	Stand oder Gewerbe

Digitized by Google

Namen der Eltern, ob selbige noch leben oder todt sind	№ der alphabetischen Liste	Resultate der Musterungen und Entscheidungen der Ersatz-Commissionen			Loos-Nummer	Bemerkungen
		im Jahr	der Kreis-Ersatz-Commission	der Departements-Ersatz-Commission		

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 29. Januar 1869.

Verordnung, zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
d. d. Braunschweig, den 15. Januar 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

verordnen hiedurch zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 in Betreff der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, was folgt:

§. 1.

Bei Ausführung des gedachten Bundesgesetzes sind die betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 14. Sept. 1863, die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, sowie der unter demselben Tage publicirten Instruction für Herzogl. Handelsgericht, die Führung der Handelsregister betreffend, zur Anwendung zu bringen.

Insbesondere ist das Genossenschaftsregister, sowie die Liste der Genossenschafter

(cfr. §. 25 des Bundesgesetzes vom 4. Juli v. J.)

für alle Genossenschaften, welche sich dem Gesetze gemäß

Digitized by Google

in Unserm Herzogthume bilden, von dem Handelsgerichte zu Braunschweig zu führen; es können jedoch die vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen außerhalb der Stadt Braunschweig auch vor demjenigen Stadt- oder Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, geschehen, und sind sodann die aufgenommenen Protocolle dem Handelsgerichte zu übersenden.

Im Uebrigen behält es bei den hier gültigen Bestimmungen über die Competenz der Gerichte sein Bewenden, so daß also namentlich für Concurse von Genossenschaften, sowie zur Abgabe der Bestimmung nach §. 50 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 das Handelsgericht nur dann competent ist, wenn es sich dabei um eine Genossenschaft handelt, welche im Kreise Braunschweig ihren Sitz hat.

§. 2.

Die Staatsbehörde, welcher die Einsicht des Protocollbuches der Genossenschaften gestattet werden muß,
(§. 33 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868.)
ist die betreffende Kreisdirection.

§. 3.

Soll auf Grund des §. 35 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 zur Auflösung der Genossenschaft geschritten werden, so findet das im §. 37 des Gesetzes vom 14. Sept. 1863 vorgeschriebene Verfahren Statt, nur daß als zuständiges Gericht nicht das Handelsgericht, sondern das betreffende Kreisgericht eintritt.

§. 4.

Ueber die Strafen, welche nach §. 27 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 gegen Mitglieder des Vor-

Digitized by Google

ſtandes zu verhängen ſind, erkennt auf Antrag des Staatsanwalts das betreffende Kreisgericht im geſetzlichen Anklageverfahren.

§. 5.

Das Gericht, welches nach §. 66 des Bundesgeſetzes vom 4. Juli 1868 gegen den Vorſtand oder die Liquidatoren nöthigenfalls mit Ordnungsſtrafen einzuſchreiten hat, iſt entweder das Handelsgericht, oder — bei Concurſen — das Concursgericht. Das Verfahren hiebei ſoll dasjenige ſein, welches in den §§. 10 bis 18 des Geſetzes vom 14. Sept. 1863 vorgeſchrieben iſt.

§. 6.

Die Geldbußen, welche nach §. 67 des Bundesgeſetzes vom 4. Juli 1868 gegen Vorſtandsmitglieder wegen unrichtiger Anzeigen oder Angaben verhängt werden können, ſpricht, jedoch erſt nach vorgängigem Gehöre der Vorſtandsmitglieder, dasjenige Gericht aus, welchem die unrichtigen Anzeigen oder Angaben gemacht ſind. Gegen die Entſcheidung findet eine Beſchwerde bei Herzoglichem Obergerichte Statt, hinſichtlich welcher nach §. 15 des Geſetzes vom 14. Sept. 1863 zu verfahren iſt.

§. 7.

Das, einen Theil des Handelsregiſters bildende Genoſſenſchaftsregiſter iſt nach dem angehängten Formulare A. anzulegen.

In die 4. Columne iſt einzutragen:

1) Datum des Geſellſchaftsvertrages,
2) Gegenſtand des Unternehmens,
3) Zeitdauer der Genoſſenſchaft, im Falle dieſelbe auf eine beſtimmte Zeit beſchränkt ſein ſoll,

Digitized by Google

4) Namen und Wohnort der Vorstandsmitglieder,
5) Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,
6) Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, falls darüber im Gesellschaftsvertrage etwas bestimmt ist,
7) Auflösung der Genossenschaft, resp. Eröffnung des Concurses über dieselbe,
8) Eintritt und Austritt der Liquidatoren,
9) Ertheilung und Zurücknahme von Procuren.

Das bei dem Handelsgerichte einzureichende Verzeichniß der Genossenschafter ist nach dem Formulare B. aufzustellen; das Handelsgericht hat dasselbe zu prüfen und dafür zu sorgen, daß die Liste der Genossenschafter vollständig erhalten wird.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. Januar 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Formular A.

Genossenschafts-Register.

1. Laufende №	2. Firma der Genossenschaft	3. Sitz der Genossenschaft	4. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1. Laufende №	2. Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe	3. Wohnort	4. Tag des Ausscheidens

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 1. Februar 1869.

Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Helmstedt betreffend.

d. d. Braunschweig, am 21. Januar 1869.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes № 19 vom 23. April 1867 zusammenberufene Kreis-Commission für den Kreis Helmstedt ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande beruhenden Leistungen zum Grunde zu legenden Normalpreise, insoweit solche nicht durch das Gesetz selbst bestimmt worden sind, abgegeben hat und auf Grund dieses Gutachtens die gedachten Preise von uns festgestellt und mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministerii vom heutigen Tage genehmigt sind, so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Nr. ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	ℳ	₰	₰
	a. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Rockenstroh, langes	das Schock zu 1200 ℔	5	—	—
2	Heu: a. beste Qualität	100 ℔	—	20	—
	b. zweite Qualität		—	17	6
	c. dritte Qualität		—	15	—
3	Marktgarben und zwar:				
	a. Weizengarben	pro Stück	—	2	9
	b. Rockengarben		—	2	5
4	Erbsen	der Himte	1	7	—
5	Buchweizengrütze	pro ℔	—	2	—
6	Gereinigter Flachs	»	—	5	—
7	Brot: a. von Rockenmehl im Gewicht von 7 ℔	pro Stück	—	5	6
	b. Butterkuchen von Weizenmehl	»	—	15	—
	c. Semmeln von Weizenmehl mit Milch und Gest . .	pro ℔	—	2	—
8	Bier: a. Hausbier	das Faß zu 112 Quartier	2	5	—
	b. Hausbier	das Quartier	—	—	8
	c. Covent	der Eimer	—	—	4
	d. Dukstein	ein Achtel	1	5	—
9	Branntwein	das Quartier	—	6	—
	do.	das große Glas	—	—	7
	do.	das kleine Glas	—	—	4
10	Wein	das Quartier	—	10	—
	b. Animalische Erzeugnisse.				
11	Schweine: a. ein Stoppelschwein .	pro Stück	5	—	—
	b. Ferken:				
	von 4 Wochen . .	»	1	—	—
	von 6 Wochen . .	»	1	15	—

Digitized by Google

№ ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	℔	ß	₰
12	Gänse	pro Stück	—	25	—
13	Hühner, junge (Rauchhühner) . .	»	—	5	—
	Hähne, ältere	»	—	5	—
	do. junge	»	—	3	—
14	Karpfen	pro 100 ℔	12	—	—
15	Hasen	pro Stück	—	15	—
16	Mett- oder Bratwurst	pro ℔	—	7	6
17	Eier	das Schock	—	20	—
18	Käse	pro Stück	—	—	4
19	Wachs: a. weißes gebleichtes . . .	pro ℔	—	20	—
	b. gelbes	»	—	15	—
	c. Bestimmte Mahlzeiten.				
20	Ein Butterbrot	pro Stück	—	—	10
21	Ein Frühstück, bestehend in Brot, Speck, Butter und Käse nebst Branntwein	.	—	3	9
22	Ein dergleichen, bestehend in Butter und Brot mit Branntwein . .	.	—	3	—
23	Eine Mahlzeit, bestehend aus Suppe, Gemüse und Fleisch nebst Brot und Butter	.	—	4	—
24	Eine dergleichen nebst Braten . .	.	—	6	—
25	Eine dergleichen nebst Reisbrei und Taback	.	—	8	—
26	Ein Vesperbrot	.	—	1	6
	d. Diversa.				
27	Schreibpapier	das Ries	2	—	—
28	Gips	der Wispel s. g. Steinmaße	2	—	—

Nr. ord.	B. Normalpreise der Dienste	fl.	kr.	h.
	a. Handdienste.			
1	Einen Tag Handarbeit:			
	a. für einen Mann von Ostern bis Michaelis .	—	12	6
	desgleichen von Michaelis bis Ostern . . .	—	10	—
	b. für eine Frau von Ostern bis Michaelis . .	—	8	—
	desgleichen von Michaelis bis Ostern . . .	—	6	—
	b. Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Einen Morgen zu pflügen	—	25	—
2	Einen Morgen zu eggen, für jeden Strich . . .	—	2	6
3	Einen Morgen mit Mist zu befahren, in 3 Jahren 6 Fuder gerechnet, jährlich	—	20	—
4	Erndtefuhren pro Morgen:			
	a. im Winterfelde	—	17	6
	b. im Sommerfelde	—	12	6
	c. im Brachfelde	—	20	—
	Bei den Preisen sub 3 und 4 ist angenommen, daß 6 Fuder im Tage gefahren werden können und ist in den Fällen, wo nach der Entfernung der betreffenden Grundstücke mehr oder weniger geleistet werden kann, der Normalpreis verhältnißmäßig herabzusetzen oder zu erhöhen.			
5	Ein Fuder Heu oder Grummet einzufahren . . .	—	15	—
	Es ist angenommen, daß 2 Fuder in einem halben Tage gefahren werden können und ist anderen Falles der Normalpreis verhältnißmäßig zu erhöhen oder zu verringern.			

Digitized by Google

Nr. ord.	B. Normalpreise der Dienste	ℳ	₰	₰
6	Holzfuhren oder sonstige wirthschaftliche Fuhren, für die Tagesleistung eines Zweigespannes mit einem Mann	2	—	—
7	Einen Himten Lein zu säen mit Lieferung des vollständig zubereiteten Landes von Seiten des Pflichtigen	4	—	—
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Für einen Tag mit 2 Pferden und 1 Mann zu pflügen und Mist zu fahren, wobei angenommen ist, daß täglich 6 Fuhren geleistet werden können	1	15	—

Braunschweig, den 21. Januar 1869.

Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission.

Dommerich.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 8. Februar 1869.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Broistedt betr. d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1869.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik in Broistedt die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus dem von der gedachten Gesellschaft zu den amtsgerichtlichen Protokollen vom 22. November, 28. November und 7. December 1866, vom 16. Juli, 15. August und 7. September 1867, sowie zu den notariellen Protokollen vom 1. Juli und 13. November 1868 und vom 14. Januar d. J. verlautbarten, von der Herzoglichen Landesregierung gleichfalls genehmigten Gesellschaftsvertrage (Statute), zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Actien-Zuckerfabrik Broistedt“ und hat ihren Sitz in Broistedt;

2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte, Unternehmen der Gesellschaft hat zum Gegenstande den Ankauf von Zuckerrüben, die fabrikmäßige

Digitized by Google

Verarbeitung derselben zu Zucker und den Verkauf des gewonnenen Products;

3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 99550 ℔ Courant und zerfällt in 173 ganze Actien à 550 ℔, sowie in 16 halbe Actien à 275 ℔;
4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) die Direction (Vorstand) der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;

zur Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen unter der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift eines der Directoren und des Inspectors, welchem zu diesem Zwecke die Befugnisse eines Directionsmitgliedes beigelegt werden, genügend;

Die Direction führt ein Siegel mit der Inschrift:

„Direction der Actien-Zuckerfabrik Broistedt";

6) die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Braunschweigischen Anzeigen — unter Hinzufügung der Firma.

Braunschweig, den 28. Januar 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 27. Februar 1869.

Verordnung: die Militair-Aushebungs-Bezirke und die Wahl der außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. Februar 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 14 № 5, Abs. 2 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J., wonach in denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk bilden soll, verordnen Wir — unter bezüglicher Abänderung der auf die in Unserm Herzogthume bisher bestandenen, mit der Kreiseintheilung des Landes nicht zusammenfallenden Aushebungs-Bezirke berechneten Bestimmungen über die außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission im §. 1 III. 1 B. und 2 der Verordnung vom 13. März v. J., die Or-

Digitized by Google

ganisation der Militair-Ersatz-Behörden betreffend — was folgt:

§. 1.

In Unserm Herzogthume sollen statt der bisherigen die nachbemerkten Aushebungsbezirke gebildet werden:

1) der Aushebungsbezirk Braunschweig, — umfassend die Stadt Braunschweig nebst den Amtsbezirken Riddagshausen und Vechelde;
2) der Aushebungsbezirk Thedinghausen, — umfassend den Amtsbezirk Thedinghausen;
3) der Aushebungsbezirk Wolfenbüttel, — umfassend die Städte Wolfenbüttel und Schöppenstedt, sowie die Amtsbezirke Wolfenbüttel, Salder, Schöppenstedt und Harzburg;
4) der Aushebungsbezirk Helmstedt, — umfassend die Städte Helmstedt, Schöningen und Königslutter, sowie die Amtsbezirke Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Calvörde und Vorsfelde;
5) der Aushebungsbezirk Blankenburg, — umfassend die Städte Blankenburg und Hasselfelde, sowie die Amtsbezirke Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried;
6) der Aushebungsbezirk Gandersheim, — umfassend die Städte Gandersheim und Seesen, sowie die Amtsbezirke Greene, Gandersheim, Seesen und Lutter a. B.;
7) der Aushebungsbezirk Holzminden, — umfassend

Digitized by Google

die Städte Holzminden, Stadtoldendorf und Eschershausen, sowie die Amtsbezirke Holzminden, Stadtoldendorf, Eschershausen und Ottenstein. —

Die bisherigen Aushebungsbezirke bestehen als Musterungs-Bezirke fort und die Loosung für einen jeden der jetzt gebildeten Aushebungsbezirke wird in dem zuletzt zur Musterung gelangten Musterungs-Bezirke desselben vorgenommen.

§. 2.

Die der Kreis-Ersatz-Commission für einen jeden Aushebungsbezirk hinzutretenden vier außerordentlichen Civilmitglieder, resp. deren Stellvertreter (§. 1 III. 1 B. und 2 der Verordnung vom 13. März v. J.), werden in der Weise gewählt, daß

1) in den Aushebungsbezirken mit 2 Städten resp. 2 Amtsbezirken von der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten einer jeden dieser Städte 1 städtisches, resp. von dem Amtsrathe eines jeden dieser Amtsbezirke 1 ländliches außerordentliches Civilmitglied nebst dessen Stellvertreter zu wählen ist;
2) in den Aushebungs-Bezirken mit mehr als 2 Städten, resp. mehr als 2 Amtsbezirken die vereinigten Versammlungen des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten je zweier dieser Städte, resp. die Amtsräthe je zweier dieser Amtsbezirke — und zwar in derjenigen Reihenfolge wechselnd, in wel-

Digitized by Google

cher oben, §. 1, die in den Aushebungs-Bezirken belegenen Städte und Amtsbezirke aufgeführt worden sind — je 1 städtisches resp. je 1 ländliches außerordentliches Civilmitglied nebst dessen Stellvertreter zu wählen haben;

3) in dem Aushebungs-Bezirke Braunschweig mit nur einer Stadt und zwei Amtsbezirken (§. 1 № 1) die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten der Stadt Braunschweig 2 städtische außerordentliche Civilmitglieder nebst deren Stellvertretern, der Amtsrath eines jeden der beiden Amtsbezirke aber, nach der Vorschrift bei № 1, 1 ländliches außerordentliches Civilmitglied nebst dessen Stellvertreter zu wählen hat;

4) in dem nur aus Landgemeinden bestehenden Aushebungsbezirke Thedinghausen (§. 1 № 2) von dem Amtsrathe des dortigen Amtsbezirks 4 ländliche außerordentliche Civilmitglieder nebst deren Stellvertretern zu wählen sind.

In allen sonstigen Beziehungen behält es bei den Vorschriften im §. 1 III. 1 B. und 2 der Verordnung vom 13. März v. J. sein Verbleiben.

§. 3.

Die nach dem Vorstehenden erforderlichen, von den Stadtmagistraten, resp. den Herzogl. Kreisdirectionen bestimmungsmäßig zu veranlassenden neuen Wahlen sind

Digitized by Google

so zeitig zu bewerkstelligen, daß Unser Herzogl. Staatsministerium die berichtliche Anzeige von den Wahlresultaten (§. 3 der Verordn. vom 13. März v. J.) bis zum 1. April d. J. erhält.

Insoweit die vorzunehmenden neuen Wahlen wiederum auf diejenigen außerordentlichen Civilmitglieder fallen, welche als solche schon für die vorigjährige Aushebung von Unserm Herzogl. Staatsministerium bestätigt worden sind, soll es zwar auch der berichtlichen Anzeige, nicht aber für dieses Mal einer wiederholten Bestätigung der Gewählten bedürfen.

§. 4.

Bisherige Bestimmungen und Einrichtungen, welche den obigen Vorschriften entgegenstehen, treten außer Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Februar 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 1. März 1869.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Holzminden, die der Franziska von Reinike-Hausmann-Stiftung für arme Schulkinder und Confirmanden zu Altendorf und Allersheim verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1869.

Mittelst Höchsten Rescriptes vom 1. d. M., № 701, sind der Franziska von Reinike-Hausmann-Stiftung für arme Schulkinder und Confirmanden zu Altendorf und Allersheim die Rechte milder Stiftungen verliehen.

Holzminden, den 16. Februar 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

Pockels.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 1. März 1869.

Privilegium für den Ingenieur Robert Harlow in Stockport.
d. d. Braunschweig, den 3. Februar 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur Robert Harlow in Stockport mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 27. v. Mts., № 782, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheitsvorrichtung gegen Ueberfüllung von Flüssigkeits-Gefäßen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 3. Februar 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 2. März 1869.

Verordnung, die Publikation des Vertrages mit der Krone Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerrheim, und der der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilten Concession zum Baue und Betriebe der auf hiesigem Gebiete belegenen Strecken der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerrheim.

d. d. Braunschweig, den 18. Februar 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir mit Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, unter dem 5./21. Juni 1868 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerrheim einen Vertrag abgeschlossen haben, welcher, soweit solcher von öffentlichem Interesse ist, folgende Bestimmungen enthält, als:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Hohen contrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim zuzulassen und zu fördern.

Die Richtung dieser Eisenbahnen ist im Allgemeinen festgestellt, wie folgt:

1) Im unmittelbaren und thunlichst zweckmäßigen Anschlusse an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn wird von Magdeburg aus eine Bahn in möglichst directer Richtung bis in die Nähe des Ortes Eilsleben geführt.

2) Von Eilsleben ab wird diese Bahn einerseits über Wefensleben und Marienborn nach Helmstedt geleitet, von Helmstedt über Königslutter nach Braunschweig fortgesetzt und auf dem Bahnhofe Braunschweig mit den dort ausmündenden Bahnen verbunden.

   Bei Helmstedt wird die Bahn über den dort bereits vorhandenen Bahnhof dergestalt geführt, daß ein ungehinderter Durchgang der Züge stattfindet.

3) Andererseits wird die von Magdeburg kommende Bahn von Eilsleben ab über Völpke, Schöningen und Söllingen nach Jerxheim fortgesetzt und auf dem Bahnhofe Jerxheim mit den dort auslaufenden Braunschweigischen Bahnlinien in directe Verbindung gebracht.

Zwischen Schöningen und Jerxheim wird diese Bahn in unmittelbarer Anlehnung an das Planum der vorhandenen eingleisigen Strecke der Braunschweigischen Staatsbahn von Helmstedt nach Jerxheim dergestalt ausgeführt, daß die letztere Strecke ohne Weiteres in die Bahnlinie Magdeburg-Schöningen-Jerxheim eingeschaltet werden kann.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Lage derjenigen Punkte, wo die neuen Bahnen in den Richtungen Eilsleben-Helmstedt und Eilsleben-Schöningen die beiderseitige Landesgrenze überschreiten, wird erforderlichen Falls seiner Zeit durch technische Commissarien beider Regierungen näher festgestellt werden.

Artikel 3.

Die specielle Feststellung der Bahnlinien und des Bauplanes innerhalb der vorstehend bezeichneten Anschluß- und Uebergangspunkte bleibt einer jeden der Hohen Regierungen in ihrem Gebiete vorbehalten.

Die Entscheidung über die in Verbindung mit dem Bahnbau auszuführenden Wege-Uebergänge, Brücken, Wasser-Durchläße, Flußcorrectionen und Parallelwege, sowie die baupolizeiliche Prüfung der Bahnhofsgebäude steht in jedem Gebiete den dortigen competenten Behörden zu.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, die auf Preußisches Gebiet fallenden Strecken der Bahnen von Magdeburg über Eilsleben nach Helmstedt und von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim durch die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ausführen zu lassen und der gedachten Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe derselben unter den in Preußen üblichen Bedingungen zu ertheilen.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird die Concession zum Baue und Betriebe der auf Braunschweigischem Gebiete belegenen Strecken derselben Gesellschaft und zwar, soweit die Braunschweigischen Landesgesetze dieses gestatten, unter gleich günstigen Bedingungen und unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts, ertheilen.

Digitized by Google

Auch wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung der genannten Gesellschaft die Mitbenutzung des schon vorhandenen Bahngleises zwischen Schöningen und Jerrheim unter näher zu vereinbarenden Bedingungen gestatten. Den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Helmstedt nach Braunschweig wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung auf eigene Rechnung ausführen lassen.

In Betreff der Mitbenutzung der Braunschweigischen Bahnhöfe zu Helmstedt, Jerrheim und Schöningen Seitens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft, sowie in Betreff des Betriebswechsels zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen und wegen des Betriebsdienstes auf den von beiden gemeinschaftlich zu benutzenden Stationen und Bahngleisen bleibt die Vereinbarung zunächst den Verwaltungen selbst überlassen.

Nöthigenfalls werden die beiden Hohen Regierungen eine Verständigung darüber herbeizuführen suchen.

Artikel 5.

Die Bahnstrecke von Magdeburg über Eilsleben nach Schöningen soll sofort mit zwei Gleisen versehen werden, bis zu deren Vollendung auch auf der Strecke von Schöningen nach Jerrheim das zweite Gleis herzustellen ist.

Es bleibt der Königlich Preußischen Regierung für die Bahnstrecke von Eilsleben nach Helmstedt und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung für die Bahnstrecke von Helmstedt nach Braunschweig vorbehalten, die Ausführung des zweiten Bahngleises bei eintretendem Bedürfnisse anzuordnen. Man ist jedoch einverstanden, daß das zweite Bahngleis auf der ganzen Linie zwischen Eilsleben und Braunschweig ausgeführt werden soll, sobald von einer der Hohen Regierungen zur Anlegung desselben auf ihrer Gebietsstrecke geschritten wird.

Uebrigens ist für die Bahnstrecken Eilsleben-Helmstedt

Digitized by Google

und Helmstedt-Braunschweig das zur Anlegung zweier Gleise erforderliche Grundeigenthum sofort anzukaufen und zur Verwendung bereit zu halten.

Artikel 6.

Der Bau der vorbezeichneten Bahnen soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind.

Dabei werden die Bahnen in allen Theilen eine solche Einrichtung erhalten, daß Personen, Güter und sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Gefahr und Nachtheile transportirt werden können.

— — — —

Artikel 9.

Bei Ertheilung der Concession an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung derselben auch im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete die Rechte verleihen, welche nach dem Braunschweigischen Gesetze über die Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, vom 30. April 1867 solchen unter staatlicher Genehmigung errichteten Actiengesellschaften zustehen. Die Gesellschaft wird jedoch ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen behalten, und in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren.

Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, sowie der Aufnahme von Dar-

Digitized by Google

lehen und der Emission neuer Stamm- oder Prioritätsactien oder Prioritätsobligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheim gestellt bleiben.

Artikel 10.

Da die Eisenbahnen von Magdeburg bis Helmstedt und Schöningen zum größten Theile innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes belegen sind, so erklärt die Herzoglich Braunschweigische Regierung, in Anerkennung der Nothwendigkeit übereinstimmender Betriebsvorschriften für diese Bahnen Sich bereit, die im Preußischen Gebiete für die genannten Bahnen erlassenen oder noch zu erlassenden administrativen Anordnungen auch für die in Ihrem Gebiete belegenen Strecken in dem Umfange in Anwendung zu bringen, daß das Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, insoweit nicht die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu ertheilende Concession entgegenstehende Bestimmungen enthält, imgleichen das für die Preußischen Gebietsstrecken geltende Bahnpolizei-Reglement, sowie das Betriebs-Reglement der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn auch für die das Herzogthum Braunschweig berührenden Strecken der obigen Bahnen maßgebend sein sollen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Genehmigung des Tarifs und Fahrplans rücksichtlich der Bahnen von Magdeburg bis Helmstedt und Schöningen vorbehalten. Dasselbe gilt für die Bahnstrecke von Schöningen bis Jerxheim, so lange diese im Mitbesitz der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft sich befindet, jedoch mit Beschränkung auf die Züge resp. den Verkehr zwischen der genannten Bahnstrecke einerseits und den übrigen Bahnstrecken dieser Gesellschaft andererseits, wogegen der Fahrplan für die auf jener Strecke Seitens der Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung etwa zu befördernden Localzüge, sowie der Tarif für den Verkehr der Sta-

Digitized by Google

tionen Schöningen, Söllingen und Jerxheim unter sich und mit den übrigen Braunschweigischen Stationen oder darüber hinaus der Festsetzung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unterliegt.

Ueber die Einrichtung durchgehender Züge auf den zu erbauenden Eisenbahnen werden die beiden Hohen Regierungen Sich seiner Zeit verständigen.

Schon jetzt ist indeß im Verfolg der Bestimmungen im Artikel 10 des Vertrages vom 23. Februar 1861, den Bau der Bahn von Kreiensen nach Altenbeken betreffend, verabredet, daß zwischen Magdeburg und Jerxheim in beiden Richtungen täglich mindestens

ein Personen-Schnellzug mit einer Fahrzeit von nicht mehr als 7 Minuten auf die Meile ausschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen,

sowie

zwei gewöhnliche Personenzüge mit einer Fahrzeit von nicht mehr als zwölf Minuten auf die Meile ausschließlich der Aufenthalte auf den Zwischenstationen

eingerichtet werden sollen. Diese Züge werden zwischen Berlin und dem Rheine in beiden Richtungen durchgehen, und zwar entweder vermittelst Anschlusses an die auf der Route über Braunschweig und Minden bestehenden durchgehenden Züge oder mittelst Einlegung besonderer Züge.

Artikel 11.

Die Landeshoheit bleibt für die Bahnstrecken im Braunschweigischen Gebiete der Herzoglichen Regierung vorbehalten.

Alle, innerhalb des Braunschweigischen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf derselben betreffenden Verbrechen und Uebertretungen sollen daher den

Digitized by Google

Braunschweigischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Braunschweigischen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder des Betriebes derselben auf Braunschweigischem Gebiete gegen sie erhoben werden mögten, der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Beamten der genannten Gesellschaft sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen.

Die Staatsangehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden mögten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

— — — —

§. 14.

Beide Hohe Regierungen verzichten darauf, den Betrieb auf den anzulegenden Bahnen jemals einstellen oder unterbrechen zu lassen.

Bei eintretenden Betriebsstörungen wollen Sie unverzüglich die geeigneten Maßregeln ergreifen, damit die Fahrbarkeit der Bahnen und deren regelmäßiger Betrieb in möglichst kurzer Frist wieder hergestellt werde.

Die von der einen Regierung geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

— — — —

Digitized by Google

§. 17.

Die beiden Hohen Regierungen sind darüber einverstanden, daß auch auf den neuen Routen über Helmstedt und Jerxheim der durchgehende Verkehr durch zweckmäßige Betriebseinrichtungen, namentlich durch directes Expeditionsverfahren, Durchgang der Wagen, Einrichtung directer Züge ꝛc. thunlichst erleichtert und gefördert werden soll.

Ferner aber in Gemäßheit der Artikel 4 und 9 des vorgedachten Vertrags der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe der im hiesigen Lande belegenen Strecken der Bahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim in nachbemerkter Art ertheilt worden ist, als:

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, wegen des Baues einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim unterm 27. Mai 1868 ein am 5. resp. 21. Juni desselben Jahrs bestätigter Staatsvertrag abgeschlossen und Seitens der Königlich Preu-

Digitized by Google

ßischen Regierung die Concession für den Bau und Betrieb der auf Preußisches Gebiet fallenden Strecken dieser Bahn unter dem 14. Decbr. v. J. an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilt ist, so wollen auch Wir der genannten Gesellschaft auf deren Antrag Unsere Genehmigung zum Bau und Betriebe der auf Braunschweigischem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerxheim hiermit ertheilen, derselben auch die Mitbenutzung des schon vorhandenen Bahngleises zwischen Schöningen und Jerxheim unter näher zu vereinbarenden Bedingungen gestatten.

Zugleich verleihen Wir der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft behuf dieses Unternehmens auch für das hiesige Land die Rechte einer Actiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes № 26 vom 30. April 1867, sowie das Recht zur Expropriation auf den Grund der Braunschweigischen Gesetze, insbesondere

der Verordnung vom 26. März 1823 № 17,
der Declaration dieser Verordnung vom 4. Mai 1835 № 34,
des Gesetzes vom 20. Juni 1843 № 18,
und
des Gesetzes vom 13. September 1867 № 78.

Diese Unsere Genehmigung und Verleihung knüpfen Wir an die nachfolgenden Bedingungen:

§. 1.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen desjenigen Staats-

vertrages unterworfen, welcher, wie vorbemerkt, wegen der Eisenbahn von Magdeburg nach Helmstedt und Jerrheim bereits zum Abschluß gekommen ist.

§. 2.

Die specielle Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes innerhalb der in dem Staatsvertrage bezeichneten Anschluß- und Uebergangspunkte auf Braunschweigischem Gebiete bleibt dem Herzogl. Staatsministerium vorbehalten.

Von den festgestellten Bauplänen darf nur unter besonderer Genehmigung des genannten Ministeriums abgewichen werden.

§. 3.

Die Bahn darf dem Betriebe nicht eher eröffnet werden, als bis, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Herzogl. Regierung die Genehmigung dazu ertheilt ist.

§. 4.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 5.

Den Beamten der Gesellschaft, welche auf den im Braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecken fungiren, werden in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt, welche auf den Herzoglich Braunschweigischen Staatsbahnen die Braunschweigischen Bahnbeamten auszuüben haben.

Digitized by Google

§. 6.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken, ferner zu Gunsten der Post, sowie endlich im Verhältniß zu der Bundes-Telegraphen-Verwaltung übernimmt die Gesellschaft für die im Braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecken dieselben Verpflichtungen, welche ihr für die Strecken auf Preußischem Gebiete, insbesondere im § 5 sub a, b und c des am 14. December 1868 bestätigten Nachtrags zu ihrem Gesellschaftsstatute vom 17. August 1845 auferlegt sind.

§. 7.

Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verhaftet.

§. 8.

Die Gesellschaft ist zum Ersatze verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, aber durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein solcher von dem Schadensersatze befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§. 9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, nach

Digitized by Google

Verhältniß der Länge der auf Braunschweigisches Gebiet fallenden Bahnstrecken vorzugsweise aus den Herzoglich Braunschweigischen Militairanwärtern, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu wählen.

so bringen Wir solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen, daß Alle, die es angeht, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, am 18. Februar 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 3. März 1869.

Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Wolfenbüttel betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1869.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes № 19 vom 23. April 1867 zusammenberufene Kreis-Commission für den Kreis Wolfenbüttel ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande beruhenden Leistungen zum Grunde zu legenden Normalpreise, insoweit solche nicht durch das Gesetz selbst bestimmt worden sind, abgegeben hat und auf Grund dieses Gutachtens die gedachten Preise von uns festgestellt und mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom heutigen Tage genehmigt sind, so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungs-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A.

Digitized by Google

№. ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	℔	ß	₰
	a. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Stroh:				
	a. Rockenstroh	das Schock zu 600 ℔	3	—	—
	b. Weizenstroh	»	2	15	—
2	Markgarben und zwar:				
	a. Weizengarben	die Stiege	1	27	—
	b. Rockengarben	»	1	20	—
3	Erbsen, weiße . . . . . derselbe Preis wie der Normalpreis für Rocken.	der Himte	—	—	—
4	Mohnsamen	»	2	—	—
5	Leinsamen	»	1	15	—
6	Wintersamen	»	1	15	—
7	Hopfen	pro ℔	—	6	—
8	Träbern	die Molde	—	1	3
9	Brot:				
	a. von Rockenmehl im Gewicht von 7 ℔	pro Stück	—	5	6
	b. Butterkuchen	»	—	15	—
	c. Semmeln von Weizenmehl mit Milch und Gest . . .	pro ℔	—	2	—
	d. ein kleiner Zwieback . . .	pro Stück	—	—	1
10	Bier:				
	a. Erndtebier	das Faß zu 104 Quartier	3	5	—
	b. Süßbier	»	1	25	—
	c. do.	das Quartier	—	—	7
	d. do.	das Glas	—	—	4
11	Branntwein	das Quartier	—	6	—
	do.	das große Glas	—	—	7
	do.	das kleine Glas	—	—	4

Digitized by Google

№. ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	℔	ß	₰
	b. Animalische Erzeugnisse.				
12	Schweine:				
	a. ein Schwein zum Masten, mageres	pro Stück	5	—	—
	b. ein fettes Schwein . . .	pro 100 ℔	12	—	—
13	Schnittschafe	pro Stück	1	10	—
14	Kälber	»	3	15	—
15	Rippengespehr	pro ℔	—	4	—
16	Gänse	pro Stück	—	20	—
17	Hühner und Hahnen:				
	a. ein junger Hahn und Rauchhuhn	pro Stück	—	4	—
	b. ein Hahn zu Michaelis .	»	—	5	—
18	Fische	pro ℔	—	2	6
19	Würste:				
	a. Schlackwurst	»	—	9	—
	b. Mettwurst	»	—	7	6
	c. Rothwurst	»	—	5	6
	d. Knappwurst	»	—	5	6
	e. Leberwurst	»	—	6	—
20	Eier:				
	a. im Winter zu liefern . .	das Schock	—	20	—
	b. im Sommer zu liefern . .	»	—	15	—
21	Butter	pro ℔	—	8	—
22	Käse	pro Stück	—	—	4
23	Speck	pro ℔	—	7	6
24	Wachs	»	—	20	—
	c. Mineralische Erzeugnisse.				
25	Salz, exclusive Steuer	pro 100 ℔	—	22	6

Digitized by Google

№ ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichtes, der Stückzahl ꝛc.	ℳ	₰	₰
	d. Bestimmte Mahlzeiten.				
26	Ein Butterbrot	pro Stück	—	—	10
27	Ein Butterbrot mit Belag . . .	»	—	1	6
28	Ein Frühstück, bestehend in Brot, Butter und Käse oder Speck .	für eine Person	—	3	—
29	Ein Mittagsessen:				
	a. bestehend in Suppe, Gemüse und Fleisch nebst Brot und Butter	die Mahlzeit	—	6	—
	b. bestehend in Suppe, Gemüse und zwei Sorten Fleisch (Suppenfleisch und Braten oder gekochten Schinken) geschmorte Zwetschen oder Rosinen, Butter, Brot und Käse	»	—	8	6
30	Ein Vesperbrot	»	—	1	6
31	Ein Abendessen (wenn schon ein Mittagbrot wie sub 29 vorhergegangen)	»	—	3	—
32	Eine Biersuppe	»	—	1	6

B.

Digitized by Google

Nr. ord	B. Normalpreise der Dienste.	fl	kr	h
	a. Handdienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Einen Morgen zu mähen, Winterkorn, (incl. Binden, Aufstiegen und Nachharken)	—	20	—
2	Einen Morgen zu mähen, Sommerkorn, (incl. derselben Arbeiten)	—	16	—
	Muß für das Mähen sowohl, als das Binden, Aufstiegen und Nachharken der Preis besonders in Anrechnung kommen, so ist zu berechnen:			
	a. für das Mähen	—	9	—
	b. für Binden, Aufstiegen und Nachharken . .	—	7	—
3	Einen Morgen zu mähen im Brachfelde:			
	a. Bohnen, Erbsen, Wicken, excl. Binden, Aufstiegen und Nachharken	—	9	—
	b. für Binden, Aufstiegen und Nachharken . .	—	7	—
4	Einen Morgen Grünfutter zu mähen	—	6	—
5	Ein zweispänniges Fuder Mist aufzuladen . . .	—	1	—
6	Ein zweispänniges Fuder Mist zu streuen . . .	—	1	—
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
7	Einen Tag zu mähen, bei 10stündiger Arbeitszeit .	—	12	—
8	Ein Tag zu sonstigen Arbeiten bei gleicher Arbeitsdauer:			
	a. für einen Mann	—	7	—
	b. für eine Frau	—	5	—

Digitized by Google

N. ord.	B. Normalpreise der Dienste.	fl	kr	d
	b. Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
1	Einen Morgen zu pflügen	—	21	—
2	Einen Morgen zu eggen, für jeden Strich . . .	—	2	6
3	Einen Morgen mit Mist zu befahren, in 3 Jahren 6 Fuder gerechnet, jährlich	—	20	—
4	Erndtefuhren pro Morgen:			
	a. im Winterfelde	—	17	6
	b. im Sommerfelde	—	12	6
	c. im Brachfelde, sämmtliche Brachfrüchte gegen einander gerechnet	—	20	—
	Bei den Preisen sub 3 und 4 ist angenommen, daß 6 Fuder im Tage gefahren werden können und ist in den Fällen, wo nach der Entfernung der betreffenden Grundstücke mehr oder weniger geleistet werden kann, der Normalpreis verhältnißmäßig herabzusetzen oder zu erhöhen.			
5	Ein Fuder Heu oder Grummet einzufahren . . .	—	15	—
	Es ist angenommen, daß 2 Fuder in einem halben Tage gefahren werden können und ist in anderen Fällen der Normalpreis verhältnißmäßig zu erhöhen oder zu verringern.			
6	Einen Himten Lein zu säen	3	—	—
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Diensttage und die Dauer der Arbeitszeit nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
7	Für einen Tag mit 2 Pferden und 1 Mann zu			

Digitized by Google

№ ord.	B. Normalpreise der Dienste.	ℳ	₰	₰
	pflügen, 10 Arbeitsstunden in der Zeit vom 1. April bis ult. September und 8 Arbeitsstunden vom 1. October bis ult. März . .	1	—	—
8	Für sonstige Arbeiten bei gleicher Arbeitsdauer, z. B. Fuhren: die Tagesleistung eines Zweigespannes mit einem Mann	2	—	—

Braunschweig, den 19. Februar 1869.

Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission.

Dommerich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 5. März 1869.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats in Braunschweig, die der Böhme'schen Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Jungfrauen und Wittwen verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1869.

Mittelst Höchsten Rescripts vom heutigen Tage № 1547 sind der von dem verstorbenen Fräulein Sophie Louise Elisabeth Böhme hieselbst unter dem Namen „Böhme'sche Stiftung" gegründeten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Jungfrauen und Wittwen die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 19. Februar 1869.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 10. März 1869.

Privilegium für den Ingenieur Th. Stiehl in Essen.
d. d. Braunschweig, den 9. Februar 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur Th. Stiehl in Essen mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministerii vom 2. Februar 1869, № 1051, ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Bewegung des Wassers in Dampfkesseln für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 9. Februar 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 10. März 1869.

Bekanntmachung: die Ausstellung von Geburtsscheinen zu militairischen Zwecken betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. März 1869.

Auf Grund der §§. 59 und 185 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. ertheilen Wir den sämmtlichen Kirchenbuchführern des Landes, den Stadt- und Amtsgerichten, dem Landrabbiner und den Vorstehern jüdischer Gemeinden, sowie den sonst rücksichtlich jüdischer Kinder mit der Führung der Geburtsregister Beauftragten die Anweisung: Geburtsscheine, welche für militairische Zwecke — also auch behuf der Anmeldung zu dem einjährigen freiwilligen Militairdienste — angefordert werden, kosten- und gebührenfrei auszustellen.

Braunschweig, den 1. März 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 18. März 1869.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: die Annahme des Namens „Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt" Seitens der bisherigen „Braunschweigischen Allgemeinen Versicherungs-Anstalt" betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10. März 1869.

Wir bringen zur öffentlichen Kunde, daß, mit Landesherrlicher Genehmigung, die bisherige „Braunschweigische Allgemeine Versicherungs-Anstalt" vom 1. Juli d. J. an den Namen:

„Braunschweigische Lebens-Versicherungs-Anstalt"

führen wird.

Braunschweig, den 10. März 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 20. März 1869.

Gesetz: die Ergänzung des Tit. VIII. sub B., insbesondere des §. 251 des Polizeistrafgesetzbuches vom 18. August 1855 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. März 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen nach angehörtem Rathe und Gutachten des Ausschusses der Landesversammlung zur Ergänzung des Tit. VIII. sub B., insbesondere des §. 251 des Polizeistrafgesetzbuches vom 18. August 1855 das nachfolgende Gesetz:

Derjenige, welcher Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit

Digitized by Google

Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verwirkt Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. März 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 24. März 1869.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Zulassung der „Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft" zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. März 1869.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft" der Geschäftsbetrieb im hiesigen Lande bis auf Weiteres gestattet worden ist.

Braunschweig, den 16. März 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 24. März 1869.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: die Zulassung des „Knesebecker Bienen-Versicherungs-Vereins" zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. März 1869.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem „Knesebecker Bienen-Versicherungs-Vereine", dessen Unternehmen die Versicherung von Bienenstöcken auch gegen Feuer-Schaden umfaßt, der Geschäftsbetrieb im hiesigen Lande bis auf Weiteres gestattet worden ist.

Braunschweig, den 16. März 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 6. April 1869.

Privilegium für die Doctoren Hermann Reichhardt aus Camburg a. d. Saale und Dietrich Cunze aus Wolfenbüttel.

d. d. Braunschweig, den 17. März 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Doctoren Hermann Reichhardt aus Camburg a. d. Saale und Dietrich Cunze aus Wolfenbüttel mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 11. d. Mts., № 2373, ein Patent auf die von denselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte eigenthümliche Behandlungsweise der Knochenkohle in den Zuckerfabriken und Raffinerien zum Zwecke einer besseren Filtration, einer vollständigen Abfüßung und einer theilweisen Entkalkung für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 17. März 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 6. April 1869.

Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur a. D. Schott zu Seesen.
d. d. Braunschweig, den 19. März 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Landes-Oeconomie-Conducteur a. D. Schott zu Seesen mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 1. dieses Monats, № 1960, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Beschreibung erläuterte Fabrikationsverfahren von Aetzkalien, Aetzbaryt und deren Salzen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 19. März 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 10. April 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abänderungen der Statuten der Actiengesellschaft „Actienzuckerfabrik Broitzem" betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. März 1869.

Nachdem am heutigen Tage verschiedene, von der Actiengesellschaft „Actienzuckerfabrik Broitzem" in der Generalversammlung vom 31. Juli v. J. resp. zu dem notariellen Protokolle vom 21. September v. J. beschlossene Abänderungen ihrer Gesellschaftsstatuten staatlich genehmigt worden sind, so wird dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch eine jener Abänderungen die unter № 5 der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 25. Febr. 1867 betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer Rübenzuckerfabrik zu Broitzem, enthaltene statutarische Bestimmung, wonach die Direction der Gesellschaft aus „vier Actionairen und dem Betriebsdirigenten" besteht, dahin

Digitized by Google

modificirt worden ist: daß der Betriebsdirigent nicht ferner Mitglied der Direction sein, die letztere vielmehr fortan aus fünf Actionairen bestehen soll.

Braunschweig, den 25. März 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 10. April 1869.

Bekanntmachung, die Umrechnung der bisherigen Landes-Maaße und Gewichte auf das metrische System betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. April 1869.

Behuf der auf den 1. Januar 1872 bevorstehenden Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August v. J. werden in Gemäßheit des Art. 21 derselben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in diejenigen des metrischen Systems in der angeschlossenen Tabelle festgestellt.

Braunschweig, den 5. April 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Tabelle

zur

Umrechnung der Braunschweigischen Maaße, Gemäße und Gewichte in metrische.

Ein Werkfuß zu 126,5 Pariser Linien	gleich	0,2853624	Meter.
Ein Zoll zu $^1/_{12}$ Fuß	»	2,37802	Centimeter.
Eine Linie zu $^1/_{12}$ Zoll	»	1,98168	Millimeter.
Eine Elle zu 2 Fuß	»	0,57072	Meter.
Ein Haspelfaden zu $3^3/_4$ Ellen .	»	2,14022	»
Ein Gebinde zu 90 Faden . . .	»	192,620	»
Ein Lop Garn zu 10 Gebinden .	»	1926,20	»
Ein Lachter zu 80 Zoll 8,5 Linien	»	1,91926	»
Eine Ruthe zu 16 Fuß	»	4,5657984	»
Eine Meile zu 1625 Ruthen . .	»	7419,42240	»
Ein Quadratfuß	»	0,08143171	Quadratmeter.
Eine Quadratruthe	»	20,84652	»
Ein Feldmorgen zu 120 □Ruthen	»	25,01582	Ar.
Ein Waldmorgen zu 160 »	»	33,35443	»
Ein Grubenfeld zu 500,000 Quadratlachter	»	1841780	Quadratmeter.
Ein Cubikfuß	»	0,02323755	Cubikmeter.
Ein Maß für Eisenstein, Steinkohlen ꝛc. zu 2 Cubikfuß . . .	»	0,04647	»
Eine Schachtruthe zu 256 Cubikfuß	»	5,94881	»
Ein Malter Holz zu 80 Cubikfuß	»	1,85900	»
Eine Karre Holzkohlen zu 100 Cubikfuß	»	2,32375	»
Ein Himpten zu 2316 Cubikzoll .	»	31,14477	Liter.
Ein Vierfaß zu $^1/_4$ Himpten . .	»	7,78619	»
Eine Metze zu $^1/_{16}$ » . .	»	1,94655	»
Ein Wispel zu 40 » . .	»	12,45790	Hektoliter.

Digitized by Google

Ein Quartier	gleich	0,93684	Liter.
Ein Anker zu 40 Quartier . .	»	37,47375	»
Ein Ohm zu 160 » . .	»	149,89500	»
Ein Orhoft zu 240 » . .	»	224,84250	»
Eine Tonne zu 108 » . .	»	101,17913	»
Ein Zollpfund	»	500	Gramm.
Ein Neuloth	»	50	»
Ein Quint	»	5	»
Ein Halbgramm	»	500	Milligramm.
Ein Postloth zu $^1/_{30}$ Zollpfund .	»	16,66666	Gramm.
Ein Karat Juwelengewicht . .	»	205,894	Milligramm.

Digitized by Google

Tabelle

zur

Umrechnung der metrischen Maaße, Gemäße und Gewichte in die bisherigen Braunschweigischen.

Ein Meter	gleich	3,504316	Werkfuß.
Ein Centimeter	»	0,42052	Zoll.
Ein Millimeter	»	0,50462	Linien.
Ein Dekameter	»	35,04316	Fuß.
Ein Kilometer	»	219,01975	Ruthen.
Ein Quadratmeter	»	12,28023	Quadratfuß.
Ein Ar zu 100 Quadratmeter	»	4,79696	Quadratruthen.
Ein Hektar zu 10,000 Quadratmeter	»	3,99747	Feldmorgen.
» » » 10,000 »	»	2,99810	Waldmorgen.
Ein Cubikmeter	»	43,03380	Cubikfuß.
Ein Liter	»	1,067414	Quartier.
Ein Hektoliter zu 100 Liter	»	106,7414	»
Ein Scheffel zu 50 Liter	»	1,60541	Himpten.
Ein Kilogramm	»	2	Zollpfund.
Ein Dekagramm	»	2	Quint.
Ein Gramm	»	2	Halbgramm.
Ein Decigramm	»	0,2	»
Ein Centigramm	»	0,02	»
Ein Milligramm	»	0,002	»
Ein Centner zu 50 Kilogramm	»	100	Pfund.
Eine Tonne zu 1000 Kilogramm	»	2000	Pfund.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 14. April 1869.

Gesetz, die Aufhebung der Denunciantenantheile betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. April 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erlassen mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Die Bestimmungen, wodurch

1) in den §§. 63 und 64 des Gesetzes VI. wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer, publicirt durch landesherrliches Patent vom 21. December 1841, sowie
2) in den §§. 57, 58 und 71 des Gesetzes I., wegen Besteuerung des Branntweins und in dem §. 40 des Gesetzes II., wegen Besteuerung des Braumalzes im Amtsbezirke Thedinghausen und einigen anderen Braunschweigischen Gebietstheilen, publicirt durch landesherrliches Patent vom 29. Juni 1867,

von den auf Grund dieser Gesetze eingezogenen Geldstrafen und Erlösen aus Confiscaten den Steuerbeam-

Digitized by Google

ten, Forstbeamten, Polizeimilitairs und sonstigen Polizeibeamten, insofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt, oder zur Entdeckung Hülfe geleistet haben, ein Antheil zugesichert ist, werden hiemit aufgehoben.

Für künftige Verwendung dieser Antheile kommen die Vorschriften des §. 62 des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung von 1841, S. 258), zur Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. April 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 16. April 1869.

Bekanntmachung der Declaration, betreffend die gegenseitig zollfreie Zulassung von Mustern und Proben der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen dem Zollvereine und Großbritanien, d. d. Berlin, den 1. d. Mts.
d. d. Braunschweig, den 6. April 1869.

Nachstehende **Declaration**, betreffend die gegenseitig zollfreie Zulassung von Mustern und Proben der Handlungsreisenden im Verkehre zwischen dem Zollvereine und Großbritanien:

Die

Digitized by Google

Die Unterzeichneten, der Präsident des Bundeskanzleramts, im Namen des Präsidiums des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer Großbritannischen Majestät bei dem Norddeutschen Bunde, erklären auf Grund erhaltener Ermächtigung hierdurch, daß eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster oder Proben dienen und in den Zollverein von britischen Handlungsreisenden oder in Großbritanien von Handlungsreisenden der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, fortan unter den nachfolgenden, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Förmlichkeiten zollfrei zugelassen werden:

1. Das Zollamt des Hafens oder Platzes, über welchen die Muster oder Proben eingehen, ermittelt den Betrag des auf denselben haftenden Eingangszolls. Dieser Betrag ist von dem Handlungsreisenden bei dem Zollamt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei bezeichnet.

3. Das Abfertigungspapier enthält:

A. ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in wel-

Digitized by Google

The Untersigned, the President of the Federal Office in the name of the Presidency of the German Customs and Commercial Union, and Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to the North German Confederation, being duly authorized to that effect, hereby declare that articles liable to duty, serving as Patterns and Samples, which are introduced into the Zollverein by Commercial Travellers of Great Britain or into Great Britain by Commercial Travellers of the Zollverein States, shall henceforth be admitted free of Duty subject to the following formalities requisite to insure their being re-exported or placed in Bond:

1. The officers of Customs at any Port or Place at which the Patterns and Samples may be imported, shall ascertain the amount of Duty chargeable thereon. That amount must either be deposited by the Commercial Traveller at the Custom House in money, or ample security must be given for it.

2. For the purpose of identification, each separate Pattern or Sample, will, as far as possible, be marked, free of expense, by the affixing of a stamp, or by means of a Seal, or Leaden Seal, being attached to it.

3. A permit or certificate shall be given to the Importer, which shall contain:

A. A List of the Patterns or Samples imported,

Digitized by Google

chem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

B. die Angabe des auf den Mustern oder Proben haftenden Eingangszolls, sowie darüber, ob derselbe baar niedergelegt oder sicher gestellt worden ist;

C. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

D. die Bestimmung der, höchstens auf zwölf Monate zu bemessenden Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster oder Proben nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

4. Die Wiederausfuhr der Muster oder Proben kann auch über ein anderes Zollamt erfolgen, als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt war.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3. D.) die Muster als Proben einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangsabfertigung vorgelegen haben.

Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Digitized by Google

specifying the nature of the Goods, and also such particular marks as may be proper for the purpose of identification;

B. A statement of the duty chargeable on the Patterns or Samples, as also whether the amount was deposited in money, or whether security was given for it;

C. A statement relative to the manner in which the Patterns or Samples were marked;

D. The appointment of a period, which at the utmost must not exceed twelve months, at the expiration of which, unless it is proved that the Patterns or Samples have been previously re-exported or placed in Bond, the amount of duty deposited will be carried to the public account, or the amount recovered under the security given.

4. Patterns or Samples may also be re-exported trough any other Custom House than the one through which they were imported.

5. If before the expiration of the appointed time (3. D.) the Patterns or Samples should be presented at the Custom House of any Port or Place for the purpose of re-exportation or being placed in Bond, the officers at such Port or Place must statisfy themselves by examination whether the articles which are brought to them are the same as those for which the permit of entry was granted.

If there are no objections in this respect, the officers will certify the re-exportation or deposit in Bond, and will refund the Duty which had been deposited, or will take the necessary steps for discharging the security.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen, und mit ihrem Wappenſiegel verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Delbrück.**

(L. S.)

gez. **Auguſtus Loftus.**

(L. S.)

Digitized by Google

In witness whereof the Undersigned have signed the present Declaration and have affixed thereto the Seal of their arms.

Done at Berlin, the first day of April 1869.

sign. Delbrück.

(L. S.)

sign. Augustus Loftus.

(L. S.)

wird

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 6. April 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 3. Mai 1869.

Verordnung, betreffend die Berufung einer Vorsynode.
d. d. Braunschweig, den 16. April 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, aus den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche Unseres Herzogthums eine Versammlung zu dem Zwecke zu berufen, um über die weitere Ausbildung der bestehenden Kirchenverfassung in dem durch das Kirchenvorstandsgesetz vom 30. Novbr. 1851 angebahnten Wege und insbesondere über Aufnahme synodaler Einrichtungen in die evangelisch-lutherische Kirche Unsers Herzogthums auf Grund der dieser Versammlung (Vorsynode) von Unserer Kirchenregierung zu machenden Vorlage zu berathen, — und verordnen daher kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt im Beirathe Unsers Herzoglichen Consistoriums, was folgt:

§. 1.

Zusammensetzung der Vorsynode.

Die Vorsynode soll bestehen, aus:

I. zwölf geistlichen und zwölf weltlichen Abgeordneten, welche nach Wahlkreisen (§. 2) gewählt werden;

Digitized by Google

II. zwei geistlichen und zwei weltlichen von Uns, kraft der Uns zustehenden Kirchengewalt zu ernennenden Abgeordneten.

§. 2.

Wahlkreise.

Die Wahl der im §. 1 unter I. bezeichneten Abgeordneten wird auf die nachbenannten kirchlichen Aufsichtskreise als Wahlkreise so vertheilt, daß gewählt werden:

1) in der General- und Stadt-Inspection Wolfenbüttel 4
2) in der Stadt- und Special-Inspection Braunschweig 4
3) in der General-Inspection Braunschweig . 2
4) in der General- und Stadt-Inspection Helmstedt 4
5) in der General- und Stadt-Inspection Gandersheim 4
6) in der General- und Stadt-Inspection Blankenburg 2
7) in der General- und Stadt-Inspection Holzminden mit Hinzuziehung der Parochie Lunsen-Thedinghausen 4

zur Hälfte geistliche und zur Hälfte weltliche Abgeordnete.

§. 3.

Wählbarkeit

1) der geistlichen Abgeordneten.

Wählbar als geistlicher Abgeordneter ist mit Ausnahme der geistlichen Mitglieder Unseres Herzoglichen Consistoriums jeder landesangehörige evangelisch-luthe-

Digitized by Google

rische Geistliche, der ein mit Seelsorge betrautes Predigtamt an einer Gemeinde oder Anstalt des Landes bekleidet.

Ein, die wählbaren Geistlichen enthaltendes Verzeichniß wird von Unserm Herzoglichen Consistorium nach erfolgtem Wahlausschreiben (§. 7) zeitig vor dem Wahltage bekannt gemacht werden.

2) der weltlichen Abgeordneten.

Wählbar als weltlicher Abgeordneter ist mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder Unseres Herzoglichen Consistoriums jeder Angehörige einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde des Landes, welcher die nach §§. 8 und 9 des Kirchenvorstandsgesetzes vom 30. November 1851 zum Kirchenverordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 4.

Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten.

Die Wahl der nach §. 1 I. zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Synode geschieht in jedem Wahlkreise (§. 2) durch die Wähler desselben unter Leitung eines von Uns zu ernennenden Commissarius in einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung.

§. 5.

Nähere Bestimmungen in Betreff der Wähler.

Wähler sind in jeder Wahlversammlung (§. 4):

1) die wählbaren (§. 3) Geistlichen des Wahlkreises, in welchem sie wohnen, kraft ihres Amtes,

2) ebensoviele weltliche Wahlmänner kraft Wahl der Kirchenvorstände des Wahlkreises, welche in der Weise erfolgt, daß:

a. jeder Kirchenvorstand deren so viele aus seiner

Digitized by Google

Mitte erwählt, wie Pfarrgeistliche in der Parochie angestellt und im Kirchenvorstande stimmberechtigt sind,

b. für Kirchengemeinden und Anstalten aber, welche wahlberechtigte Geistliche, jedoch keine Kirchenvorstände besitzen, nach jedesmaliger Anordnung Unseres Herzoglichen Consistoriums, ein Kirchenvorstand des Wahlkreises, welchem die betreffenden Geistlichen angehören, so viele weltliche Wahlmänner aus seiner Mitte hinzuwählt, als wahlberechtigte Geistliche in Frage stehen.

3) In Kirchengemeinden, welche als combinirte Mutter- oder als Mutter- und Filialgemeinden einen gemeinschaftlichen Prediger, jedoch besondere Kirchenvorstände haben, treten die letzteren, behuf der Erwählung des Wahlmannes zu einem vereinigten Kirchenvorstande zusammen.

4) Die Kirchenvorstände ausländischer Gemeinden, welche bei inländischen Gemeinden, sowie die Kirchenvorstände inländischer Gemeinden, welche bei ausländischen Gemeinden eingepfarrt sind, wirken bei der Wahl der Wahlmänner nicht mit.

5) Die Wahl des Wahlmannes (der Wahlmänner), zu welcher sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes ordnungsmäßig einzuladen sind, geschieht durch verschlossene Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, der durch eine vorgängige Ansprache auf die Wichtigkeit des Zweckes der Wahl hinzuweisen, bei dieser aber nicht mit abzustimmen hat.

6) Ueber den Ausfall der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit, wird diese in erster Wahl nicht erreicht, so ist nach der Bestimmung im §. 6, Absatz 4, 5 und 6 weiter zu verfahren.

7) Sind von dem Kirchenvorstande mehrere Wahl-

Digitized by Google

männer zu entsenden, so ist jede Wahl besonders vorzunehmen.

8) An der Abstimmung müssen mindestens zwei Drittheile der Kirchenverordneten Theil nehmen; sind dieselben in genügender Anzahl nicht erschienen, so ist ein anderer Wahltermin anzuberaumen, in welchem die Wahl ohne Rücksicht auf die Wahl der Erschienenen in obiger Weise vollzogen wird.

9) Der Gewählte hat sich über die Annahme der Wahl, wenn er anwesend ist, sogleich, sonst binnen 3 Tagen zu erklären, lehnt er sie ab, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

10) Auf Grund des über die Wahl zu führenden Protocolls ist dem Gewählten von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu seiner Legitimation bei der Versammlung zur Wahl der Synodalmitglieder eine Wahlbescheinigung zu ertheilen.

11) Von dem Ergebnisse der Wahl hat der Vorsitzende innerhalb der nächsten 8 Tage nach vollzogener Wahl dem Wahlcommissar — cfr. §. 4 — unter Beifügung des Wahlprotocolls, welches die Namen der Wähler und Gewählten mit Angabe der Stimmenzahl enthalten muß, Anzeige zu machen.

12) Das Mandat der Wahlmänner begreift auch etwa erforderlich werdende Ergänzungs- und Nachwahlen.

§. 6.

Wahlverfahren behuf der Vorsynode.

Die Wahlversammlungen zur Wahl der Mitglieder der Vorsynode werden durch die Wahl-Commissare (§. 4) berufen.

Jeder Wahlkreis wählt die nach §. 2 ihm zustehende Zahl von geistlichen und weltlichen Abgeordneten

Digitized by Google

zur Vorsynode; über jeden zu wählenden Abgeordneten ist besonders abzustimmen.

Ueber die Legitimation der Wahlmänner und deren Zulassung zur Theilnahme an dem Wahlacte entscheidet bei erhobenen Zweifeln zunächst die Wahlversammlung selbst.

Die Wahl erfolgt durch verschlossene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der persönlich erschienenen Wahlmänner; wird diese in erster Wahl nicht erreicht, so muß die Wahl unter den Beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, wiederholt werden.

Haben mehr als zwei Personen eine gleiche relative Stimmenmehrheit gehabt, so kommen dieselben sämmtlich auf die zweite Wahl.

Bei dieser entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Loos.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so ist, je nach dem die Ablehnung im Wahltermine oder später erfolgt, eine anderweite Wahl sogleich, oder an einem anzuberaumenden neuen Wahltage vorzunehmen.

Der Wahlcommissar ertheilt dem Gewählten auf Grund des Wahlprotocolls, welches die Namen der Gewählten und Wähler mit Angabe der Stimmenzahl enthalten muß, eine Wahlbescheinigung behuf seiner Legitimation bei der Vorsynode und sendet das Wahlprotocoll sammt Anlagen mit Bericht über das Ergebniß der Wahl binnen 8 Tagen an Unser Herzogliches Consistorium ein.

§. 7.

Zur Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zur Vorsynode (§. 6), sowie der Wahlmänner (§. 5) wird die Aufforderung und nähere Anweisung durch ein von Uns zu erlassendes Wahlausschreiben ergehen, welches

Digitized by Google

zugleich die Bekanntmachung der von Uns ernannten Wahlcommissare (§. 4) enthält.

§. 8.

Ernennung von Abgeordneten.

Die Ernennung der von Uns zu bestimmenden Abgeordneten (§. 1 II.) wird erfolgen, nachdem die Ergebnisse der Wahlen Uns von Unserm Herzoglichen Consistorio angezeigt sind.

§. 9.

Urlaubsbewilligung für Kirchen- und Staatsdiener.

Den im Kirchen- oder Staats-Dienste stehenden Abgeordneten zur Vorsynode ist der Urlaub nicht zu versagen; unvermeidliche Kosten ihrer Vertretung werden für Kirchendiener aus der Klosterreinertragscasse, für Staatsbeamte aus der Haupt-Finanz-Casse bestritten.

§. 10.

Berufung der Vorsynode.

Die Vorsynode wird von Uns durch eine Verordnung berufen, welche zugleich über Zeit und Ort der Versammlung Bestimmung treffen wird.

§. 11.

Eröffnungsfeierlichkeiten.

Dem Zusammentreten der Vorsynode soll nach Anordnung Unseres Herzoglichen Consistoriums am Sonntage zuvor in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes eine Fürbitte für die Synode, der Eröffnung selbst aber ein feierlicher Gottesdienst am Tage derselben und am Orte der Versammlung vorhergehen.

Digitized by Google

§. 12.

Legitimationsverfahren.

Die Vorprüfung der Legitimation der Abgeordneten geschieht durch Unser Herzogliches Consistorium und die Vorsynode wird von uns einberufen werden, sobald uns von Unserm Herzoglichen Consistorio berichtlich angezeigt sein wird, daß zwei Drittheile der Abgeordneten von ihm für legitimirt erachtet sind.

Die weitere Beschlußnahme über die Legitimation und die Entscheidung über etwaige Zweifel, Beschwerden und Reclamationen, mögen dieselben die Wählbarkeit oder die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens betreffen, steht der Vorsynode selbst zu, welcher die Wahlacten von Unserem Herzoglichen Consistorio mitzutheilen sind.

Abgeordnete, in Betreff deren die Legitimation, die Wählbarkeit oder die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens von Unserm Herzoglichen Consistorio bei der Vorprüfung beanstandet ist, können einstweilen nicht in die Vorsynode eintreten.

§. 13.

Eröffnung und Schluß der Vorsynode.

Die Vorsynode wird, sobald deren Mitglieder in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, — §. 17 — durch einen von Uns abzuordnenden Commissar eröffnet und demnächst geschlossen.

§. 14.

Gelöbniß.

Die bei der Eröffnung anwesenden Abgeordneten, deren Legitimation nicht beanstandet ist, haben in die Hände Unseres Commissars, später eintretende Abge-

Digitized by Google

ordnete in die Hände des Vorsitzenden das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Abgeordneter der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes bei den Verhandlungen dieser Vorsynode in Treue gegen den evangelisch-lutherischen Glauben das Wohl der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen suchen und berathen will."

§. 15.

Wahl der Beamten, deren Bestätigung und Stellung.

Die Vorsynode wählt unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten ihre Beamten: einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Secretaire aus ihrer Mitte durch Wahlzettel nach absoluter Stimmehrmehrheit; wird eine solche in erster Wahl nicht erreicht, so ist auf gleiche Weise, wie nach §. 6 bei den Wahlen der Abgeordneten zu verfahren.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters geschieht dergestalt, daß drei Abgeordnete zu diesen Aemtern erwählt und Uns präsentirt werden, von denen einer als Vorsitzender und einer als dessen Stellvertreter von Uns bestätigt werden wird.

Der Vorsitzende stimmt außer bei Wahlen nicht mit; er vermittelt die geschäftlichen Communicationen der Vorsynode mit Unserer Kirchenregierung. Dem Secretariat der Vorsynode wird ein protocollführender Secretair von der Kirchenregierung beigegeben werden.

§. 16.

Aufgabe der Vorsynode.

Die Vorsynode hat zur Aufgabe: Berathung und Beschlußfassung über Vorschläge wegen Abänderung der

Digitized by Google

bestehenden Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes durch Aufnahme synodaler Einrichtungen in dieselbe auf Grund der ihr von Unserer Kirchenregierung zu machenden Vorlage.

Anträge, die nicht auf den Gegenstand dieser Vorlage und dessen geschäftliche Behandlung Bezug haben, sind nicht ohne Unsere Genehmigung zur Verhandlung zu bringen.

§. 17.

Beschlußnahme.

Die Vorsynode ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der verordneten Zahl ihrer Mitglieder an der Abstimmung Theil nehmen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in nächster Sitzung zu wiederholen und wenn auch dann Stimmengleichheit sich ergiebt, so ist die zur Abstimmung verstellte Frage als verneint anzusehen.

§. 18.

Theilnahme des Kirchen-Regiments.

Die Zuständigkeit Unserer Kirchen-Regierung werden wir durch Commissare, welche Wir zur Theilnahme an den Verhandlungen der Vorsynode abordnen, — und durch Unser Herzogliches Consistorium, welches sich zu gleichem Zwecke durch Mitglieder aus seiner Mitte vertreten läßt, wahrnehmen lassen; ein Stimmrecht haben dieselben nicht.

§. 19.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen der Vorsynode sind mit Vorbehalt

Digitized by Google

der vertraulichen Behandlung einzelner Gegenstände, öffentlich.

§. 20.

Höchste Beschlußnahme.

In Beziehung auf die Ergebnisse der Verhandlungen der Vorsynode bleibt Unsere Höchste Beschlußnahme vorbehalten.

§. 21.

Hülfspersonal.

Das nöthige Hülfspersonal wird der Vorsynode zur Verfügung gestellt.

§. 22.

Geschäfts-Ordnung.

Die nähern Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung werden durch eine, von Unserer Kirchenregierung zu erlassende provisorische Geschäftsordnung getroffen werden, deren Abänderung durch Beschlüsse der Vorsynode Unserer Bestätigung bedarf.

§. 23.

Kosten.

Die Kosten der Vorsynode werden aus der Klosterreinertragscasse bestritten.

I. Die Diäten betragen:

A. für Wahlcommissare, wenn der Wahlact nicht an ihrem Wohnorte Statt findet, 2 ℔ für den Tag, 3 ℔ für Tag und Nacht;

B. für Abgeordnete zur Vorsynode während der Dauer derselben:

a. für auswärtige täglich 3 ℔,

Digitized by Google

b. für am Orte der Versammlung wohnende täglich $1\frac{1}{2}$ Thlr.,

c. wenn sie mit festem Gehalte angestellte Staats-, Kirchen-, Schuldiener oder städtische Gemeindebeamten sind, — für auswärtige täglich 2 Thlr., für die am Orte der Versammlung wohnenden täglich 1 Thlr.

Der Vorsitzende der Vorsynode erhält je nachdem die vorstehenden Bestimmungen auf ihn passen, täglich 2 Thlr. mehr als ein Abgeordneter.

C. für die Wahlmänner, wenn sie nicht am Orte des Wahlactes — §. 4 und 6 — wohnen, 1 Thlr. für den Tag, 2 Thlr. für Tag und Nacht.

II. An Reisekosten wird, wenn und soweit die Reise per Eisenbahn gemacht ist oder gemacht werden konnte, der tarifmäßige Betrag der benutzten 2. oder 3. Classe, sonst aber der Betrag von 15 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise vergütet.

Abgeordnete zur Vorsynode erhalten für die Reisetage keine Diäten.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. April 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 3. Mai 1869.

Wahlausschreiben zu der nach der Verordnung vom heutigen Tage № 28 zu berufenden Vorsynode.
d. d. Braunschweig, den 16. April 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bestimmen hierdurch mit Bezug auf den §. 7 Unserer Verordnung vom heutigen Tage, die Berufung einer Vorsynode betreffend, daß

I. die Wahl der Wahlmänner Seitens der Kirchenvorstände (§. 5 ad 2 und 3 der allegirten Verordnung) in der Zeit vom 10. bis zum 20. Juni d. J.

und

II. die Wahl der Abgeordneten zur Vorsynode Seitens der Wahlkreise (§§. 2, 4 und 6 der allegirten Verordnung) in der Zeit vom 10. bis 20. Juli d. J. —

vorbehältlich etwa erforderlich werdender Nachwahlen —

Statt finden soll.

Digitized by Google

Zu Wahlcommissaren (§. 4) ernennen Wir für den Wahlkreis

1) der General- und Stadtinspection Wolfenbüttel mit dem Wahlorte Wolfenbüttel den Kreisdirector Cleve daselbst,
2) der Stadt- und Specialinspection Braunschweig mit dem Wahlorte Braunschweig den Oberbürgermeister Caspari daselbst,
3) der Generalinspection Braunschweig mit dem Wahlorte Braunschweig den General- und Stadt-Superintendent Pfeifer daselbst,
4) der General- und Stadtinspection Helmstedt mit dem Wahlorte Helmstedt den General-Superintendent Kuhn daselbst,
5) der General- und Stadtinspection Gandersheim mit dem Wahlorte Gandersheim den Kreisdirector Lerche daselbst,
6) der General- und Stadtinspection Blankenburg mit dem Wahlorte Blankenburg den General-Superintendent Kelbe daselbst,

und

7) der General- und Stadtinspection Holzminden unter Hinzuziehung der Parochie Lunsen-Thedinghausen mit dem Wahlorte Holzminden den General-Superintendent Bank daselbst.

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände haben hiernach die unter I. bemerkte Wahl der Wahlmänner,

sodann aber

die vorstehend ernannten Wahlcommissare die unter II. gedachte Wahl der Abgeordneten zur Vorsynode auf Grund Unserer vorerwähnten Verordnung vom heutigen Tage zu veranlassen, auch den übrigen, mit dem Wahlverfahren verbundenen Geschäften nach Maßgabe jener Verordnung sich zu unterziehen.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. April 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 5. Mai 1869.

Privilegium für die Maschinenbauer Dubied und de Watteville zu Paris.
d. d. Braunschweig, den 27. April 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Maschinenbauern Dubied und de Watteville zu Paris mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 13. d. Mts., № 3441, ein Patent auf die von denselben nach dem Lambschen Systeme neu construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Strickmaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 27. April 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 5. Mai 1869.

Privilegium für den Regimentssattler H. Baumbach hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 27. April 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Regimentssattler H. Baumbach hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 8. d. Mts., № 3283, ein Patent auf den von demselben construirten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Bocksattel für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 27. April 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 13. Mai 1869.

Privilegium für die Maschinenbesitzer Luther & Peters zu Wolfenbüttel.
d. d. Braunschweig, den 27. April 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Maschinenbesitzern Luther & Peters zu Wolfenbüttel mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 8. d. Mts., № 3282, ein Patent auf die von W. Lehmann in Nürnberg erfundene, den Ersteren zur ausschließlichen Anfertigung im hiesigen Lande überlassene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Luft-Expansions-Maschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Feldmark belegene und zu dem Plane № 128a. der Karte gehörige Areal von 21 □Ruthen fortan dem Gemeindebezirke von Schöningen angehören.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. April 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 20. Mai 1869.

Privilegium für den Ingenieur Johannes Schmidt hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 5. Mai 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur Johannes Schmidt hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 30. v. Mts., № 4153, ein Patent auf die von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Wasservelocipede für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 5. Mai 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 20. Mai 1869.

Privilegium für den Huf- und Blankschmiedemeister Frome zu Holzminden.
d. d. Braunschweig, den 7. Mai 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Huf- und Blankschmiedemeister Frome zu Holzminden mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 31. März d. J., № 2979, ein Patent auf eine von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, mit einem Schwingpfluge verbundene Eggenvorrichtung für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 7. Mai 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 24. Mai 1869.

Verordnung, die Ergänzung des durch die Verordnung vom 18. Februar d. J., № 13, publicirten Vertrages mit der Krone Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Helmstedt nach Braunschweig und von Eilsleben nach Jerrheim ꝛc. betr.
d. d. Braunschweig, den 10. Mai 1869.

Demnach der Art. 9 des Vertrages mit der Krone Preußen vom 18. Februar d. J. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Helmstedt nach Braunschweig nebst einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim die Zusicherung enthält, daß der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft im diesseitigen Gebiete die Rechte verliehen werden sollen, welche nach dem Gesetze über Actiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, vom 30. April 1867 № 26 solchen unter staatlicher Genehmigung errichteten Actiengesellschaften zustehen, und demgemäß im 2. Absatze des Eingangs der ertheilten Concession auf das allegirte Gesetz Bezug genommen, diesem Gesetze aber in beiden Fällen das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben vom 14. September 1863 № 31 substituirt wer-

den müssen, so ist demgemäß, nachdem das Einverständniß der Königl. Preußischen Regierung zu einer entsprechenden Aenderung des Art. 9 des Vertrages ertheilt worden, die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ausgefertigte Concession berichtigt und bringen Wir solches zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 18. Februar d. J. № 13 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. Mai 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 1. Juni 1869.

Privilegium für den Civilingenieur Justinius Brand hieselbst.

d. d. Braunschweig, am 11. Mai 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Civilingenieur Justinius Brand hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 5. d. Mts., № 4237, ein Patent auf die von demselben construirte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Feuerspritze für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 11. Mai 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 3. Juni 1869.

Verordnung, die Verlegung eines Grundstücks des Gemeinde-Bezirks Wenden an den Gemeinde-Bezirk Thune betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung unter Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

Der bei der Separation von Wenden dem Waisenhause Beatae Mariae Virginis hieselbst ausgewiesene Abfindungsplan zu 4 Morgen 96 Quadratruthen, № 202 a. b. der Separations-Karte, welcher bisher dem Wendener Gemeinde-Bezirke angehörte, soll fortan dem Gemeinde-Bezirke Thune angehören.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Mai 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 3. Juni 1869.

Verordnung, die Verlegung eines zu dem Langebartels'schen Ackerhofe Nro. ass. 3 zu Riddagshausen gehörigen, auf Gliesmaröder Feldmark belegenen Ackerstücks an den Gemeindebezirk von Riddagshausen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 24. Mai 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, unter Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Das zu dem Langebartels'schen Ackerhofe Nro. ass. 3 zu Riddagshausen gehörige, auf Gliesmaröder Feldmark zwischen dem Plane № 140 des Gutes Neuhof zu Riddagshausen und dem Plane № 121 des Langebartels'schen Ackerhofes daselbst belegene Ackerstück im Umfange von 1 Morgen wird von dem Gemeindebezirke Gliesmarode getrennt und mit dem Gemeindebezirke Riddagshausen vereinigt.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 24. Mai 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 10. Juni 1869.

Plenarbeschluß des Herzoglichen Obergerichts in Betreff des Zeitpunktes, an welchem die Schulpflichtigkeit der Kinder eines Religionsbekenntnisses, dem die Confirmation fremd ist, in den Landgemeinden aufhört.
d. d. Wolfenbüttel, den 25. Mai 1869.

Nachdem die Frage streitig geworden: ob die Schulpflichtigkeit der Kinder alsdann, wenn diese einer solchen Religionsgesellschaft angehören, welche die Confirmation nicht kennt, sofort mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, falls sie zu dieser Zeit den erforderlichen Bildungsgrad erreicht haben, aufhöre, oder aber bis zu Ostern desjenigen Jahres fortdaure, welches im Falle protestantischen Bekenntnisses ihre Confirmation mit sich gebracht haben würde (Gesetz vom 23. April 1840 № 11 §. 8 und vom 12. Mai 1840 № 20 §. 5); und diese Frage, soviel die Schulpflichtigkeit der Kinder in den Landgemeinden betrifft, von dem Herzoglichen Cassationshofe zweimal in verschiedenen Sachen, ohne daß eine abweichende Entscheidung dazwischen liegt, dahin entschieden ist:

„daß die Schulpflichtigkeit der Kinder in den „Landgemeinden alsdann, wenn jene einer solchen „Religionsgesellschaft angehören, welche die Con„firmation nicht kennt, keineswegs sofort mit dem

„vollendeten vierzehnten Lebensjahre, auch wenn
„sie zu dieser Zeit den erforderlichen Bildungs-
„grad schon erreicht haben sollten, aufhöre, son-
„dern bis zu Ostern desjenigen Jahrs fortdaure,
„welches im Falle protestantischen Bekenntnisses
„ihre Confirmation mit sich gebracht haben würde;"

auch nach vorgängigem Gutachten und auf Antrag des Ober-Staatsanwalts von dem Herzoglichen Obergerichte ein Plenarbeschluß dahin, daß diese Entscheidungen gleichmäßige im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1853 № 38, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassationshofs betreffend, seien, gefaßt ist, so wird unter Bezugnahme auf den §. 3 des eben angeführten Gesetzes dieser Beschluß hierdurch bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 25. Mai 1869.

Herzogliches Obergericht.

W. Henke.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 12. Juni 1869.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Blankenburg, die der Schützengesellschaft zu Timmenrode beigelegten Rechte einer Corporation betreffend.

d. d. Blankenburg, den 1. Juni 1869.

Mittelst höchsten Rescripts vom 25. Mai d. Jrs. № 4753 sind der Schützengesellschaft zu Timmenrode die Rechte einer Corporation verliehen.

Blankenburg, den 1. Juni 1869.

Herzogliche Kreisdirection.

(gez.) C. de Dobbeler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 14. Juni 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Verwaltung der indirecten Steuern in den bislang der Königlich Preußischen Steuerverwaltung unterstellt gewesenen Braunschweigischen Gebietstheilen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9. Juni 1869.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung dahin übereingekommen sind, daß die Verabredungen

I. in dem am 19. October 1841 abgeschlossenen und vom 1. Januar 1854 ab stillschweigend verlängerten Vertrage, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, sowie in dem Amtsgerichtsbezirke Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Landestheilen; ferner

II. in dem am 19. October 1841 abgeschlossenen und vom 1. Januar 1854 ab stillschweigend verlängerten Vertrage, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Ge-

Digitized by Google

bietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen, und

III. in der zwischen Hannover und Braunschweig unter dem 20. December 1853 abgeschlossenen und durch Protocoll vom 21. März 1865 verlängerten Uebereinkunft, durch welche in folgenden Braunschweigischen Landestheilen, nämlich

1) dem Amtsgerichtsbezirke Thedinghausen,
2) den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg und Oestrum, Oelsburg und Ostharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore am Eingange des Gosethals belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communionverwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes,
5) dem Auerhahne, und
6) den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigischen Antheile von Woltorf im Amtsgerichtsbezirke Vechelde

Digitized by Google

die Verwaltung der Zölle der Rübenzuckersteuer, sowie der Fabrikationsabgabe von Branntewein und Bier, und der Uebergangsabgaben von Branntewein, Bier und Taback, und der Salzsteuer der Hannoverschen Regierung (deren Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Uebereinkunft inzwischen auf Preußen übergegangen sind) übertragen worden,

aufgehoben werden, und daß die Verwaltung in den erwähnten Landestheilen denjenigen Regierungen zurückgegeben werde, welchen die betreffenden Gebietstheile angehören, so tritt mit dem 15. d. Mts. für die vorhin aufgeführten Braunschweigischen Gebietstheile in die Stelle der Königl. Preußischen Steuerverwaltung die hiesige Steuerverwaltung ein, wogegen mit demselben Zeitpunkte die betreffenden Preußischen Gebietstheile aus der hiesigen Steuerverwaltung ausscheiden.

In Folge davon werden die sämmtlichen vorhin aufgeführten diesseitigen Landestheile in Beziehung auf die Verwaltung der indirecten Steuern dem Bezirke des Herzoglichen Haupt-Steueramts Braunschweig beigelegt.

Die Steuerämter in Calvörde, Blankenburg und Hasselfelde bleiben bestehen, und zwar in der Weise, daß

der Amtsgerichtsbezirk Calvörde den Bezirk des Steueramts Calvörde,

Digitized by Google

der Amtsgerichtsbezirk Blankenburg den Bezirk des Steueramts Blankenburg, und

die Amtsgerichtsbezirke Hasselfelde und Walkenried den Bezirk des Steueramts Hasselfelde

bilden.

Dagegen werden die Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf, Oelsburg, der Braunschweigische Antheil von Woltorf und der Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen dem Hauptsteueramte Braunschweig als Specialhebestelle,

die Ortschaft Ostharingen dem Steueramte Seesen,

die Ortschaften Bodenburg und Oestrum dem Steueramte Gandersheim und die Enclaven in und bei der Stadt Goslar, sowie der Auerhahn dem Steueramte Harzburg

beigelegt.

In Beziehung auf die Controlirung der indirecten Steuern tritt der Bezirk des Steueramts Calvörde zu dem Ober-Steuer-Controle-Bezirke Helmstedt, wogegen die dem Haupt-Steueramte Braunschweig als Specialhebestelle und die den Steuerämtern Seesen, Gandersheim und Harzburg beigelegten Ortschaften dem Ober-Steuer-Controlebezirk zutreten, zu welchem die Bezirke dieser Steuerämter gehören.

Außerdem wird ein Ober-Steuer-Controle-Bezirk

Digitized by Google

Blankenburg mit den Bezirken der Steuerämter Blankenburg und Hasselfelde gebildet.

In allen vorhin aufgeführten, der diesseitigen Steuerverwaltung neu hinzutretenden Braunschweigischen Gebietstheilen bleiben in Betreff der Branntweinsteuer und der Biersteuer diejenigen Gesetze in Kraft, welche bislang in denselben zur Anwendung gekommen sind, namentlich

1) in den dem Bezirke des Hauptsteueramts Braunschweig als Specialhebestelle und den Bezirken der Steuerämter Seesen, Gandersheim und Harzburg zugewiesenen Ortschaften, die durch landesherrliches Patent vom 29. Juni 1867 publicirten Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes im Amtsgerichtsbezirke Thedinghausen und einigen Braunschweigischen Gebietstheilen (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1867 № 47 I. und II.),

2) in den Bezirken der Steuerämter Calvörde, Blankenburg und Hasselfelde die durch landesherrliches Patent vom 21. December 1841 publicirten Gesetze wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer sowie wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1841 № 16 VI. und VII.) desgleichen das Gesetz, die Branntwein-

Digitized by Google

steuer betreffend vom 29. Mai 1854 (Gesetz- und Verordnungssammlung von 1854 № 29).

Da ein Theil des Amtsgerichtsbezirks Thedinghausen auch ferner zu dem Grenzbezirke gegen die Weser gehören wird, so verbleibt der Königlich Preußischen Steuerverwaltung die Grenzbewachung in diesem Theile bis auf Weiteres nach Maßgabe der Bestimmungen, welche in den Art. 6, 7, 10 und 12 der Uebereinkunft zwischen Braunschweig und Hannover wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verschiedenen Braunschweigischen Gebietstheilen vom 20. December 1853 rücksichtlich der in diesen Landestheilen fungirenden Hannoverschen Beamten verabredet worden sind. Insbesondere stehen denselben in Bezug auf den Grenzdienst und namentlich in Beziehung auf den Waffengebrauch im Grenzbezirke die Befugnisse und Rechte Braunschweigischer Beamten zu.

Braunschweig, den 9. Juni 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 25. Juni 1869.

Gesetz, die Insinuationen und Ladungen der Amtsgerichte Riddagshausen und Wolfenbüttel in den Stadtgebieten Braunschweig und Wolfenbüttel betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. Juni 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da der besondere Umstand, daß die beiden Amtsgerichte Riddagshausen und Wolfenbüttel außerhalb ihres Gerichtsbezirks in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel ihren Sitz haben, die Ausübung der Rechtspflege ohne Noth erschwert, wenn beide Amtsgerichte mit allen Handlungen der Gerichtsbarkeit auf ihren Gerichtsbezirk beschränkt bleiben und selbst an ihren Sitzen nicht ohne die Vermittelung des betreffenden Stadtgerichts Ladungen und Behändigungen zu besorgen im Stande sind: so erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Das Amtsgericht Riddagshausen ist ausnahmsweise berechtigt, außerhalb seines Gerichtsbezirks in dem

Digitized by Google

Stadtgebiete Braunschweig, und das Amtsgericht Wolfenbüttel außerhalb seines Gerichtsbezirks in dem Stadtgebiete Wolfenbüttel, in allen zu seiner Zuständigkeit gehörigen Straf- und Civilsachen mit Einschluß des Mahnverfahrens (Gesetz vom 7. April 1864 № 20) Ladungen und Behändigungen ohne Vermittelung des betreffenden Stadtgerichts unmittelbar durch die eigenen Unterbeamten mit voller Rechtswirkung vornehmen zu lassen, auch Bewohner der betreffenden Stadt als Parteibevollmächtigte zur Empfangnahme gerichtlicher Verfügungen zuzulassen und, so weit nöthig, selbst zu bestellen.

§. 2.

Alle Bestimmungen, welche diesem Gesetze entgegenstehen, sind insoweit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Juni 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 29. Juni 1869.

Privilegium für den Civilingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig.
d. d. Braunschweig, am 16. Juni 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Civilingenieur Franz Windhausen hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 10. d. Mts., № 5507, ein Patent auf eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Eis- resp. Kälteerzeugungsmaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 16. Juni 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 29. Juni 1869.

Bekanntmachung einiger zusätzlicher Bestimmungen zu der unterm 14. Januar d. J. publicirten Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphenvereins ꝛc.

d. d. Braunschweig, den 23. Juni 1869.

Nachstehende Bekanntmachung des Bundeskanzlers, d. d. Berlin, den 13. d. M.:

Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt, und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Anweisung

zur

Ausführung des Bundes-Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Wer eine Grundfläche von 6 oder mehr □Ruthen (Preuß.) oder von 4 oder mehr □Ruthen Braunschw., welche sowohl bei der Anmeldung, als auch bei der Berechnung der Steuern 6 □Rthn. Preuß. gleich zu rechnen sind, mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerhebestelle die von ihm bepflanzten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaaß (in Morgen und □Ruthen oder Klaftern) nach Anleitung des beiliegenden Musters a. genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabackbauenden Orte in hinlänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind, und welches unentgeltlich verabfolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrage von einem

Digitized by Google

Anderen, jedoch in diesem Falle unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster b.

§. 2.

Die Eintragung der bei der Steuerstelle eingereichten Anmeldungen geschieht in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers, welches nach dem Muster unter c. geführt wird, in einer für jeden Ort fortlaufenden Nummer.

Für jeden tabackbauenden Ort wird ein besonderes Heft dieses Registers angelegt. Ende Juli werden diese Hefte geordnet und es wird daraus das vollständige Anmelde-Register für jede Hebestelle gebildet, in einen Band zusammengebunden und mit einer General-Rekapitulation versehen, welche ergiebt, wie viel Tabacksland in jedem einzelnen Orte und in dem ganzen Bezirke der Hebestelle zur Steuer gezogen worden ist. Der Ober-Kontroleur prüft und visirt diese Zusammenstellungen vor der Einreichung zur Register-Revision.

§. 3.

Nach der Eintragung in die drei ersten Spalten des Anmelde-Registers sind die Anmeldungen dem Ober-Kontroleur gegen Bescheinigung zu übergeben. Derselbe hat sich durch Bereisung seines Bezirkes um die Zeit der Tabackspflanzung zu versichern, ob und wo Taback gepflanzt worden ist, oder den Bezirksteuer-Aufseher für einzelne Theile seines Bezirkes mit dieser Bereisung zu beauftragen. Die darüber eingesammelten Notizen hat der Ober-Kontroleur zur Prüfung zu benutzen, ob die Tabackspflanzungen vollständig angemeldet und zu Buche gebracht worden, und demnächst dem Hauptamte vorzulegen, damit von dem Ober-Inspektor bei seinen Bereisungen oder sonst zu demselben Zwecke gleichfalls davon Gebrauch gemacht werde.

Digitized by Google

Für die Revision der Anmeldungen selbst, welche in der Regel vom Ober-Kontroleur, und wenn thunlich, unter Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten vorzunehmen ist, wird von dem ersteren für jeden einzelnen Ort der Zeitpunkt bestimmt, wann solche geschehen soll. Derselbe veranlaßt die Steuerstelle, in deren Bezirk die Tabackspflanzungen sich befinden, daß dieselbe den Gemeindevorsteher des Orts und durch diesen die Inhaber des Tabackslandes von dem angesetzten Termine zeitig vorher benachrichtigt, mit der Aufforderung, der Untersuchung beizuwohnen.

Leisten letztere dieser Aufforderung kein Genüge, so braucht deshalb die Revision nicht aufgeschoben zu werden. Wird dabei in Ansehung der Fehlenden etwas Anderes, als sie angegeben haben, ermittelt, so ist solches einstweilen, mit Zuziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, festzustellen, und der Fehlende nöthigenfalls vorzuladen, um sich über seine Einwendungen dagegen vernehmen zu lassen.

§. 4.

Durch die Revision ist die richtige Angabe der Größe der Tabackspflanzungen festzustellen. In den meisten Fällen, zumal bei vierseitigen, rechtwinkligen Bodenflächen, wird es genügen, die Länge und Breite durch Abschreitung zu messen, nachdem ermittelt worden, wie sich die Schrittlänge des Abschreitenden zum Landesmaaße verhält, und daraus nach den Regeln für die Berechnung des Inhaltes einer Fläche denselben zu ermitteln.

Unregelmäßige Flächen sind in der, dem rechtwinkligen Viereck am nächsten kommenden Figur auf dieselbe einfache Weise zu ermitteln und die Ein- und Ausspränge besonders ab- oder zuzurechnen. In Streitfällen ist die Meßkette anzuwenden, oder auf Antrag des Bodeninhabers auf seine Kosten ein sachverständiger Feldmesser zuzuziehen. Hat schon früher eine amtliche Vermessung des betreffenden Grundstücks statt-

Digitized by Google

gefunden oder wird die schriftliche Angabe eines vereideten Feldmessers über die von ihm vorgenommene Vermessung vorgelegt, so kann darauf, wenn der Augenschein nicht erhebliche Zweifel übrig läßt, ohne Weiteres gefußt werden. Liegen mehrere Pflanzungen im Zusammenhange, so genügt die Ausmittelung der Gesammtfläche, wenn sie mit der Summe der einzelnen Angaben genau genug übereinstimmt.

§. 5.

Sowohl über die Fälle, in denen die Anmeldung eines Grundstücks ganz unterlassen worden ist (§. 10. Ziff. 1. des Gesetzes), als über solche entdeckte Unrichtigkeiten der Anmeldung, welche nach dem Gesetze (§. 10. Ziff. 2.) Bestrafung nach sich ziehen, ist ein fortlaufendes Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher und dem Anmeldenden, wenn er gegenwärtig ist, mit zu unterschreiben, welches demnächst an das Hauptamt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Straffälligen eingesandt wird. Der behufs Einleitung des Prozesses einzureichenden Denunziation ist ein beglaubigter Auszug aus diesem Protokolle beizufügen.

§. 6.

Die Revision liegt dem Ober-Kontroleur und dem von ihm zugezogenen Steuerbeamten (§. 3.) zunächst ob, doch ist diesen dabei, soweit es erforderlich, die nöthige sachverständige Hülfe zu geben. Die Steuerbeamten werden sich indeß besonders angelegen sein lassen, mit den Regeln für die Ausmessung ebener gradliniger Figuren und dem Gebrauche der Meßkette hinlänglich bekannt zu werden. Tag und Ergebniß der Revision werden in die dazu bestimmten Spalten 5. und 6. der Anmeldungen eingetragen und in Spalte 7. und 8. mit kurzer Bemerkung, durch welches Verfahren ein etwa abweichendes Resultat gefunden worden, bescheinigt. Die Ober-Inspektoren haben probeweise Nachrevisionen vorzunehmen, um

Digitized by Google

sich zu überzeugen, daß die Angabe auf Grund vorschriftsmäßiger Revision (§§. 3. 4.) bestätigt ist und die gefundenen Abweichungen gehörig begründet sind.

§. 7.

Nach der Revision kommen die so vervollständigten Anmeldungen zur Hebestelle zurück, welche danach die Spalten 4. und 5. des Anmelderegisters ausfüllt, die Steuerschuld jedes Einzelnen festsetzt und ihn hiervon nach Muster d. in Kenntniß setzt. Die Steuerzahlungen sind demnächst in dem Heberegister (Muster e.) einzutragen und auf dem Steuerzettel (Muster d.) zu quittiren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster a.
(§. 1.)

Steuer-Hebebezirk N. N.

Anmeldung
der Grundstücke, welche mit Taback bepflanzt worden sind.

Angabe.				Revision.			
1. Vor- und Zuname desjenigen, welcher den Taback baut.	2. Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gebaut wird.	3. Lage der Grundstücke.	4. Angemeldete Größe der Grundstücke. Mg.*) □R.	5. Tag der Revision.	6. Bei der Revision befundene Größe. Mg.*) □R.	7. Eigenhändige Namensunterschrift des Steuer-	8. Gemeinde-Beamten, welcher von der Größe des Grundstücks Ueberzeugung genommen hat.

.....

.....

**) In dessen Auftrage angegeben von

.....

**) welches bescheinigt der Gemeinde-Vorsteher:

.....

Abgegeben, den ten 18 . .

In das Anmelde-Register eingetragen unter Nr.....
(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Die Bezeichnung erfolgt den Landesmaaßen entsprechend.

**) Diese Worte sind zu durchstreichen, wenn der, welcher den Taback baut, selbst die schriftliche Anmeldung macht.

Digitized by Google

Muſter b.
(§. 1.)

Beſcheinigung.

Anmelde-Regiſter Nr. ....

Der . . . . . .

zu . . . . . .

hat heute angemeldet . . . . . .

. . . . . Morgen*) . . . . . □Ruthen*) Land mit Taback bepflanzt zu haben.

den ten 18 . .

(Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entſprechend.

Digitized by Google

Muster c.

Anmelde-Register

für die

Tabacksſteuer des Ernte-Jahres 18..

der

Hebeſtelle zu .....

und zwar für die Ortſchaften:

.....

Geführt von N. N.

(Amtscharakter.)

Mit ... Heften Beläge.

Geprüft den ..... ten ..... 18..

Der Ober-Kontroleur

N. N.

Vorſchriften für den Gebrauch.

1. Nachdem die einzelnen Hefte des Anmelde-Regiſters nach §. 2 der Anweiſung in einen Band zuſammengebunden und mit einer General-Rekapitulation verſehen ſind, iſt das Regiſter mit einer von dem Ober-Kontroleur zu beſiegelnden Schnur zu durchziehen.
2. Das Anmelde-Regiſter muß zu jeder Zeit in Betreff der Iſt-Einnahme mit den Anſchreibungen im Hebe-Regiſter übereinſtimmen, auch iſt darüber zu wachen, daß die zum Soll geſtellten Beträge rechtzeitig zur Einzahlung gelangen.
3. Zu Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres iſt das Anmelde-Regiſter abzuſchließen, die Aufrechnung der eingezahlten Beträge zu bewirken und nach Uebertragung der Summen in die General-Rekapitulation der an Tabacksſteuer aufgekommene Geſammtbetrag zu ermitteln.
4. Nach dem Abſchluſſe und ſpäteſtens bis zum 10. Juli iſt das Anmeldungs-Regiſter unter Beifügung der Anmeldungen, der Flurbegehungs-Protokolle und des Hebe-Regiſters zur Reviſion einzureichen.

Digitized by Google

Laufende №	Vor- und Zuname der Eigenthümer, Pächter oder sonstigen Inhaber der Grundstücke, auf welchen der Taback gepflanzt wird.	Der Grundstücke Größe ist: angemeldet zu		bei der Revision befunden zu		steuerpflichtig zu		Die Steuer beträgt demnach	
		Mg.*)	□Rt.	Mg.*)	□Rt.	Mg.*)	□Rt.	Tl.	Sr.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entsprechend.

Digitized by Google

Davon gehen ab an Remissionen und Niederschlagungen:		Bleibt wirklicher Steuerbetrag:		Die Steuer ist eingezahlt:								Bemerkungen.
				noch im Laufe des Erntejahres				im darauf folgenden Jahre				
				am (Datum)	unter des Hebe-Registers №	mit		am (Datum)	unter des Hebe-Registers №	mit		
Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.			Thl.	Sgr.			Thl.	Sgr.	
7.		8.		9.	10.	11.		12.	13.	14.		15.

Muſter d.
(§. 7.)

Die von dem ..... zu ..... angemeldete Fläche Tabacksland (Anmelde-Regiſter №. .....) iſt feſtgeſtellt zur Größe von ..... Morgen*) ..... □Ruthen*) und trägt demnach Steuer

Thaler Groſchen.

Dieſe Steuer iſt gezahlt:

am	mit Thl.	mit Sr.	Namens-Unterſchrift des Hebungsbeamten als Empfangsſchein.

*) Die Bezeichnung erfolgt dem Landesmaaß entſprechend.

Digitized by Google

Muster c.
(§. 7.)

. . . . . Amt zu . . . . . .

Hebe-Register

der

Steuern vom inländischen Tabacksbau

für

das Erntejahr 18 . .

(III. und IV. Quartal 18 . . und I. und II. Quartal 18 . .)

(Wegen der Vorschriften für den Gebrauch s. die letzte Seite.)

Dieses Register enthält . . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Name:

Charakter:

Geführt von

Name:

Charakter:

Digitized by Google

Laufende №	Der Eintragung Monat und Tag	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabacksteuer	Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:		
				Name	Wohnort		Betrag	Angeschrieben im Manual	
		Fol.	№			℔ ß ₰	℔ ß ₰	Fol.	№

Laufende №	Der Eintragung Monat und Tag	Des Anmelde-Registers		Der Steuernden		Betrag der eingezahlten Tabacks-steuer	Am Schlusse des Erntejahres sind rückständig geblieben:		
							Betrag	Angeschrieben im Manual	
		Fol.	№	Name	Wohnort	₰ ℋ ₰	₰ ℋ ₰	Fol.	№

Digitized by Google

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Das Hebe-Register umfaßt den Zeitraum des Erntejahres. Bis zu seinem, Ende Juni des auf die Ernte folgenden Jahres stattfindenden Abschlusse sind die eingehenden Steuerzahlungen der Reihe nach, wie sie erfolgen, unter fortlaufender, von Eins anfangender Nummer anzuschreiben.

2. Die Einnahmen am Schlusse jeden Tages werden mit den übrigen Einnahmen an indirekten Abgaben in die Kassenbücher übernommen, und es wird demnächst das Hebe-Register monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Quartalschlusse summirt. Die Summen aller 4 Quartale werden beim Abschluß des Hebe-Registers wiederholt und aufgerechnet. Die in dieser Weise dargestellte Einnahme des Erntejahres muß mit dem Betrage in den Spalten 11. und 14. der General-Rekapitulation für das abgeschlossene Anmelde-Register übereinstimmen.

Digitized by Google

B.

Bestimmungen

über

Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Bundes-Gesetze vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7. vorgeschrieben, daß ein Erlaß an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden statt der bisherigen nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabacksblätter stattgefunden hat, wegen Mißwachses oder Beschädigung des Tabacks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt, so wird dem Tabackspflanzer die Steuer für die umgepflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Kontroleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen

Digitized by Google

§. 2.

Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Umfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Dritteln erlassen.

Dieser Erlaß wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabackspflanzung eingetreten sind.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlaß.

§. 3.

Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabacksgewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertheile zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Drittheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§. 4.

Dürre und Näsſe begründen, abgesehen von dem §. 1. gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlaß.

Digitized by Google

§. 5.

Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlaß nachgesucht wird, müssen

a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabacksstauden oder der Gewinnung des sogen. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu konstatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Taback, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Taback durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide

Digitized by Google

gleichlautend, nach dem unter a. anliegenden Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse und nach dem unter b. anliegenden Muster, wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift: bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N."

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§. 6.

Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5. a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuerlaß nicht über 20 ℳ anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur in sofern darüber abzuhören und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspektor, oder wenn dessen Bestimmng nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sach-

Digitized by Google

verständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2. oder §. 3. angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen, ob der Ausfall an dem Gewinne von der bedingungsmäßigen Größe sein werde, so muß die Ernte abgewartet und durch eine hinlängliche Kontrole dafür gesorgt werden, daß von dem ganzen Gewinne der Steuerbehörde nichts verschwiegen werde.

§. 7.

Der Ober-Kontroleur hat darauf zu sehen, daß das über die örtliche Untersuchung aufgenommene Protokoll vollständig abgefaßt und alle diejenigen Umstände, welche zur Bestimmung über die Zulässigkeit und Höhe des Steuererlasses erforderlich sind, nach faktischer Ausmittelung, Schätzung der Sachverständigen oder aus anderen zuverlässigen Quellen darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverständigen in den Schätzungsergebnissen nicht überein, so ist das Gutachten sowohl jedes einzelnen Sachverständigen, als das der Ortsbehörde zu Protokoll zu nehmen und diesem das Gutachten des Ober-Kontroleurs anzuschließen. In diesem Falle bleiben die Spalten 4 b. c. und 5. bis 8. der Nachweisung c. (§. 8.) unausgefüllt, während in der Spalte 9. auf das Protokoll verwiesen wird. Beträgt die Differenz zwischen den Schätzungsergebnissen unter 10 Prozent, so genügt die protokollarische Einigung des Ober-Kontroleurs mit der Ortsbehörde zur Feststellung des Steuererlasses.

Digitized by Google

§. 8.

Auf den Grund der Abschätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird von dem Ober-Kontroleur über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beschädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster c. und bei Brandschäden nach dem Muster d. zusammengestellt und mit sämmtlichen Belagstücken an das Hauptamt eingesandt. Dieses prüft die Sache und berichtet, wenn sich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen (oder in wichtigen Fällen der Ober-Inspektor selbst noch zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme) Veranlassung findet, unter Beifügung der Verhandlungen an die vorgesetzte Direktivbehörde, welche, wenn sie gegen die Festsetzung des Erlasses nichts zu erinnern hat, solche genehmigt, und das Hauptamt anweist, die nachgelassenen Steuerbeträge in dem Tabacksteuer-Register sowohl, als von der auf dem Steuerzettel jedes einzelnen Beschädigten bemerkten Steuerschuld desselben absetzen zu lassen.

c.
d.

Digitized by Google

Muster a.
(§. 5.)

Steueramt N. N.

Nachweisung

über

die in der Gemeinde N. N. im Amtsgerichtsbezirke N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende №	Des beschädigten Tabackpflanzers			Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt *)		Der beschädigten Grundstücke			Der Verlust an der Ernte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten				Ursache und Tag der Beschädigung	Bemerkungen
	№ im Anmelderegister	Vor- Namen	Zu-	Mg.	□Rt.	Lage	Größe *) Mg.	□Rt.	mehr als die Hälfte von *) Mg.	□Rt.	mehr als drei Viertheile von *) Mg.	□Rt.		

Abgegeben, den

Unterschrift des Ausstellers.

*) Im Landesmaaß auszudrücken.

Digitized by Google

Muſter b.
(§. 5.)

Nach-

über

in der Gemeinde N. N. im Amtsgerichtsbezirke N. N durch

Laufende №	№ des Anmelderegiſters	Vor- und Zunamen des Tabackspflanzers	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Tabak bepflanzten Grundſtücke Morg. *) □Rth.	Bezeichnung des Ortes, wo die getrockneten Tabacksblätter aufbewahrt werden	Tag der Feuersbrunſt

*) Im Landesmaaß auszudrücken.

Digitized by Google

Steueramt N. N.

w e i s u n g

den

Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

Durch den Brand ist der Tabacksgewinn zerstört			Bemerkungen.
bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter	
Ctr.	Pfd.		

tuster c.
(§. 8.)

Nach-

des für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amtsgerichts-
Beschädigung

2. Des beschädigten Tabackpflanzers			3. Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt		4. Davon beträgt der Verlust an									
					a. nach eigener Angabe des Beschädigten					b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverständigen				
№ im Anmelderegister	Vor- Namen	Zu- Namen			mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		№ der Beläge	mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von		№ der Beläge
			Mg.*)	□R.	Mg.*)	□R.	Mg.*)	□R.		Mg.*)	□R.	Mg.*)	□R.	
Ort und Datum.														
Unterschrift des Oberkontroleurs und des Steuereinnehmers														

*) Im Landesmaaß auszudrücken.

Digitized by Google

Steueramt N. N.

weisung

bezirke N. N. ermittelten Tabacksteuer-Nachlasses wegen erlittener durch Naturereignisse.

der Ernte:				5.	6.	7.			8.	9.
c. nach dem Gutachten des Oberkontroleurs und der Obrigkeit				Ursache und Tag der Beschädigung	Die ganze Steuer beträgt von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken nach den Anmelderegistern	Davon fallen aus für die beschädigten Flächen unter Rubrik 4 c., und zwar:			Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen	Bemerkungen.
mehr als die Hälfte von		mehr als Dreiviertheile von				a. zu Zweidrittel der Steuer	b. zur ganzen Steuer	c. zusammen		
Mg.*)	□R.	Mg.*)	□R.	№ der Belage	℔ ℋ	℔ ℋ	℔ ℋ	℔ ℋ	℔ ℋ	

Digitized by Google

Muſter d.
(§. 8.)

Steueramt N. N.
Hauptamt N. N.

Nachweiſung

des

für die Einwohner der Gemeinde N. N. im Amtsgerichtsbezirke N. N. ermittelten Tabacksſteuer-Nachlaſſes wegen erlittener Beſchädigung durch Feuersbrunſt.

Digitized by Google

Laufende №	Des beschädigten Tabackspflanzers		Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt	Tag der Feuersbrunst	Nach der Angabe des Beschädigten			№ der Belege
№ im Anmelderegister	Vor-	Zu-			ist der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf		Zustand der übrig gebliebenen Blätter	
	Namen		Morg. *) □R.		Ctr	Pf		

Ort und Datum.

Unterschrift des Oberkontroleurs und des Steuer-Einnehmers.

*) Im Landesmaaß auszudrücken.

Digitized by Google

Nach der Ermittelung				Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundstücken beträgt nach dem Anmelderegister		Davon fallen aus						Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen		Bemerkungen
sind an Tabacksblättern übrig geblieben		Zustand der übrig gebliebenen Blätter	ist der Gewinn an Tabacksblättern zerstört zu (mehr als ½ oder mehr als ¾)	№ der Beläge		zu zwei Drittel der Steuer		zur ganzen Steuer		zusammen				
Ctr.	Pfd.				Thlr. Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung der Zoll- und Steuer-Vergütung für in das Ausland versandten Taback.

In Betreff der Gewährung der Zollvergütung beim Wiederausgange fremden Tabacks, sowie der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Taback (§. 8. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 26. Mai v. J. S. 319 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Für Tabacksfabrikate, die im Inlande aus ausländischem (außervereinsländischem) oder theilweise aus ausländischem, theilweise aus vereinsländischem Taback, Blättern, Stengeln, Karotten oder Rollentaback bereitet, nach dem Auslande (d. i. nach anderen, nicht zum Zollvereinsgebiete gehörigen Ländern) ausgeführt werden, soll in den nach den folgenden Vorschriften hierzu geeigneten Fällen bezüglich des außervereinsländischen Tabacks eine Zollrückvergütung geleistet werden.

Digitized by Google

Dieselbe beträgt zur Zeit vom Zollzentner Nettogewicht:

für Schnupftaback und Kautaback . .	3	℔	— ℥
für Rauchtaback (dem vereinsländische Blätter zugemischt sind)	3	„	18 „
für Rauchtaback nur aus ausländischen Blättern	3	„	24 „
für Cigarren	3	„	24 „

§. 2.

Diese Zollrückvergütung wird nur solchen Fabrikanten bewilligt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind, deren Lager an Roh- und fabrizirtem Taback fortwährend wenigstens 1500 Zentner beträgt, und deren Fabrik- und Waarenlager sich an einem Orte befinden, in welchem ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt oder doch ein zu den nöthigen Abfertigungen ermächtigtes, mit wenigstens zwei Beamten besetztes Nebenamt (Zoll- oder Steuer-Amt) vorhanden ist. Inhabern von Tabacksfabriken, welchen bereits ein Anspruch auf Gewährung dieser Zollrückvergütung zugestanden ist, wird solche deshalb, weil sie sich nicht an einem Orte befinden, an welchem solche Steuerstelle besteht, nicht entzogen.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange fortdauernd unterhalten werde, hat sich die Zoll- oder Steuerstelle am Fabrikorte von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Neu entstehende Fabriken, wenn sie im ersten Jahre, und eingehende Fabriken, wenn sie bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 1500 Zentnern nicht nachzuweisen vermögen, sind deshalb vom Genusse der Vergütung nicht auszuschließen. Auch ist die letztere nach Befinden nicht zu entziehen, wenn wegen besonderer Konjuncturen der Lagerbestand eines Fabrikanten auf kürzere Zeit unter jenen Betrag herabsinken sollte.

Digitized by Google

§. 3.

Die Begünstigung wird ertheilt:

1) sowohl denjenigen Fabrikanten, welche lediglich ausländischen Taback verarbeiten, als
2) denjenigen, welche
   a) neben Tabacksfabrikaten aus blos ausländischem zugleich solche von inländischem Taback,
   b) oder auch Fabrikate, gemischt aus in- und ausländischem Taback, bereiten.

Bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus blos inländischem Taback findet nur die im §. 20. vorgesehene Steuerrückvergütung statt. Bei Ausfuhr der unter Nr. 2b. bezeichneten gemischten Fabrikate wird die §. 1. gedachte Rückvergütung nur bezüglich des Gewichts des in den gemischten Tabacken befindlichen ausländischen Materials gewährt und für das Gewicht des in denselben befindlichen inländischen Materials die inländische Tabacksteuer gemäß §. 20. vergütet.

Jeder Tabacksfabrikant, welcher die Zollvergütung in Anspruch nehmen will, muß an die Zoll- oder Steuerstelle des Fabrikortes schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abgeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer (außervereinsländischer) oder auch inländischer (vereinsländischer) Taback verarbeitet werden soll, und letzteren Falles, ob nur ungemischte Fabrikate (Nr. 2a.) oder ob auch gemischte Fabrikate (Nr. 2b.) sollen hergestellt werden.

Diese Erklärung kann der Fabrikant ändern, wenn er in der Folge von der einen Art des Betriebes auf eine andere überzugehen wünscht.

§. 4.

Ausländischen Taback darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen und nur in Mengen von wenigstens 10 Zentnern beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck der Beziehung

Digitized by Google

von Proben, wenn sie nicht in größeren Posten als 1 Zentner geschieht, und der Nachweis geführt wird, daß die Sendungen wirklich nur aus Proben bestehen.

§. 5.

Befindet sich das Grenzzollamt oder das Niederlageamt, über welches der ausländische Taback bezogen werden soll, nicht im Fabrikorte, so darf die Verzollung nicht bei jenem Amte, sondern nur bei der Zoll- oder Steuerstelle im Orte des Fabriksitzes erfolgen.

Der Taback ist daher in solchen Fällen unter Begleitscheinkontrole dorthin zur vorschriftsmäßigen Revision und Verzollung zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Taback in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die erfolgte Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 6.

Versendungen von Tabacksfabrikaten mit dem Anspruche auf Zollrückvergütung sind nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner zulässig.

§. 7.

Die in das Ausland bestimmten Tabacksfabrikate, für welche Zollrückvergütung in Anspruch genommen wird, müssen dem Amte des Versendungsortes angemeldet, zur Revision und Nettoverwiegung (bei welcher der Taback ohne Papier, Bindfaden ꝛc. zu ermitteln ist) gestellt, in der Regel im Amtslokale verpackt und verbleiet und sodann mit Begleitschein auf ein zur Ausgangsbescheinigung berechtigtes Grenzzollamt versehen werden. Bei diesem erfolgt nach Maßgabe der Umstände allgemeine oder spezielle Revision. Durch den zurückgekommenen, mit der Bescheinigung des wirklich erfolgten Ausgangs

Digitized by Google

versehenen Begleitschein wird der Anspruch auf Rückvergütung begründet.

§. 8.

Der Fabrikant erhält die Zollrückvergütung für die ausgeführten Tabacksfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Zoll- oder Steuerstelle stellt die Berechnung über die hiernach zu gewährende Zollrückvergütung auf Grund des bezüglich der betreffenden Fabrik geführten Konto's über An- und Abschreibung (§. 15.) und unter Beifügung der Begleitscheine auf. Die Berechnung wird der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection zur Prüfung und Anweisung vorgelegt. Hat der Fabrikant auf den zu entrichtenden Eingangszoll Kredit, so wird hierauf Abrechnung gepflogen.

§. 9.

Will der Fabrikant neben dem ausländischen auch inländischen Tabak verarbeiten (§. 3. Nr. 2.), so darf er letzteren nur in Mengen von mindestens fünf Zentnern in einem Transporte beziehen und muß eine jede Einlagerung von solchem Tabak alsbald der Zoll- oder Steuerstelle anzeigen.

Dasselbe gilt, wenn Surrogate zum Ankauf oder zur Verwendung kommen sollen. Solche Surrogate können im Allgemeinen als zur Verarbeitung in der Tabacksfabrik bestimmte Blätter oder in ähnlicher Weise deklarirt werden.

§. 10.

Werden bei der Bereitung beide Tabacksarten nicht vermischt, sondern blos Fabrikate lediglich aus ausländischem und Fabrikate lediglich aus inländischem Tabak dargestellt, so hat der Fabrikant bei der Ausfuhr der erstgenannten Fabrikate, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß dieselben lediglich aus ausländischem, unter Beachtung der Bestimmung im §. 5. bezogenem Tabak bestehen, solche anzumelden. Rücksichtlich der

Digitized by Google

weiteren Behandlung solcher Versendungen kommen die Vorschriften des §. 7., sowie hinsichtlich der Zollrückvergütung die Vorschriften des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Werden ausländische und inländische Tabacke bei der Fabrikation vermischt, so sind alle Ausfuhren, welche bei der Zollrückvergütungs-Berechnung berücksichtigt werden sollen, der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, und es tritt je nach der Wahl des Fabrikanten, welche übrigens mit dem Beginn jedes Quartals geändert werden darf, die weitere Behandlung entweder nach den Bestimmungen des §. 12. oder nach jenen des §. 13. ein.

§. 12.

Der Fabrikant hat in jeder Anmeldung zur Ausfuhr das Brutto- und Nettogewicht eines jeden einzelnen Kollo (letzteres jedoch getrennt, wenn Rauch- und Schnupftaback zusammen verpackt sind) anzugeben, und dabei zu bemerken, ob das Fabrikat aus in- und ausländischem Taback gemischt, oder lediglich aus einer dieser Tabacksarten gefertigt worden ist. Hiernächst tritt die weitere Behandlung nach §. 7. ein.

Zur Feststellung des in diesen Versendungen enthaltenen Nettogewichts sowohl an ausländischem als inländischem Taback hat der Fabrikant ein Notizbuch nach dem unter I. angeschlossenen Muster zu führen, welches amtlich zu foliiren und mit einer mittelst des Amtssiegels anzusiegelnden Schnur zu durchziehen ist. In dasselbe werden sämmtliche nach dem Auslande unter Begleitschein-Kontrole versendete Tabacksfabrikate ohne Säumniß nach ihrer Benennung und Zusammensetzung eingetragen.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in diesem Buche befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik besonders beauftragten Oberbeamten, unter Zuhülfe-

Digitized by Google

nahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den bezüglichen Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Begleitscheinen verglichen.

Ist durch die Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Das daraus sich ergebende Gewicht des aus- und inländischen Tabacks bildet die Summe, welche in dem §. 15. bezeichneten Konto in Abschreibung zu bringen ist.

Auf den Antheil an ausländischem Taback wird die nach den Bestimmungen im §. 8. zu berechnende Zollvergütung, auf den Antheil an inländischem Taback die Steuervergütung nach Maßgabe des §. 20. gewährt.

Die Richtigkeit des erfolgten Abschlusses ist durch den betreffenden Oberbeamten sowohl in dem Notizbuch, als auch in einem daraus zu fertigenden Auszuge zu bescheinigen. Letzterer hat die Menge des ausländischen Rohmaterials, welches in dem ausgeführten Taback enthalten gewesen ist, in der Hauptsumme (nicht auch für die einzelnen Tabacksorten) ersichtlich zu machen, und ist dem Tabackskonto beizufügen.

§. 13.

Wünscht der Fabrikant die Angabe des Mischungsverhältnisses von ausländischem und inländischem Taback für jede einzelne Sendung (§. 12.) zu vermeiden, so wird auf seinen Antrag und auf die gutachtliche Aeußerung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection, nach vorgängiger, mit Beachtung des bisherigen Absatzes nach dem Auslande gepflogener Erörterung, die dem durchschnittlichen Mischungsverhältnisse angemessene Menge Fabrikate, welche nur gegen Vergütung der Steuer (§. 20.) auszuführen ist, von Uns bestimmt werden.

Die Ausfuhren eines solchen Fabrikanten sind lediglich

Digitized by Google

nach den Vorschriften des §. 7. zu behandeln. Von dem Nettogewichte der hiernach im Laufe eines Vierteljahrs angemeldeten und demnächst wirklich zur Ausfuhr gelangten Tabacksfabrikate wird die der eben erwähnten Bestimmung entsprechende, gegen Steuerrückvergütung (§. 20.) auszuführende Menge in Abzug gebracht, und nur von dem Reste die Zollrückvergütung nach den Bestimmungen des §. 8. berechnet.

Fabrikanten, welche diese Behandlung wünschen, haben fortlaufend einen tabellarischen Auszug aus ihrem Versendungsbuche zu dem Zweck zu führen, daß daraus jeder Zeit von jeder bereiteten Tabacksorte die Nettogewichtsmenge, welche unter Einhaltung der Vorschriften des §. 7. ins Ausland gesendet worden ist, entnommen, und hiernächst mit Zuhülfenahme des Fabrikationsbuches berechnet werden kann, welcher Theil in inländischem Taback besteht.

Die Auszüge sind vierteljährlich abzuschließen.

§. 14.

Jeder Fabrikant, welcher für seinen Absatz ins Ausland Zollvergütung anspricht, ist verbunden, jährlich an einem bestimmten, im Voraus zu verabredenden Zeitpunkte eine Aufnahme seiner auf Lager und in der Fabrikation befindlichen Vorräthe an rohen Tabacksblättern und Stengeln, an Karotten- und Rollentaback, sowie seiner Vorräthe an Fabrikaten hieraus zu veranstalten. Er hat den Tag, an welchem damit begonnen wird, jedesmal zum Voraus der Zoll- und Steuerstelle anzuzeigen, welche einen Beamten zur Anwohnung während des ganzen Aktes oder während eines Theils desselben abzuordnen hat. Ueber das Ergebniß der Aufnahme hat der Fabrikant der Zoll- oder Steuerstelle einen Auszug mitzutheilen, welcher den vorgefundenen Vorrath an inländischen und an ausländischen rohen und an dergleichen in der Fabrikation begriffenen Tabacken, den Vorrath an Fabrikaten aus rein ausländischem und an solchen aus rein inländischem Taback, endlich

Digitized by Google

an gemischten Fabrikaten, bezüglich der letzteren zugleich die Angabe, welcher Theil derselben aus ausländischem und welcher Theil aus inländischem Taback bestehe, enthalten muß.

§. 15

Die Zoll- oder Steuerstelle hat bezüglich jeder Fabrik, welche zum Anspruche auf Zollrückvergütung zugelassen ist, ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Taback und der Absatz an Fabrikaten nachgewiesen, am Schlusse jedes Vierteljahrs der Lagerbestand (auf rohe Blätter und Stengel reduzirt) dargestellt und die Berechnung der Rückvergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Kontos geschieht nach dem unter II. beigefügten Muster.

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1) In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Taback verarbeitet, können die Kolumnen 6., 11., 13., 14. und 16. und in jenem für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Taback, jedoch unvermischt, verarbeitet wird (§. 10.), können die Kolumnen 11. und 14. ausfallen.
2) Im Zugange erfolgt nach der Reihenfolge der Einlagerungen, beziehungsweise Verzollungen die Anschreibung des Nettogewichts (bei ausländischen Blättern u. s. w. die Anschreibung des der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewichts).
3) In Abgang werden
   a) zunächst die nach den Vorschriften der §§. 7. und 20. abgefertigten Fabrikate abgeschrieben. Die Behandlung für Fälle des §. 12. zeigt der Mustereintrag in Beilage II., Blatt 3. und für Fälle des §. 13. jener in Beilage II., Blatt 7.,
   b) am Schlusse jedes Quartals wird überdies nach den Angaben des Fabrikanten der Absatz inner-

Digitized by Google

halb des Vereinsgebietes, sowie der etwa ohne Beachtung der Vorschriften der §§. 7. und 20. stattgehabte Absatz nach dem Auslande vorgetragen. Bei den Fabriken, welche gemischte Fabrikate bereiten, erfolgt die Ausscheidung des Antheils, welcher auf die ausländischen und welcher auf die inländischen Blätter fällt, auf Grund der Bücher des Fabrikanten und, soweit sich Anstände ergeben, mit amtlicher Einsicht dieser Bücher.

4) Der Lagerbestand wird am Schlusse jedes Quartals in der Weise ermittelt, daß der Summe des Zugangs (vorstehend zu 2.) der zu Anfang des Quartals vorhanden gewesene Lagervorrath beigeschlagen und von der so gebildeten Summe diejenige Blättermenge abgesetzt wird, welche der Menge der in Abgang geschriebenen Fabrikate (vorstehend zu 3. a. und b.) entspricht.

Die Verhältnißzahlen für die Reduktion der Fabrikate auf rohe Blätter werden nach vorgängiger genauer Ermittelung der einschlagenden Verhältnisse von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection für jede Fabrik festgesetzt.

5) Als anfänglicher Lagervorrath wird derjenige Lagerbestand angenommen, welcher sich nach der Berechnung am Schlusse des Kontos des vorhergehenden Quartals ergeben hat. Hat jedoch im Laufe oder am Schlusse eines Quartals eine Bestandesaufnahme (§. 14.) stattgefunden, so wird im nächsten Quartale bei der Berechnung des Lagerbestandes von demjenigen Lagervorrathe ausgegangen, welchen die Bestandesaufnahme, soweit erforderlich, nach vorher gepflogenen Erörterungen, als wirklich vorhanden herausgestellt hat.

6) Bei Gelegenheit der Bestandesaufnahme (§. 14.) ist jedesmal der büchermäßige Lagerbestand nach der vor-

Digitized by Google

stehend zu 4. ertheilten Vorschrift zu ermitteln und mit dem durch die Lageraufnahme herausgestellten Vorrath (auch bei diesem die Fabrikate auf Blätter reduzirt) zu vergleichen. Zeigt sich hierbei, gleichviel ob bei den aus- oder inländischen Tabacken, ein Unterschied, welcher in Fabriken, welche keinen Schnupftaback bereiten, $2\frac{1}{2}$ Prozent, in Fabriken aber, welche sich auch mit der Bereitung von Schnupftaback beschäftigen, 3 Prozent des seit der letzten Bestandesaufnahme auf Lager gewesenen (einschließlich des aus der früheren Zeit übernommenen) Vorraths nicht übersteigt, so bewendet es bei der Berichtigung des Kontos. Entgegengesetzten Falles sind über die Ursachen des Unterschiedes genaue und möglichst erschöpfende Erörterungen zu pflegen, und deren Ergebniß der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection anzuzeigen. Bei der von dieser Behörde zu fassenden Entschließung ist insonderheit in Erwägung zu ziehen, ob Umstände ermittelt worden sind, welche es nöthig machen, dem Fabrikanten die Begünstigung, nach diesem Regulativ behandelt zu werden, zu entziehen, sowie ob und in wie weit derselbe wegen eines zu hohen Bestandes an ausländischem Taback zur Rückzahlung bezogener Ausfuhrvergütung anzuhalten sei.

7) Für die formelle Behandlung der Darstellung des Lagerbestandes, sowie für die Aufstellung der Rückvergütungs-Berechnung ist der Mustereintrag in Beilage II. maßgebend.

§. 16.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf, die Versendung und den ganzen Fabrikbetrieb richtige Bücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection beauftragten Beamten vorzulegen haben. Auch

Digitized by Google

sind sie verpflichtet, dem Letzteren auf Verlangen jede auf das Fabrikgeschäft sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 17.

Die Fabrikanten sind verbunden, ihre Komtoirbedienten und Fabrikarbeiter, sowie die Veränderungen, welche hinsichtlich derselben eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle anzuzeigen.

Die Herzogl. Zoll- und Steuerdirection bestimmt, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften verpflichtet werden, imgleichen, welche von denselben die in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen abzugebenden Deklarationen mit unterzeichnen und die Richtigkeit der Buchführung mit bescheinigen sollen.

§. 18.

Die vorstehend in den §§. 10. bis 17. angeordneten Kontrolebestimmungen finden keine Anwendung

1) wenn der Fabrikant ein von seinen übrigen Fabrikräumen ganz getrenntes Lokal nach den Vorschriften der Steuerbehörde einrichtet, in welches nur ausländische Blätter unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 4. und 5. gelangen, und darin unter steuerlichem Mitverschluß gelagert und fabrizirt werden, so daß Zugang und Abgang behufs der Verpackung im Amtslokal stets unter steuerlicher Aufsicht erfolgt;
wenn außerdem der Fabrikant sich verpflichtet:
2) die Kosten der Beaufsichtigung und des Verschlusses zu tragen;
3) dem Oberbeamten den Besuch aller seiner Betriebsräume und die Einsicht aller seiner Fabrik- und Handelsbücher zu gestatten.

§. 19.

Die Vergünstigung einer Zollrückvergütung kann zu jeder

Digitized by Google

Zeit zurückgenommen oder an veränderte Bedingungen geknüpft werden. Die Zurücknahme soll dann immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen wirklicher Defraudation die gesetzliche Strafe erlitten hat, imgleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in der Art wegen Vergehungen, die er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, bestraft worden ist.

§. 20.

Jeder Tabackspflanzer, Händler oder Fabrikant, welcher Rohtaback (mit Ausnahme von sogenanntem Geiz, von grünen Tabacksblättern, Tabacksstengeln und Tabacksabfällen) oder Fabrikate aus inländischen oder ausländischen Blättern nach dem Zollvereinsauslande in Mengen von mindestens 50 Pfund ausführt, kann, ohne irgend einer der vorstehend gedachten Kontrolen unterworfen zu sein, die auf Grund der Anordnung im §. 7. des Gesetzes vom 26. Mai v. J. für den Zentner Nettogewicht auf 17 ℛ 6 ₰ für den Rohtaback, Schnupftaback und Kautaback, auf 22 ℛ 6 ₰ für entrippte Blätter und Tabacksfabrikate festgesetzte Ausfuhrvergütung in Anspruch nehmen. Derselbe fertigt zu diesem Ende die Deklaration nach dem unter III. beiliegenden Muster in zwei Exemplaren an, stellt den auszuführenden Taback unter Vorlage der Deklaration nach den Bestimmungen im §. 7. zur amtlichen Revision und erhält die Rückvergütung nach Zurückkunft der mit dem Ausgangs-Atteste versehenen Deklaration.

Von dem Amte des Versendungsortes sind über die Abfertigungen von inländischem Taback und von Tabacksfabrikaten zur Steuervergütung besondere Register nach dem unter IV. anliegenden Muster zu führen, wogegen die Erledigungsämter die Begleitschein-Empfangs-Register auch für diesen Verkehr zu benutzen haben. Die Duplikate der abgegebenen Deklarationen bilden die Beläge des erstgedachten Registers.

Digitized by Google

§. 21.

Gegenwärtiges Regulativ tritt an Stelle des dermalen gültigen Regulativs mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Digitized by Google

Beilage I.
(§. 12.)

Notizbuch

über

diejenigen Tabacksfabrikate,

welche

aus der Fabrik des N. N. zu N. N. gegen Zollrückvergütung unter Begleitscheinkontrole nach dem Auslande abgefertigt worden sind für das te Quartal 18 . .

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der . . . . . Inspector.

N. N.

Digitized by Google

Laufende №	Datum	№ des Begleitscheins	Seite des Versendungsbuches.	Name des Ortes, über welchen der Ausgang erfolgt ist	Sorte, Mischungsverhältniß					
					Rauchtaback					
					Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend		Mit einer Beimischung von ....pCt. ausländischen Rohmaterials		Mit einer Beimischung von 80 pCt. ausländischen Rohmaterials	
					Sorte	Gewicht ℔.	Sorte	Gewicht ℔.	Sorte	Gewicht ℔.
1	Januar 16	124	26	Harburg	Kanaster Nr. 1	236	.	.	.	.
				u. s. w.	.	.	.	.	.	.
64	Februar 2	302	74	Bremen	.	.	.	.	demi Havanna-Cigarren	120
					.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
96	Februar 28	506	185	Geestemünde	.	.	.	.	.	.
					.	.	.	.	.	.
				u. s. w.	.	.	.	.	.	.
142	Mai 20	385	112	Emmerich	Rosarita Londres-Cigarren	174	.	.	.	.
				u. s. w.						
				Summa	.	410	.	.	.	120

Digitized by Google

und Nettogewicht der exportirten Tabaksfabrikate

inel. Cigarren

Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials		Mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Rohmaterials		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials		Mit einer Beimischung von 42 pCt. ausländischen Rohmaterials		Mit einer Beimischung von .... pCt. ausländischen Rohmaterials	
Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	Varinas mit grünem Etikett	150	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	Portorico Nr. 4	320	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	150	.	.	.	320	.	.

Digitized by Google

Sorte, Mischungsverhältniß und Schnupftaback

Aus rein ausländischem Rohmaterial bestehend		Mit einer Beimischung von . . . pCt. ausländischen Rohmaterials		Mit einer Beimischung von 75 pCt. ausländischen Rohmaterials		. . . . pCt.	
Sorte	Gewicht ℔	Sorte	Gewicht ℔	Sorte	Gewicht ℔	Sorte	Gewicht ℔
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
							.
Macuba	48	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
							.
.	.	.	.	Pariser Nr. 2	84	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	48	.	.	.	84	.	.
	.						

Digitized by Google

Nettogewicht der exportirten Tabacksfabrikate

mit Karotten

Mit einer Beimischung von 58 pCt. ausländischen Rohmaterials		. . . . . pCt.		Mit einer Beimischung von 36 pCt. ausländischen Rohmaterials		. . . . pCt.	
Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.	Sorte	Gewicht Pfd.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	St. Vincent Nr. 4	160	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
Dünkirchen Karotten	420	.	.	.	.	.	.
.	420	.	.	.	160	.	.

Zusammenstellung.

	Ueberhaupt	Darunter ausländisches Material
	M.	M.
I. Rauchtaback.		
1. Sorten lediglich aus ausländischem Material	410	410
2. Sorten mit einer Beimischung von 80 pCt. ausländischen Materials	120	96
3. Sorten mit einer Beimischung von 65 pCt. ausländischen Materials	150	97,5
u. s. w.		

Digitized by Google

Beilage II.
(§. 15.)

. . . . . Steuer-Amt . . . . . .

Konto

über

den Zugang an in- und ausländischen Tabacken und über die Versendungen an Tabacksfabrikaten

der

Fabrik von . . . . . in . . . . . .

für

das . . . te Quartal 18 . .

Das Konto enthält . . . Blätter, welche mit einer Schnur durchzogen, deren Enden mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt sind.

Der . . . . . Inspektor.
N. N.

Digitized by Google

1.	2.	3.
Lfde. №	Datum.	Des Be Bezeich
1	4. April 18..	Beilage . . . . .
2	4. „ „	Deklarations-Register . . . . .
3	14. „ „	Beilage . . . . .
4	15. „ „	„ . . . . .
5	19. „ „	Begleitschein-Empfangs-Register . . . .
6	30. „ „	„ „ „ . . . .
		u. s. w.
19	14. Juni 18..	Deklarations-Register . . . . .

Digitized by Google

gang.

3.	4.	5.		6.	
lages		Rohtaback.			
nung.	№	Ausländisch. Ctr	Pfd	Inländisch. Ctr	Pfd
. . . . .	1	.	.	23	10
. . . . .	20	33	55,2	.	.
. . . . .	2	.	.	32	.
. . . . .	3	.	.	22	.
. . . . .	84	155	06,7	.	.
. . . . .	95	99	74,4	.	.
. . . . .	329	86	73,6	.	.
Summa des Zuganges		782	75,4	332	45

Digitized by Google

7. Laufende №	8. Datum.	9. Ausgangsort.	10. Begleitschein-№
		A. Versendung unter Kontrole.	
1	7. April 18 . .	Blumberg	7
2	„ „ „	Harburg	10
3	„ „ „	bei Schusterinsel	11
4	12. „ „	Harburg	17
5	„ „ „	Bremen	18
6	„ „ „	Cöln	20
7	14. „ „	bei Schusterinsel	25
		u. s. f.	
50	30. Juni 18 . .	Cöln	70
		Summa A.	.
		Unter den gemischten Fabrikaten fallen nach dem anliegenden Auszuge aus dem Notizbuche und nach den Büchern des Fabrikanten auf ausländische und inländische Blätter	.
		Hiernach fallen von der Gesammtausfuhr auf die ausländischen und inländischen Blätter	.
		Latus	.

Digitized by Google

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
2	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	26	.	.	.	.	.	.	2	60	.	
7	49	11	44	.	.	1	21	.	63	.	.
.	45	1	27	.	28	.	.	.	27	.	.
5	60	51	96	.	.	.	.	.	.		.
2	34	48	44	2	25	5	89	1	83	.	.
.	.	.	.	.	.	16	26	3	75		.
7	62	20	81	2	30	.	.	7	77	.	.
99	6	430	44	98	52	91	5	25	45	.	.
.	.	68	62	30	44	.	.	30	54	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

Digitized by Google

8.	9.	10.
Datum.	Ausgangsort.	Begleitschein-Nummer
	Transport	.
B. Versendungen gegen Erstattung der Productionssteuer.		
5. Mai 18.. .	Bremen	43
12. „ „ .	Cöln	47
	u. s. w.	
24. Juni 18.. .	bei Schusterinsel	62
	Summa B.	.
C. Versendungen nach dem Vereinsgebiete und ohne Kontrole nach dem Auslande.		
Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18 . . überhaupt betragen		.
	Summa B. und C.	.
Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern des Fabrikanten: die Rauchtabacke 31,24 Prozent, die Schnupftabacke 57,6 „ ausländische Blätter enthalten.		
Hiernach vertheilen sich die Versendungen . . .		.
	Summa A., B. und C.	.

Digitized by Google

Abgang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Tabak.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	.	.	.	.	13	12	.	.	.	.
117	19	.	.	.	.	24	14	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.
242	15	.	.	.	.	74	10	.	.	.	.
300	6	.	.	.	.	100	15	.	.	.	.
542	21	.	.	.	.	174	25	.	.	.	
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

Digitized by Google

1. Einlagerung.

Stand am 1. April d. J. laut Konto-Abschluß vom 1. Quartal . .
Zugang im 2. Quartal laut Abschnitt 1. dieses Kontos . . . . .
Zusammen . .
Davon sind als Rohtaback aus der Fabrik versandt . . . . . .
Bleiben . . .

2. Abgang von Fabrikaten.

a) Beim Rauchtaback.

Nach Verfügung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection vom . . ten . . . . . 18 . . werden gerechnet:

a) vom Rauchtaback aus ausländischen Blättern 95 ℔. Fabrikat = 100 ℔. Blätter,
b) vom Rauchtaback aus inländischen fermentirten Blättern 95 ℔. Fabrikat = 100 ℔. Blätter,
c) vom Rauchtaback aus inländischen unfermentirten Blättern 88 ℔. Fabrikat = 100 ℔. Blätter

und es wird angenommen, daß zu 1/3 des Fabrikats aus inländischen Blättern fermentirte, zu 2/3 hingegen unfermentirte Blätter verwendet werden. Hiernach werden berechnet:

α) aus überhaupt 668 Ctr. 45 ℔. Rauchtaback aus ausländischen Blättern 100 für 95 . . . . . .
β) aus überhaupt 501 Ctr. 78 ℔. Rauchtaback aus inländischen Blättern
1/3 = 167 Ctr. 26 ℔. zu 100 für 95 . . . . . .
2/3 = 334 „ 52 „ „ 100 „ 88 . . . . . .

Latus . .

Digitized by Google

Lagerbestandes.

Rohtaback.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd
1,247	36	7,023	59,7				
782	75,4	332	45				
.	.	.	.	2,030	11,4	7,356	4,7
.	.	.	.	.	.	100	.
.	.	.	.	2,030	11,4	7,256	4,7
703	63	.	.				
.	.	176	6				
.	.	380	14				
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7

Digitized by Google

Transport . .

b) Beim Schnupftaback.

Nach Verfügung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection vom . . ten . . . . . 18 . . werden vom Schnupftaback ohne Unterschied 80 ℔ Blätter für 100 ℔ Fabrikat gerechnet. Hiernach kommen

a) aus überhaupt 156 Ctr. 36 ℔ Schnupftaback aus ausländischen Blättern zu 8/10
b) » » 134 » 39 » » » inländischen » » 8/10

Summa des Abganges

Stand am 1. Juli 18 . .

4) Berechnung der Rückvergütung.

Von den unter Controle ausgegangenen Fabrikaten beträgt die Rückvergütung für die darin begriffenen ausländischen und inländischen Blätter:

a) beim Rauchtaback.

Von 430 Ctr. 44 ℔ Fabrikat aus rein ausländischen Blättern à 3 ℛ 24 ℊ	.	1635 ℛ	20 ℊ	2 ₰
» 99 » 6 » » » gemischten Blättern				
worunter 68 Ctr. 62 ℔ ausländische Blätter à 3 ℛ 18 ℊ	. .	247 »	1 »	— »
und 30 » 44 » inländische » à — ℛ 22½ ℊ	.	22 »	24 »	11 »
Von 98 Ctr. 52 ℔ Fabrikat aus rein inländischen Blättern à — ℛ 22½ ℊ	.	73 »	26 »	8 »

b) beim Schnupftaback.

Von 55 Ctr. 99 ℔ Fabrikat aus ausländischen Blättern à 3 ℛ — ℊ	. . .	167 »	29 »	1 »
» 60 » 51 » » » inländischen » à — ℛ 17½ ℊ	. .	35 »	8 »	11 »
	Zusammen	2182 ℛ	20 ℊ	9 ₰

Zweitausend einhundert zwei und achtzig Thaler zwanzig Groschen neun Pfennige.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

Herzogliches . . . . . Amt.

Als richtig anerkannt.
Der Fabrikant.

Digitized by Google

des Lagerbestandes.

Rohtaback.							
Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
Ausländisch.		Inländisch.		Ausländisch.		Inländisch.	
Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd
703	63	556	20	2,030	11,4	7,256	4,7
125	9	.	.				
.	.	107	51				
.	.	.	.	828	72	663	71
.	.	.	.	1,201	39,4	6,592	33,7

Digitized by Google

7.	8.	9.	10.
Laufende №	Datum.	Ausgangsort.	Begleitschein-№
	A. Versendungen unter Kontrole.		
1	7. April 18 . .	Blumberg	7
2	„ „ „	Harburg	10
3	„ „ „	bei Schusterinsel	11
4	12. „ „	Harburg	17
5	„ „ „	Bremen	18
6	„ „ „	Cöln	20
7	14. „ „	bei Schusterinsel	25
		u. s. w.	
50	30. Juni 18. . .	Cöln	70
		Zusammen	.
	Nach Verfügung des Herzogl. Staats-Ministeriums vom . . . . . soll angenommen werden, daß die nach dem Auslande unter Kontrole gehenden Rauchtabacke $20^{8}/_{15}$ pCt. Schnupftabacke $51^{94}/_{100}$ „ inländische Blätter enthalten, daher		.
		Latus	.

Digitized by Google

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf	Ctr	Pf
2	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	26	.	.	.	.	2	60	.	.	.	.
19	23	.	.	.	.	1	84	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	27	.	.	.	.
57	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	3	.	.	.	.	7	72	.		.	.
20	.	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
30	73	.	.	.	.	3	75	.	.	.	.
628	2	.	.	.	.	116	50	.	.	.	.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51

Digitized by Google

7. Laufende №	8. Datum.	9. Ausgangsort.	10. Begleitschein №
		Transport	.
	B. Versendung gegen Erstattung der Productionssteuer.		
1	5. Mai 18 . .	Bremen	43
2	12. „ „	Cöln	47
		u. s. w.	
6	24. Juni 18 . .	bei Schusterinsel	62
		Summa B.	.

C. Versendungen nach dem Vereinsgebiete oder ohne Kontrole nach dem Auslande.

Solche haben nach der Anzeige des Fabrikanten im 2. Quartal 18 . . überhaupt betragen . . . . . .

Summa B. und C.

Von den unter B. und C. nachgewiesenen Versendungen haben nach den Büchern des Fabrikanten:

die Rauchtabacke 31,24 Prozent
„ Schnupftabacke 57,6 „
} ausländische Blätter enthalten, daher

Summa A., B. und C.

Digitized by Google

gang.

11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Fabricirter Taback.											
Rauchtaback.						Schnupftaback.					
Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.		Vermischt.		Rein ausländisch.		Rein inländisch.	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
.	.	499	6	128	96	.	.	55	99	60	51
16	24	.	.	.	.	13	12	.	.	.	.
117	19	.	.	.	.	24	14	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.
242	15	.	.	.	.	74	10	.	.	.	.
300	6	.	.	.	.	100	15	.	.	.	.
542	21	.	.	.	.	174	25	.	.	.	.
.	.	169	39	372	82	.	.	100	37	73	88
.	.	668	45	501	78	.	.	156	36	134	39

Digitized by Google

Digitized by Google

№ (des Abfertigungsregisters).

Beilage III.
(§. 20.)

Anmeldung

zur Ausfuhr von Taback, für welchen Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

Der unterzeichnete Tabackspflanzer (Tabackshändler, Tabacksfabrikant) erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an Rohtaback (fabrizirtem Taback) nach dem Auslande über das Haupt-Zoll-Amt zu . . . . . versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die gesetzmäßige Steuer-Vergütung in Anspruch.

Anmeldung des Versenders.						Revisions-Befund und Abfertigung.						
Der Kolli.			Gattung des Tabacks.	Gewicht.			Der Kolli.		Gattung des Tabacks	Gewicht.		Bezeichnung des anzulegenden Verschlusses und sonstige Bemerkungen.
Zahl.	Art.	Bezeichnung.		Brutto Ctr.	Brutto Pfd.	Netto Ctr.	Netto Pfd.	Zahl. Art.	Bezeichnung		Brutto Ctr. Pfd.	Netto Ctr. Pfd.	

N. den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist heute der unterzeichneten Amtsstelle abgegeben worden.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Herzogliches . . . . . -Amt.

Unterschriften.

Die Revision übernehmen.

N. N.

Der Amtsvorsteher.

N.

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Die vorstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Ausfuhr-Vergütung verloren gehen soll, dem . . . . . Haupt-Zoll-Amte zu . . . . . bis zum . . . . . mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangs-Abfertigung vorzuführen.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Herzogliches . . . . . -Amt.

Unterschriften.

(L. S.)

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die umseitig aufgeführten Kolli sind heute mit unverletztem Verschlusse mit dieser Anmeldung uns vorgeführt, und, nachdem sich bei der vorgenommenen speziellen (probeweisen) Revision keine Abweichungen ergeben, dem Grenz-Aufseher N. Nachmittags . . Uhr zur Ausbegleitung über die Grenze übergeben worden.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Haupt-Zoll-Amt.

Unterschriften.

Die mir übergebenen . . . . Kolli sind am . . . ten . . . . . 18 . . . unter meinen Augen über die Grenze ausgegangen.

N.

Grenz-Aufseher.

Die erfolgte Ausfuhr der . . . Kolli mit Rohtaback (fabrizirtem Taback), im Bruttogewicht von . . . . . Ctr. . . . . Pfd. über die Grenze wird hierdurch bescheinigt.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

. . . . . Haupt-Zoll-Amt.

Unterschriften.

(L. S.)

Diese Anmeldung ist heute an das unterzeichnete Haupt-Amt zurückgelangt, und wird die zu gewährende Ausfuhr-Vergütung auf Grund der vorstehenden Revisions- und Ausgangs-Bescheinigungen nach dem Satze von . . . . Thlrn. pro Ctr. auf

. . . . . Thlr. . . . . Gr. . . . . Pf. (in Buchstaben)

festgestellt.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

. . . . . Haupt-Steuer-Amt.

Unterschriften.

Der vorstehend bezeichnete Betrag ist mir heute von dem Herzoglichen . . . . . Steuer-Amt zu N. richtig gezahlt worden.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

N.

Digitized by Google

Beilage IV.
(§. 20.)

Register

des ..... Amtes zu .....

über

die Abfertigungen von inländischem Taback und Tabacks-Fabrikaten, für welche die Ausfuhrvergütung der Tabacksteuer in Anspruch genommen wird

für 18 . .

(Bei den Ausgangs-Aemtern werden die eingehenden Anmeldungen in den Begleitschein-Empfangs- beziehungsweise Niederlage-Registern nachgewiesen.
Wenn das abfertigende Amt zugleich das Ausgangsamt ist, bedarf es einer Buchung der Anmeldung im Begleitschein-Empfangs-Register nicht.)

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer von mir angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den . .ten .....

Der ..... Inspector.

N. N.

Digitized by Google

I. Anmeldung										II. Revi-		
Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Des Versenders			Summarische Angabe des zur Ausfuhr angemeldeten Tabacks					Tag der Revision	Der einzelnen Kolli	
		Name	Stand	Wohnort	Zahl und Art der Verpackung	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.	Netto-Gewicht Ctr.	Netto-Gewicht Pfd.		Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.	10.	11.	12.

sionsbefund					III. Verbleib des Unicats der Anmeldung				
Des in jedem Kolli befindlichen Tabacks			Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses	Name der Revisions- und Begleitungsbeamten	Der Tabak ist mit der Anmeldung zum Ausgang abgelassen		Tag der Rücksendung der bescheinigten Anmeldung	Die Steuervergütung ist gezahlt	
Brutto-Gewicht Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht Ctr. Pfd.	Gattung			nach	am		im Monat	unter №
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 16. Juli 1869.

Privilegium für den Dr. August Seyferth hieselbst. d. d. Braunschweig, am 3. Juli 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dr. August Seyferth hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 26. v. M., № 6000, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verfahren, mit Anwendung eigenthümlicher Deckflaschen unter erhöhetem Drucke Zucker zu decken, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 3. Juli 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 16. Juli 1869.

Privilegium für den Joseph Ködl und den Johann Juge zu Ronow bei Prag.
d. d. Braunschweig, am 3. Juli 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Joseph Ködl und dem Johann Juge zu Ronow bei Prag mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 26. v. Mts., № 5988, ein Patent auf die von denselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, den Zucker unter erhöhetem Drucke auszudecken, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 3. Juli 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 17. Juli 1869.

Privilegium für den Dr. August Clemm zu Ludwigshafen.

d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dr. August Clemm zu Ludwigshafen mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 30. v. Mts., № 5959, ein Patent auf das von demselben erfundene, durch Beschreibung erläuterte Verfahren zur Darstellung von Benzol für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 3. Juli 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 17. Juli 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Errichtung einer „Actien-Spargelbau-Gesellschaft" in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1869.

Nachdem am heutigen Tage zu der Errichtung einer, in hiesiger Stadt zusammengetretenen Handelsgesellschaft auf Actien behuf Beförderung des Absatzes des von den Actionairen gebaueten Spargels — die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, unter Hinzufügung des nachfolgenden Auszugs aus den von der gedachten Gesellschaft am 19. Februar d. J. vereinbarten, von der Herzoglichen Landesregierung gleichfalls genehmigten Statuten, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Actien-Spargelbau-Gesellschaft zu Braunschweig" und hat ihren Sitz zu Braunschweig;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat den Zweck, den Absatz des Spargels von Seiten der Producenten an die Consumenten ohne Zwischenhändler zu befördern;
3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 3000 ℔,

Digitized by Google

kann aber bis auf 20,000 ℔ erhöhet werden, und zerfällt in Actien à 25 ℔;

4) die Actien sind auf Namen gestellt;

5) der Vorstand der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;

zu der Rechtsgültigkeit der Willenserklärungen des Vorstandes genügt die Vollziehung des betreffenden Actes durch zwei Vorstandsmitglieder resp. deren Ersatzmänner;

der Vorstand führt ein Siegel mit der Inschrift der Firma;

6) die Bekanntmachungen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, erfolgen Namens derselben in den Braunschweigischen Anzeigen durch den Vorstand und sind von dessen Vorsitzendem, oder Namens desselben von einem anderen Mitgliede des Vorstandes, zu unterzeichnen.

Braunschweig, den 7. Juli 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 21. Juli 1869.

Privilegium für den Dr. August Seyferth hieselbst.
d. d. Braunschweig, am 6. Juli 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dr. August Seyferth hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 28. v. Mts., № 6035, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Beschreibung erläuterte Reinigungsmethode der Producte der Rohzucker-Fabrikation und der Raffinerie für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreisdirectionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 6. Juli 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 24. Juli 1869.

Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Juli 1869.

Nachstehende Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes d. d. Berlin den 10. M. betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen:

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt № 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

   Bei der Frankirung durch Marken sind außer

den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2. Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1\frac{1}{4}$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3. Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der

Digitized by Google

oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4. Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

   Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

   Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6. Da durch die Einführung von Telegraphen-Frei-

Digitized by Google

marken den Aufgebern telegraphiſcher Depeſchen das Mittel geboten iſt, die aufzugebenden Depeſchen zu frankiren, ſo wird vom 1. Auguſt d. J. ab das bisher geſtattet geweſene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeſchen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 17. Juli 1869.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 24. Juli 1869.

Gesetz, die Bahnordnung für die im Amtsgerichtsbezirke Walkenried belegene Strecke der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn.

d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen nach Maßgabe des Art. 8 des mittelst Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1867, № 45, publicirten Staatsvertrags wegen Durchführung der Eisenbahn von Nordhausen nach Northeim durch das diesseitige Gebiet im Amtsgerichtsbezirke Walkenried, — nach eingeholtem Gutachten, Rathe und, soweit erforderlich, Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung — für die im hiesigen Staatsgebiete belegene Strecke der gedachten Bahn die nachfolgende

Bahnordnung:

§. 1.

Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

Digitized by Google

1) der Ober-Betriebs-Inspector,
2) der Betriebs-Inspector,
3) die Eisenbahn-Baumeister resp. Bau-Inspectoren,
4) die Bahnmeister,
5) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
6) die Stationsvorsteher,
7) die Stations-Assistenten und Aufseher,
8) die Weichensteller,
9) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
10) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3.

Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direction zu Hannover Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7.

Mit Ausnahme der in der Ausübung ihres Dien-

Digitized by Google

stes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

Digitized by Google

§. 12.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13.

Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14.

Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. — Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

Digitized by Google

§. 16.

Reisende dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20.

Wer den in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht

Digitized by Google

nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 fl Geld, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

§. 21.

Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Festnahme nicht entziehen. Der Festgenommene ist stets ungesäumt an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

Digitized by Google

§. 23.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. August 1869 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. Juli 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 2. August 1869.

Bekanntmachung, betreffend die in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, ermächtigten Steuerstellen.

d. d. Braunschweig, den 22. Juli 1869.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 20. August 1867 № 73 bringen Wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Braunschweig, den 22. Juli 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								
) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau			Haupt-Steueramt	Braunsberg			*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel
»	Memel			»	Königsberg			
»	Tilsit			»	Gumbinnen			
»	Schmalening-ken							
»	Eydtkuhnen							
»	Johannisburg							
»	Neidenburg							

2) Provinz Westpreußen						
Haupt-Zollamt	Danzig	Haupt-Steueramt	Elbing			
»	Thorn					
3) Provinz Posen.						
Haupt-Zollamt	Podzamcze	Haupt-Steueramt	Posen			
»	Pogorzelice					
»	Skalmierzyce					
»	Strzalkowo					
4) Provinz Pommern.						
Haupt-Zollamt	Stolpmünde	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.
»	Rügenwalde					
»	Colbergermünde					
»	Swinemünde					
»	Wolgast					
»	Stralsund	Haupt-Steueramt	Anclam			2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Rammverschluß auf Eisenbahnen od. zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogth. Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				»	Holzminden			
				»	Helmstedt			
VII. Herzogth. Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansagepossten	Huntewacht-schiff	
»	Brake							
»	Delmenhorst							

Neben-Zoll-amt I.	
	Wahrthurm
	Elsenserdam-merfiel
	Hoekfiel
	Federwarder-fiel
	Großensiel
	Strohhausen
	Esefleth
	Berne
	im Jahdegebiet

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 5. August 1869.

Wahlausschreiben zum 13. ordentlichen Landtage.
d. d. Braunschweig, den 30. Juli 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach in Gemäßheit des §. 128 der Neuen Landschafts-Ordnung vom 12. October 1832, der dreizehnte ordentliche Landtag im Laufe dieses Jahrs zu berufen ist, so erlassen Wir auf den Grund des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 und des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 hiedurch das nachstehende Wahlausschreiben:

§. 1.

Zur Wahl der vor dem Beginne des dreizehnten ordentlichen Landtages ausscheidenden Hälfte der Abgeordneten haben sich

die Wahlcollegien der Stadt- und Landgemeinden, sowie

das Wahlcollegium für das Amt Thedinghausen,

Freitag, den 17. September d. J.,

Digitized by Google

die Wahlcollegien der Höchstbesteuerten und der evangelischen Kirche,

Freitag, den 24. September d. J.,

zu versammeln.

§. 2.

Folgende Wahlbezirke haben zu wählen:

I. Von den Stadt- und Landgemeinden:

A. Von den Stadtgemeinden:

der 1. Bezirk (Braunschweig) zwei Abgeordnete,
der 2. Bezirk (Wolfenbüttel) einen Abgeordneten,
der 6. Bezirk (Gandersheim und Seesen) einen Abgeordneten,
der 7. Bezirk (Blankenburg und Hasselfelde) einen Abgeordneten.

B. Von den Landgemeinden:

der 2. Bezirk (Kreis Wolfenbüttel) einen Abgeordneten,
der 3. Bezirk (Kreis Helmstedt) einen Abgeordneten,
der 4. Bezirk (Kreis Gandersheim) einen Abgeordneten,
der 5. Bezirk (Kreis Holzminden) einen Abgeordneten,
der 6. Bezirk (Kreis Blankenburg) einen Abgeordneten,
der 7. Bezirk (Amtsgerichtsbezirk Thedinghausen) einen Abgeordneten.

II. Von den Höchstbesteuerten:

A. der Grundbesitzer:

die 1. Classe zwei Abgeordnete,

Digitized by Google

die 2. Classe:

der 1. Bezirk (Kreis Braunschweig) einen Abgeordneten,

der 2. Bezirk (Kreis Wolfenbüttel) einen Abgeordneten,

der 4. Bezirk (Kreis Gandersheim) einen Abgeordneten,

B. der Gewerbetreibenden:

der 1. Bezirk (Stadt Braunschweig) zwei Abgeordnete.

C. der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände:

der 1. Bezirk (Kreis Braunschweig) einen Abgeordneten.

der 2. Bezirk (Kreis Wolfenbüttel und Helmstedt) einen Abgeordneten,

und außerdem als Ergänzungswahl auf drei Jahre, an die Stelle des ausgeschiedenen Handelsgerichts-Director Bode, einen Abgeordneten,

der 3. Bezirk (Kreis Gandersheim und Holzminden) einen Abgeordneten,

und versammelt sich das Wahlcollegium für den 2. Bezirk in Helmstedt, das für den 3. Bezirk in Gandersheim (§. 55 des Wahlgesetzes).

D. des Kreises Blankenburg:

Die sämmtlichen Höchstbesteuerten des Kreises Blankenburg (§. 11 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung) wählen einen Abgeordneten.

III. Von der Geistlichkeit der evangelischen Kirche:

der 3. Bezirk (Kreis Gandersheim und Holzminden) einen Abgeordneten.

Digitized by Google

§. 3.

Die Magistrate der Städte und die Vorsteher der Landgemeinden haben die Wahl der Wahlmänner (§§. 5 und 6 des Wahlgesetzes) zeitig vornehmen zu lassen, die Herzogl. Kreisdirectionen, die Vorsitzenden der Amtsräthe und der Herzoglichen Kreisgerichte, sowie die sonstigen durch das Gesetz zur Mitwirkung bei den Wahlen berufenen Behörden und Beamten sich den ihnen gesetzlich obliegenden Geschäften zu unterziehen und überhaupt Alle, die es angeht, sich hienach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 30. Juli 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunschweig, den 6. August 1869.

Verordnung, einen Nachtrag zu dem Wahlausschreiben vom 30. Juli d. J. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 3. August 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach der im dritten städtischen Wahlbezirke (Schöppenstedt, Königslutter und Schöningen) in Folge Wahlausschreibens vom 1. August 1866, auf sechs Jahre zum Landes-Abgeordneten gewählte Weißgerbermeister August Höpner zu Wolfenbüttel sein Mandat niedergelegt hat, so verordnen Wir hierdurch, zur Ergänzung des Wahlausschreibens zum 13. ordentlichen Landtage vom 30. Juli d. J., Nachstehendes:

Das Wahlcollegium des 3. städtischen Wahlbezirks (Schöppenstedt, Königslutter und Schöningen) hat sich zur Vornahme der Ergänzungswahl eines Abgeordneten auf drei Jahre, an die

Digitized by Google

Stelle des ausgeschiedenen Landes-Abgeordneten August Höpner in Wolfenbüttel, am 17. September d. J. zu versammeln.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3. August 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 7. August 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Aenderungen der Statuten für die Actiengesellschaft der Braunschweigischen Bank betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. August 1869.

Nachdem die Actiengesellschaft der Braunschweigischen Bank am 12. v. M. beschlossen hat, die von ihr auszugebenden unverzinsbaren, auf den Inhaber lautenden Banknoten von drei und einer halben Million auf vier und eine halbe Million Thaler zu vermehren, und demgemäß den §. 9 ihres am 29. März 1865 revidirten Statuts abzuändern, vom Herzoglichen Staatsministerium aber zu diesen Beschlüssen am heutigen Tage die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird solches unter Hinzufügung der nunmehrigen Fassung des §. 9 der Statuten hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 9.

Nähere Bestimmungen über die Banknoten.

„Die Banknoten lauten über zehn Thaler Courant, jedoch ist die Bank befugt, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung auch Banknoten über

Digitized by Google

größere Beträge auszugeben. Der Totalbetrag derselben ist auf vier und eine halbe Million Thaler normirt.

Dieselben sind auf Verlangen der Inhaber während der festgestellten Geschäftszeit jederzeit gegen baares Geld einzulösen und es muß dazu stets für drei und eine halbe Million Thaler umlaufender Noten der vierte Theil des umlaufenden Betrages, darüber hinaus aber der dritte Theil des umlaufenden Mehrbetrages in der Bank vorräthig sein. Außer diesem zunächst zur Einlösung bestimmten Baarfonds muß immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können, oder in Gelde in der Bank vorräthig sein."

Braunschweig, den 2. August 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 59.

Braunschweig, den 14. August 1869.

Verordnung, einen Nachtrag zu dem Wahlausschreiben vom 30. Juli d. J. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 10. August 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach der in Folge Wahlausschreibens vom 1. August 1866 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern 1. Classe auf sechs Jahre zum Landesabgeordneten gewählte Ackermann Johann Andreas Günther zu Söllingen sein Mandat niedergelegt hat, so verordnen Wir hiedurch, zur Ergänzung des Wahlausschreibens zum 13. ordentlichen Landtage vom 30. Juli d. J., Nachfolgendes:

Das Wahlcollegium der höchstbesteuerten Grundbesitzer 1. Classe hat sich zur Vornahme der nöthigen Ergänzungswahl eines Abgeordneten auf drei Jahre, an die Stelle des ausgeschiede-

Digitized by Google

nen Landesabgeordneten Johann Andr. Günther, am 24. September d. J. zu versammeln.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. August 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 60.

Braunschweig, den 23. August 1869.

Privilegium für den Sprachlehrer Leopold Trefkorn hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 6. August 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Sprachlehrer Leopold Trefkorn hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 28. v. Mts., № 7052, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Wasservelocipede, sowie auf den für größere Boote berechneten Steuerapparat für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 6. August 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 61.

Braunschweig, den 23. August 1869.

Privilegium für den Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz.

d. d. Braunschweig, den 6. August 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 2. d. Mts., № 7173, ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Diffusions-Apparat für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 6. Auguſt 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 24. August 1869.

Privilegium für den Geldschrank-Fabrikanten F. W. Schurath zu Leipzig.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1869.

Die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Geldschrank-Fabrikanten F. W. Schurath in Leipzig mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 30. v. Mts., № 7098, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, verbesserte Velocipeden-Construction für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirectionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 6. Auguſt 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 24. August 1869.

Verordnung, einen Nachtrag zu dem Wahlausschreiben vom 30. Juli d. J. betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. August 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach der, in Folge des Wahlausschreibens zum 12. ordentlichen Landtage vom 1. August 1866 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern 1ster Classe auf sechs Jahre zum Landesabgeordneten gewählte Obergerichtsrath Vorwerk zu Wolfenbüttel sein Mandat niedergelegt hat, so verordnen Wir hierdurch, zur Ergänzung des Wahlausschreibens zum 13ten ordentlichen Landtage vom 30. Juli d. J., wie folgt:

Das Wahlcollegium der höchstbesteuerten Grundbesitzer 1ster Classe hat sich, zur Vornahme der nöthigen Ergänzungswahl eines Abgeordneten auf drei Jahre, an die Stelle des ausgeschiede-

Digitized by Google

nen Landesabgeordneten, Obergerichtsraths Vorwerk zu Wolfenbüttel, am 24. September d. J. zu versammeln.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. August 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 64.

Braunschweig, den 26. August 1869.

Bekanntmachung, die dem Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Medicinalpersonen verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. August 1869.

Mittelst Höchsten Rescripts vom heutigen Tage sind dem Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Medicinalpersonen die Rechte milder Stiftungen verliehen worden.

Braunschweig, den 18. August 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 65.

Braunschweig, den 1. September 1869.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Herstellung der Verkehrsfreiheit mit Bier und Branntwein zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Hessen betr.

d. d. Braunschweig, den 17. August 1869.

Nach Art. 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466) und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384) ist vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen worden.

Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termine die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthume Hessen eintreten zu lassen. Es hat dem-

Digitized by Google

nach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe, als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung aufgehört.

In Folge dieser Anordnungen sind die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabepflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben, und es wird demnächst ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabepflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits veröffentlicht werden.

Braunschweig, den 17. August 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

Gravenhorst.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 66.

Braunschweig, den 1. September 1869.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Uebergangsstraßen nnd die an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabepflichtigen Verkehr betr.

d. d. Braunschweig, den 18. August 1869.

Im Verfolge der in unserem Amtsblatte erlassenen Bekanntmachungen vom 15. Mai und 17. Juni d. J. in Betreff der Aufhebung der Uebergangsabgabe von Taback und der Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, sowie in Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 15. August 1867, № 70, die Uebergangsstraßen und die Uebergangsabfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betr. bringen wir hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß, welche bei dem Verkehre mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den

Digitized by Google

Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits

und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

innegehalten werden müssen.

Dabei bemerken wir zugleich, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthume Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Braunschweig, den 18. August 1869.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

Gravenhorst.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
- Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St.Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	»	Spiesen.	»	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	»	Neunkirchen.	»	[1])	[1]) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Übergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	»	St. Wendel.	»	[1])	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	»	Ruthweiler.	»	[1])	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein . .	»	Grumbach.	»	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	»	Meisenheim.	»	[1])	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	»	»	»	[1])	

Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	Preußen	Meisenheim.	Bayern.	[1])	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	»	Sobernheim.	»	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg . .	»	Creuznach. [2])	»	[1])	
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern. [3])					
Links des Rheins und rheinwärts. [4])					
Auf der Ludwigsbahn [5])	Hessen	*Worms. [6])	»		
Auf dem Rhein [5])	»	»	»		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten . .	»	*Fürfeld.	»		
» » » Winterborn . .	»	»	»		
» » » Niederhausen .	»	»	»		
» Alzey und Kirchheimbolanden	»	*Alzey.	»		
» Osthofen und Kirchheimbolanden	»	*Flomborn.	»		
Zwischen Mölsheim und Zell . . .	»	Mölsheim.	»		
» Wachenheim und Marnheim	»	*Wachenheim.	»		
» Monsheim und Klein-Bockenheim	»	*Monsheim.	»		
Zwischen Offstein und Obrigheim . .	»	Offstein.	»	Obrigheim.	
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	»	»	»	Groß-Niedesheim.	

[1]) Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.

[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.

[3]) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Branntwein nach Hessen nur

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	Hessen.	Pfeddersheim.	Bayern.	Groß-Niedesheim.	unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Zwischen Worms und Frankenthal	»	*Worms. [7])	»		[4]) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen [8])	»		Baden.		[5]) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großherz. Hessischen Trankſteuerscheinen.
Auf dem Rhein	»	*Worms. [6])	»	Mannheim.	[6]) Hauptzollamt.
Auf dem Neckar [9])	»		»		[7]) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
Zwischen Lampertheim und Mannheim	»	Lampertheim.	»	Sandhofen.	
» Viernheim und Mannheim	»	*Viernheim.	»	Käferthal.	
» » » Heidelberg	»	»	»	Heddesheim.	
» » » Weinheim	»	»	»	Weinheim.	
» Lampertheim und Hemsbach	»	Hüttenfeld.	»	Hemsbach.	
» Heppenheim und Weinheim	»	*Heppenheim.	»	Unterlaudenbach.	
» Birkenau und Weinheim	»	Birkenau.	»	Weinheim.	
» Gorxheim und Weinheim	»	Gorxheim.	»	»	
» Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	»	Neckar-Steinach.	»	Neckar-Gemünd.	

Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	Hessen.	Neckar-Steinach. Oberabt-Steinach.	Baden.	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	[8]) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessisch. Trankfteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	»	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	»	Heddesbach. »	
Zwischen Hirschhorn und Brombach .	»	*Hirschhorn.	»	Brombach.	
» » » Eberbach .	»	»	»	Eberbach.	
» Beerfelden » » .	»	Gammelsbach	»	»	
» Schöllenbach » » .	»	Schöllenbach.	»	»	[9]) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle.
» » » Schlossau .	»	»	»	Schlossau.	
» » » Ernstthal .	»	»	»	Ernstthal.	
» Michelstadt » Ernstthal [9]) über Würzburg	»	Michelstadt.	»	»	
Zwischen Wimpfen und Rappenau .	»	*Wimpfen. [10])	»	Rappenau.	
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	»	*Wimpfen. [10])	Württemberg.	Gundelsheim.	[10]) Für Branntwein das Salzsteueramt.
Zwischen Wimpfen und Jaxtfeld . .	»	»	»	Jaxtfeld.	
» » » Unter-Eisesheim	»	»	»	Unter-Eisesheim.	
» » » Bieberach . .	»	»	»	Bieberach.	
» » » Bonfeld . .	»	»	»	Bonfeld.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn [5]) . . .	Hessen.	Babenhausen.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main [9])	»	»	»	»	
Zwischen Erbach und Boxbrunn . .	»	Erbach.	»	Boxbrunn.	
» Michelstadt und Boxbrunn .	»	*Michelstadt.	»	»	
» Vielbrunn und Amorbach .	»	Vielbrunn.	»	Amorbach. Ohrenbach.	
» » » Lauterbach .	»	»	»	Lauterbach.	
» Seckmauern und Wörth . .	»	Seckmauern.	»	Wörth.	
» Neustadt und Wörth . . .	»	*Hainstadt.	»	»	
» » » Obernburg .	»	»	»	Obernburg.	
» Mosbach » Groß-Ostheim .	»	Mosbach.	»	Groß-Ostheim	
» Schaafheim und Groß-Ostheim	»	Schaafheim.	»	»	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	»	»	»	Aschaffenburg	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	»	Babenhausen.	»	»	

Zwischen Mainflingen und Stockstadt.	Hessen	Mainflingen.	Bayern.	Stockstadt.
» » » Groß-Welzheim	»	»	»	Groß-Welzheim.
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	»	Seligenstadt.	»	Stockstadt. Groß-Welzheim.
Zwischen Seligenstadt und Alzenau .	»	»	»	Alzenau.
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.				
Rechts des Rheins.				
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	Preußen.	Hanau	»	Aschaffenburg
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	»	Neuwirthshaus.	»	»
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	»	»	»	Alzenau.
» Gelnhausen und Geiselbach .	»	Gelnhausen.	»	Geiselbach.
» Kempfenbrunn und Frammersbach	»	Kempfenbrunn.	»	Frammersbach.
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	»	Burgjoß.	»	Burgsinn. Gemünden.
Zwischen Altengronau und Zeitlofs .	»	Altengronau.	»	Zeitlofs.
» Schlüchtern und Obersinn .	»	»	»	Gemünden. Burgsinn.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs . .	Preußen.	Mottgers.	Bayern.	Zeitlofs.	
» Züntersbach und Brückenau .	»	Züntersbach.	»	Brückenau.	
» Fulda und Brückenau . .	»	Döllbach.	»	Motten.	
» Altenhof und Motten . .	»	Altenhof.	»	»	
» Wüstensachsen und Bischofsheim	»	Wüstensachsen	»	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim .	»	Gersfeld.	»	»	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen .	Sachsen. Weimar.	Melpers.	»	Fladungen.	
» Meiningen und Ostheim . .	S.-Meiningen.	Meiningen.	»	Ostheim. [11])	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
» » » Melrichstadt	»	»	»	Melrichstadt.	
» Römhild und Trappstadt .	»	Römhild.	»	Trappstadt.	
» Heldburg und Ermershausen	»	Heldburg.	»	Ermershausen	
» » » Seßlach . .	»	»	»	Seßlach.	
» Koburg » » . .	Sachsen-Koburg.	Koburg.	»	»	
» » » Tambach . .	»	»	»	Tambach.	

Zwischen Koburg und Lahm . . .	Sachsen-Koburg.	Koburg.	Bayern.	Gleußen.	
» » » Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels [12])	»	Lichtenfels.	[12]) S. Koburgisch. Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	Sachsen-Koburg.	Koburg.	»	Lichtenfels.	
Zwischen Sonneberg und Kronach . .	S.-Meiningen.	Sonneberg.	»	Kronach.	
» Gräfenthal und Tettau . .	»	Gräfenthal.	»	Tettau.	
» Probstzella und Ludwigsstadt	»	Probstzella.	»	Ludwigsstadt.	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
» Lehesten » »	»	Lehesten.	»	»	
» Lobenstein und Nordhalben .	Reuß j. L.	Lobenstein.	»	Nordhalben.	
» » » Lichtenberg .	»	»	»	Lichtenberg.	
» Hirschberg und Hof . . .	»	Hirschberg.	»	Hof.	
» Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	»	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königlich Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof. [13])	»	Hof. [13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	»	»	
» » » Plauen [14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße)	»	Ullitz.	»	»	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 67.

Braunschweig, den 2. September 1869.

Verordnung, die provisorische Geschäfts-Ordnung der Vorsynode betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. August 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bestimmen hierdurch, mit Bezugnahme auf §. 22 Unserer Verordnung vom 16. April d. J. № 28, kraft der uns zustehenden Kirchengewalt im Beirathe Unseres Herzoglichen Consistoriums das Nähere über die Geschäftsbehandlung für die Vorsynode:

I. Constituirung und Eröffnung der Vorsynode.

§. 1.

Sobald die Vorsynode von Uns durch Verordnung berufen ist, haben die Abgeordneten die Pflicht, sich an dem bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit zu versammeln.

§. 2.

Aus der Zahl der Abgeordneten wird von Uns eine aus drei Mitgliedern bestehende Einweisungs-

Digitized by Google

Commission ernannt werden, deren Aufgabe es ist, die Constituirung der Versammlung vorzubereiten.

Ueber die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes hat sich die Commission zu einigen, und es entscheidet das Lebensalter, falls eine solche Einigung nicht zu erreichen sein sollte.

§ 3.

Die erschienenen Abgeordneten überreichen dem Vorsitzenden der Einweisungs-Commission ihre Legitimationsurkunden und zeigen demselben ihre Wohnung an.

Ueber diese Anmeldungen wird von dem der Vorsynode beigegebenen protocollirenden Secretair ein Protocoll geführt, welches in Abschrift an Uns durch die Einweisungs-Commission einzusenden ist.

§. 4.

Die Wahlacten werden von Herzoglichem Consistorium der Einweisungs-Commission mit den erforderlichen Bemerkungen darüber zugestellt, welche Wahlen bei der stattgehabten Vorprüfung beanstandet sind. (cfr. §. 12, Absatz 3 der Verordnung vom 16. April d. J.)

§. 5.

Urlaubsgesuche solcher Abgeordneten, welche am Erscheinen zur Zeit des Versammlungstages verhindert zu sein glauben, sind zeitig vor derselben bei Unserem Herzoglichen Consistorium einzureichen und werden von diesem der Einweisungs-Commission mitgetheilt.

§. 6.

Am Versammlungstage Abwesende, von denen solche Gesuche nicht eingegangen sind, fordert die Einweisungs-

Digitized by Google

Commission auf, binnen 3 Tagen zu erscheinen, und ersucht dieselbe das Herzogliche Consistorium, den nicht erschienenen Abgeordneten diese Aufforderung durch die betreffenden Behörden insinuiren zu lassen.

Kommt ein Abgeordneter dieser Aufforderung nicht nach, so verliert derselbe das Recht, auf der Vorsynode zu erscheinen, und es wird auf darüber an Uns erstattete Anzeige eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 7.

Ueber Gewährung der obigen, bei Herzoglichem Consistorium eingegangenen Urlaubsgesuche entscheidet die Versammlung.

§. 8.

Sobald zwei Drittheile der gewählten Abgeordneten erschienen sind, wird das Legitimationsverfahren vorgenommen.

Zur Prüfung der Legitimationen wird von der Versammlung eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission gewählt, welche sobald als thunlich mündlich Vortrag zu erstatten hat.

§. 9.

Die bis zur Constituirung der Versammlung erforderlichen Verhandlungen derselben geschehen unter der Leitung des Vorsitzenden der Einweisungs-Commission, der hierbei durch die übrigen Mitglieder der Commission vertreten werden kann.

§. 10.

Sobald die Versammlung über die Gültigkeit der Wahlen entschieden hat, findet kein Einspruchsrecht weiter Statt.

Digitized by Google

Nur solche Anfechtungen, welche einen Mangel der gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten betreffen, sind noch später zulässig, wenn sie zugleich genügend bescheinigt sind.

§. 11.

Wird durch Beschluß der Versammlung eine Wahl für nichtig erklärt, oder scheidet ein Abgeordneter aus, so ist Uns davon behuf Anordnung einer anderweiten Wahl sofort Anzeige zu machen.

§. 12.

Nach berichtigter Legitimation der Erschienenen und wenn wenigstens $^2/_3$ der Gesammtzahl als legitimirt anwesend sind, wird von Uns auf von der Einweisungs-Commission darüber erstattete Anzeige der Tag der Eröffnung der Vorsynode bestimmt werden.

§. 13.

Bei der Eröffnung haben die Abgeordneten in alphabetischer Ordnung das von ihnen in die Hände Unseres Commissars zu leistende Gelöbniß abzulegen.

§. 14.

Unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung ist unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten die Wahl der Beamten in Gemäßheit des §. 15 der Verordnung vom 16. April d. J. № 28 vorzunehmen.

Nachdem die gewählten Vorsitzenden von Uns bestätigt sind, hat die Einweisungs-Commission die Acten an dieselben abzuliefern und ihre Functionen einzustellen.

§. 15.

Die Theilnahme Unserer dem Präsidio zu bezeich-

Digitized by Google

nenden Commissare und der Mitglieder des Herzogl. Consistorii an den Berathungen der Vorsynode hängt von deren Ermessen ab.

II. Von den Beamten der Vorsynode und deren Geschäften.

§. 16.

Der Präsident hat im Allgemeinen die Geschäfte der Versammlung zu leiten und die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Insbesondere hat er

1) alle an die Vorsynode gelangenden schriftlichen Mittheilungen und Eingaben zu eröffnen;
2) die Sitzungstage zu bestimmen, die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen;
3) auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung bei den Berathungen und Abstimmungen zu halten, auch die Tagesordnung festzusetzen;
4) bei den Verhandlungen Allem, was dem Zwecke der Versammlung und dem Anstande zuwider ist, sowie allen persönlichen Angriffen thunlichst vorzubeugen resp. derartige Vorkommnisse zu rügen und die Ordnung durch Entziehung des Wortes oder erforderlichen Falls durch Schließung der Sitzung aufrecht zu erhalten;
5) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen;
6) die Abstimmungen zu leiten und die gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen; und ist er
7) das Organ der Vorsynode in allen Beziehungen zu dem Kirchenregimente.

Digitized by Google

§. 17.

Der gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von Letzterem übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm vermöge seines Amtes zu.

§. 18.

Die Protocollführung in den Sitzungen übernimmt der der Vorsynode zu diesem Zwecke von der Kirchenregierung beigegebene Secretair, welcher zugleich die Expeditionsarbeiten nach der ihm von dem Vorsitzenden zu ertheilenden Instruction zu besorgen hat.

Derselbe hat ein Präsenzprotokoll zu führen, in welchem für jeden Sitzungstag bemerkt wird, welche Abgeordneten anwesend oder mit oder ohne Urlaub abwesend gewesen sind, auch die Führung des Productenbuches, welche von einem Registraturbeamten besorgt werden soll, zu überwachen.

Diesem Letztern liegt die Cassenführung, insbesondere die Zahlung der Diäten und Reisekosten an die Abgeordneten ob. Die sämmtlichen Zahlungen erfolgen gegen Quittung des Empfängers auf Anweisung des Präsidiums der Vorsynode, welchem zu dem Ende ein entsprechender Credit bei der Klosterreinertrags-Casse eröffnet wird. Nach Beendigung der Vorsynode hat der mit der Cassenführung beauftragte Registraturbeamte die Rechnung sammt Belägen behuf Monitur und Decharge bei Herzoglichem Finanz-Collegio einzureichen.

Bei eintretender Behinderung des zur Protokollführung beigegebenen Secretairs werden die demselben übertragenen Geschäfte einstweilen von den gewählten Secretairen übernommen.

Das erforderliche Personal zu Registratur- und

Digitized by Google

Schreib-Arbeiten wird nebst den nöthigen unteren Dienern dem Präsidio zur Disposition gestellt werden.

Dieses gesammte Dienstpersonal hat den ihm von dem Präsidio zu ertheilenden Anweisungen Folge zu leisten.

§. 19.

Die von der Versammlung gewählten Secretaire haben bei den erfolgenden Abstimmungen die Stimmenzahl zu controliren, die Protokollführung zu unterstützen, auch diejenigen schriftlichen Arbeiten zu übernehmen, welche geschäftlich erforderlich sind, und nicht von dem bestellten Protokollführer oder einzelnen zu Referenten der Versammlung bestellten Abgeordneten besorgt werden.

III. Von den Commissionen der Vorsynode.

§. 20.

Bei Berathung der von Seiten der Kirchen-Regierung gemachten Verfassungsvorlage kann von der Versammlung eine commissarische Vorprüfung beschlossen werden. Die zu solchem Zwecke zu erwählenden Commissionen dürfen jedoch nicht aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen.

Solche Commissionen haben einen Vorsitzenden zu wählen und einen Referenten zu bestellen, welcher, unter Ueberreichung der schriftlich verfaßten Commissionsbeschlüsse, der Vorsynode mündlich über die Commissionsverhandlungen zu berichten hat.

Eine schriftliche Berichterstattung ist nur ausnahmsweise auf Beschluß der Versammlung zulässig.

Die commissarischen Vorberathungen sind als möglichst zu beschränkende Ausnahme zu behandeln und ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß durch dieselben

Digitized by Google

die Berathungen des Plenums nicht unterbrochen werden.

Auch in dem Falle, daß mit Unserer Genehmigung Anträge, die nicht auf den Gegenstand der zu berathenden Verfassungsvorlage und dessen geschäftliche Behandlung Bezug haben, zur Verhandlung kommen, ist commissarische Vorberathung statthaft.

§. 21.

Die Sitzungen der Commissionen sind nicht öffentlich, jedoch ist den Mitgliedern der Vorsynode, welche an den Verhandlungen nicht Theil zu nehmen haben, der Zutritt zu denselben gestattet.

Unser Commissar und die zu deputirenden Mitglieder Unseres Herzoglichen Consistorii werden an den Commissionsberathungen, behuf Ertheilung von Aufklärungen, sowie zur Verständigung über Meinungsverschiedenheiten Theil nehmen, wenn entweder ein bezüglicher Antrag von der Commission gestellt ist, oder von Seiten des Kirchenregiments eine solche Theilnahme an den Verhandlungen für angemessen befunden wird.

IV. Ordnung der Sitzungen.

§. 22.

Zu den öffentlichen Sitzungen werden so viele erwachsene Zuhörer zugelassen, als der Raum gestattet. Die Sitzungsprotokolle nebst Anlagen sollen durch den Druck veröffentlicht werden.

§. 23.

Vertrauliche Sitzungen finden Statt, wenn auf Antrag Unseres Commissars oder eines Mitgliedes des Herzogl. Consistorii oder des Vorsitzenden oder eines

Digitized by Google

Abgeordneten bei Unterstützung durch 5 Mitglieder der Versammlung, eine vertrauliche Berathung von der Versammlung beschlossen wird.

Die Verhandlung darüber: ob eine vertrauliche Berathung eintreten solle, findet nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer Statt.

§. 24.

Der Vorsitzende hat, falls Störungen vorkommen, nöthigenfalls durch Veranlassung der Entfernung aller oder einzelner Zuhörer, die Ordnung und Ruhe im Sitzungslocale aufrecht zu halten, und haben die Polizeibehörden seinen bezüglichen Aufforderungen Folge zu leisten.

§. 25.

Während der Dauer der Vorsynode darf sich kein Abgeordneter vom Orte der Versammlung ohne Urlaub entfernen. Diesen ertheilt bei triftigen Veranlassungen der Vorsitzende auf drei Tage, auf längere Zeit aber die Versammlung. Es ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußnahme erforderliche Anzahl von Mitgliedern zurückbleibt.

§. 26.

Versäumt ein Abgeordneter ohne Entschuldigung drei Sitzungen hinter einander und leistet der darauf von dem Vorsitzenden an ihn erlassenen schriftlichen Aufforderung zur Theilnahme an den Sitzungen binnen 8 Tagen nach erfolgter Zustellung derselben keine Folge, so ist er als ausgeschieden anzusehen und ist Uns hierüber behuf Anordnung einer anderweiten Wahl sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

V. Von den Verhandlungen. — Gegenstände derselben.

§. 27.

Anträge einzelner Abgeordneten sind stets schriftlich an den Vorsitzenden zu überreichen, und sie finden nur Berücksichtigung, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 28.

Anträge auf Aenderungen oder Zusätze in Bezug auf einen zur Berathung stehenden Gegenstand sind von dem Vorsitzenden unmittelbar vor der Berathung des Artikels oder Punktes, der die Aenderung erleiden soll, oder wenn sie erst während der Verhandlung eingehen, sofort, bevor ein anderer Redner das Wort erhält, wörtlich zu verlesen und, nachdem sie kurz motivirt und unterstützt sind, sogleich zur weiteren Berathung zu stellen.

Tages-Ordnung.

§. 29.

Nach der Eröffnung jeder Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorhergehenden zu verlesen.

Dasselbe muß enthalten

1) eine Bezeichnung der Eingänge, welche von dem Vorsitzenden angezeigt sind, sowie Erwähnung der geschäftlichen Mittheilungen desselben;
2) die gestellten Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Fassung.

Von den gehaltenen Vorträgen bedarf es nur der Erwähnung solcher Punkte, welche zum Verständnisse des Verlaufs der Sitzung erforderlich sind.

Erinnerungen gegen das Protokoll müssen sofort nach der Vorlesung gemacht werden. Sind solche nicht gemacht, so gilt es als genehmigt.

Digitized by Google

Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem protocollirenden Secretair zu unterzeichnen.

§. 30.

Nach Genehmigung des Protokolls macht der Vorsitzende der Versammlung die etwa eingegangenen kirchenregimentlichen Rescripte und Mittheilungen ihrem Inhalte nach bekannt, theilt auch der Versammlung außerdem vorgekommene Eingänge durch kurze Inhaltsangabe mit.

§. 31.

Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden am Schluß der Verhandlungen für den folgenden Sitzungstag zu verlesen und im Sitzungssaale anzuheften.

§. 32.

Eine Aenderung der Tagesordnung findet Statt:

1) wenn von Unserem Commissar oder den Mitgliedern des Herzoglichen Consistorii mündliche Mittheilungen zu machen sind;
2) wenn von denselben die Hinaussetzung der Berathung auf den folgenden Sitzungstag beantragt wird;
3) in anderen Fällen nur auf Beschluß der Versammlung.

Redeordnung.

§. 33.

Der Vorsynode bleibt der Beschluß darüber anheim gestellt, ob bei der Verhandlung über die Verfassungsvorlage eine allgemeine Berathung vorauf gehen soll (cfr. §. 42).

Die besondere Discussion eröffnet der Vorsitzende durch Vorlesung jedes einzelnen zur Berathung kom-

Digitized by Google

menden Paragraphen und sämmtlicher dazu gestellter Aenderungs- und Zusatz-Anträge.

§. 34.

Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung, wobei soviel als möglich zwischen solchen Rednern abgewechselt wird, welche für, und solchen, welche gegen die Proposition oder den Antrag zu sprechen wünschen.

Die Vorträge sind stehend an den Vorsitzenden zu richten.

§. 35.

Der Vorsitzende hat Abschweifungen vom Gegenstande der Berathung oder überflüssige Weitläufigkeit thunlichst zu verhindern, und dem Redner, welcher die dieserhalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort zu entziehen.

Gegen die letztere Anordnung ist Berufung an die Versammlung zulässig.

§. 36.

Außer der Reihe darf nur zur Erläuterung einer unrichtig verstandenen Aeußerung oder zur Berichtigung einer Thatsache oder zur Zurückweisung eines persönlichen Angriffs das Wort ertheilt werden.

Unsere Commissare und die Mitglieder des Herzoglichen Consistorii können vor jedem nicht bereits im Vortrage begriffenen Redner das Wort verlangen.

§. 37.

Das Ablesen schriftlicher Vorträge ist nicht gestattet.

Auf Unseren Commissar und die Mitglieder des Herzoglichen Consistorii findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet.

§. 38.

Die Vorsynode hat das Recht, einen Abgeordneten wegen unwürdigen Verhaltens auf Antrag des Vorsitzenden von der Versammlung auszuschließen. In solchem unerwarteten Falle ist sofort eine commissarische Vorberathung zu veranlassen, und erfolgt der Beschluß in der unmittelbar folgenden Sitzung.

Derselbe bedarf zur Wirksamkeit Unserer Genehmigung.

§. 39.

Die Verhandlung kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden, jedoch ist, wenn auf Schluß angetragen ist, jedenfalls noch ein Redner, welcher gegen den Schluß sprechen will, zu hören.

§. 40.

Nach dem Schlusse der Verhandlung kann nur noch der Antragsteller und der Berichterstatter das Wort erhalten. Nach dem Berichterstatter wird alsdann Niemandem mehr das Wort gegeben.

Beschlußfassung.

§. 41.

In der Regel folgt die Abstimmung unmittelbar auf den Schluß der Berathung.

Wenn jedoch ein ordnungsmäßig unterstützter Antrag auf Aussetzung der Abstimmung vorliegt, kann solche auf die nächste Sitzung verschoben werden.

§. 42.

Es ist zunächst über jeden einzelnen Paragraphen

Digitized by Google

der Verfassungs-Vorlage und sodann über dieselbe im Ganzen abzustimmen.

Der Versammlung steht übrigens das Recht zu, auf Antrag von 5 Mitgliedern eine zweite Lesung und Abstimmung zu beschließen.

Ein solcher Antrag muß vor der Abstimmung in erster Lesung gestellt werden, und die Versammlung ist befugt, zu beschließen, daß nach Annahme des Antrags bei der ersten Lesung nur die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs berathen, sowie, daß bei der zweiten Lesung nur die von der Commission oder einzelnen Abgeordneten innerhalb einer zu bestimmenden Frist gestellten Aenderungsanträge zur Berathung gezogen werden.

Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen findet dann nur bei der zweiten Lesung statt.

Bei den Berathungen über Rückäußerungen des Kirchenregiments auf die von der Vorsynode gemachten Aenderungsvorschläge findet eine Abstimmung über die einzelnen Punkte nur insoweit statt, als an Stelle der früheren neue Bestimmungen vom Kirchenregimente zur Annahme empfohlen werden.

Ist Letzteres nicht der Fall, so muß sofort über das Ganze des Entwurfes abgestimmt werden, wenn nicht etwa ein Antrag auf nochmalige Communication mit dem Kirchenregimente angenommen wird.

§. 43.

Bei den Abstimmungen gilt der Grundsatz, daß in der Reihenfolge der Fragen diejenigen den Vorrang haben, welche sich am weitesten von dem ursprünglichen Entwurfe bezw. dem gestellten Antrage entfernen.

§. 44.

Der Vorsitzende hat die Fragen so zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Digitized by Google

Er bestimmt die Reihenfolge derselben und verkündet sie im Zusammenhange vor der Abstimmung.

Werden Erinnerungen gegen die Fragen gemacht und Abänderungen derselben vorgeschlagen, so beschließt die Versammlung deren Abfassung. Eine Verhandlung über die Fragestellung kann die Versammlung, nachdem wenigstens ein Redner dafür und einer dagegen gehört ist, schließen.

§. 45.

Eine geheime Abstimmung mittelst verschlossener Stimmzettel ist nur zulässig bei den vorzunehmenden Wahlen. Die Oeffnung der Stimmzettel geschieht durch die von der Versammlung gewählten Secretaire, und bei deren Behinderung durch dazu besonders zu wählende Mitglieder.

§. 46.

Kein anwesender Abgeordneter darf sich der Abstimmung enthalten, es ist deshalb unzulässig, sich von der Zeit der Ankündigung der Frage bis zu Verkündigung des gefaßten Beschlusses aus der Sitzung zu entfernen.

§. 47.

Nachdem ein Beschluß gefaßt worden ist, können die Verhandlungen darüber nur in folgenden Fällen wieder aufgenommen werden:

1) wenn von der betreffenden, zur Vorprüfung bestellten Commission oder von fünf Mitgliedern der Versammlung ein Antrag darauf in derjenigen Sitzung gestellt wird, in welcher das den betreffenden Beschluß enthaltende Protokoll verlesen ist.

Digitized by Google

2) wenn Unser Commissarius oder ein Mitglied des Herzoglichen Consistorii die nochmalige Erwägung des Gegenstandes innerhalb 3 Tagen nach Verlesung des betreffenden Beschlußprotokolles empfiehlt.

§. 48.

Die Vorsynode kann nur an den Landesfürsten oder Herzogliches Consistorium Anträge richten, und sie darf mit keiner anderen Landesbehörde in irgend eine Geschäftsverbindung treten.

§. 49.

Sollte die Vorsynode eine Deputation an den Landesfürsten entsenden wollen, so hat sie davon und von dem Gegenstande des Vortrags zuvor dem Landesfürsten Anzeige zu machen und dessen Erlaubniß zur Absendung dieser Deputation zu erbitten.

VI. Schluß der Vorsynode.

§. 50.

Ueber den Schluß der Vorsynode bleibt die landesherrliche Entschließung in jeder Beziehung vorbehalten.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. August 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 68.

Braunschweig, den 2. September 1869.

Verordnung, die Berufung der Vorsynode betr.
d. d. Braunschweig, den 20. August 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, die durch Unsere Verordnung vom 16. April d. J. № 28 vorbereitete Vorsynode auf den

28. September d. J.

zu berufen, so verordnen Wir hierdurch, daß die Mitglieder der Vorsynode sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr in dem Sitzungssaale der Landesversammlung in Unserer Residenzstadt einzufinden haben, um das Legitimationsverfahren in Gemäßheit der unterm 15. d. M. publicirten provisorischen Geschäfts-Ordnung zu beginnen.

Zu Mitgliedern der nach §. 2 dieser Geschäftsordnung zu bildenden Einweisungs-Commission der Vorsynode ernennen Wir

1) den Oberbürgermeister Caspari,

Digitized by Google

2) den Landsyndicus Oesterreich, und
3) den General- und Stadtsuperintendent Pfeifer,

sämmtlich hieselbst.

Wegen Eröffnung der Vorsynode werden Wir demnächst das Weitere anordnen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. August 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 69.

Braunschweig, den 7. September 1869.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

d. d. Braunschweig, den 28. August 1869.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

1.

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thlrn. für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „Nr. 19. oder darüber" oder auch „über Nr. 19", sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag in der Eingangs-Deklaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß eingeführt werden. Zu §. 2.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 Thlrn. für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins nur über die nachstehend bezeichneten, öffentlich bekannt zu machenden Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

Digitized by Google

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
Haupt-Zollamt Danzig,
Haupt-Steueramt Stettin,
Haupt-Zollamt Stralsund,
Haupt-Steueramt Breslau,
" Magdeburg,
" für ausländische Gegenstände
Berlin,
" Potsdam,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
" " Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
" Flensburg,
" Ottensen,
" Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
" Emden,
" Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
" I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover,
" für ausländische Gegenstände
Cöln,
" Uerdingen,
" Wesel,
" Duisburg,

außerdem:

im Großherzogthum Luxemburg:
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

Digitized by Google

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
„ Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
„ I. a. B. Kufstein,
Haupt-Zollamt Lindau,
Neben-Zollamt I. Schaidt,
Haupt-Zollamt München,
„ Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
„ Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
„ Kehl,
„ Schusterinsel,
„ Carlsruhe.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
„ Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
„ Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

Digitized by Google

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
" Brake,
" Delmenhorst,
Haupt-Steueramt Oldenburg.

J. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
" Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Koburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 Thlrn. für den Zentner nicht entrichten will, bei einer andern Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole auf eine kompetente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamt die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Kontrole in das Ausland zurückzuschaffen.

In Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2.

Zu §. 3. Die Ausfuhr von Zucker, mit dem Anspruch auf

Zoll- oder Steuervergütung kann, bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, über die nachstehend bezeichneten Aemter erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
" Zollamt Stralsund.
" Steueramt Breslau,
" " Görlitz,
" " Halle,
" " Magdeburg,
" " für die ausländischen Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
" Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
" Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
" Leipzig,
Haupt-Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

Digitized by Google

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer, nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Deklaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Kandis oder in weißen, harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Prozenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Klasse die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.:

„weißer Stampfmelis über 98 Prozent Zuckergehalt",
oder
„blonder Rohzucker über 88 Procent",
oder
„Rohzucker unter 98 Prozent und über 88 Prozent Zuckergehalt".

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungs-Satz (3 Thlr. 25 Sgr., 3 Thlr. 18 Sgr. oder 3 Thlr. 4 Sgr. für den Zentner) Zweifel lassen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Nur Kandis und bis in die Spitze ausgedeckter Hutzucker in weißen, harten, vollständigen Broden, welche

Digitized by Google

aber kein höheres Gewicht als 25 Pfd. Netto haben dürfen, ist zur Ausfuhr als solcher oder nach vorheriger Zerkleinerung unter amtlicher Aufsicht gegen den Vergütungssatz von 3 Thlrn. 25 Sgr. für den Zentner zu verstatten.

Aller andere harte Zucker – also auch Melisbrode mit abgeschlagenen oder angedreheten Spitzen, gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broden, sowie aller weiße Zucker in Krystall-, Krümel- oder Mehlform, mithin die ganz weißen, sogenannten Krystallzucker, ferner weißer Stampfmelis (Crushed) und die gemahlenen, scharf getrockneten ganz weißen Farine — erhält eine Vergütung von 3 Thlrn. 18 Sgr. für den Zentner, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß er trocken ist und mindestens 98 Prozent reinen Zucker enthält.

Die Vorschriften, welche für die Abfertigung von Zucker zum Ausgange mit dem Anspruche auf Steuervergütung in dem Regulative, die Steuervergütung auf Zucker bei der Ausfuhr in's Ausland betr. vom 3. Juli 1861 (№ 40 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung) erlassen sind, bleiben, soweit sie nicht durch das Gesetz und durch diese Bestimmungen abgeändert sind, in Kraft.

3.

Wird bei der Abfertigung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung angemeldeten Zuckers eine anscheinend straffällige Angabe ermittelt, so ist im Allgemeinen nach den zur Zeit bezüglich der Feststellung, Verfolgung und Bestrafung von Zollvergehen bestehenden Vorschriften zu verfahren. Räumt der Exporteur oder sein Bevollmächtigter nicht sofort die unrichtige Deklaration ein, und erkennt er den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten nicht an, bestreitet er

Zu §. 4.

Digitized by Google

vielmehr deſſen Richtigkeit, ſo iſt eine unter ſeiner Betheiligung mit aller Vorſicht zu entnehmende Durchſchnittsprobe des auszuführenden Zuckers von mindeſtens einem halben Pfund in einer feſt ſchließenden Schachtel von verzinntem Eiſenblech, welche der Exporteur oder ſein Bevollmächtigter mit zu verſiegeln hat, von der Abfertigungsſtelle ſchleunig der Direktivbehörde einzureichen, welche die alsbaldige techniſche Unterſuchung herbeizuführen hat.

Braunſchweig, am 28. Auguſt 1869.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

Gravenhorst.

Digitized by Google

Anlage A.

Bestimmungen

über

die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahrs ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Digitized by Google

№ 5. (des Abfertigungs-Registers). **Anlage B.**

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Herzoglichen Haupt-Steuer-Amte hieselbst, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ ..... Amt zu ..... mittelst der ..... Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$, und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender.								Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes.							
Laufende Nummer.	Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers, beziehentlich Zuckergehalt desselben.	Der einzelnen Kolli: Zahl und Art.	Gewicht Brutto. Ctr.	Pfd.	Gewicht Netto. Ctr.	Pfd.	Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über 1. die Anwendung des Tarifsatzes von 2½ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2. Anlegung des Verschlusses.
							1. Beispiel.							
1.	2 Fässer	△ 1	14	.	12	4	Zucker in weißen vollen harten Broden.	2 Fässer	14	.	12	.	Zucker in weißen vollen harten Broden.	1. Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2. Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
					(ab 2½ pCt.)						(ab 2½ pCt.			
					23	$18\frac{5}{10}$					23	$8\frac{8}{10}$		
2.	1 Kiste	△ 3	12	50	11	.	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation.	1 Kiste	12	50	11	.	ganz trockener u. ganz weißer gestoßener Brodzucker, nicht polarisirt.	
			Ueberhaupt		34	$18\frac{5}{10}$		(3) drei Kolli	Ueberhaupt		34	$8\frac{8}{10}$		
								(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.)						

1.	100 Säcke	RAV $\frac{1}{100}$	1.	2	2	2	.	Rübenrohzucker unter 98 u. über 88 pCt. Polarisation.	100 Säcke	1.	2	2	.	.	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt.
			2.	2	2	2	.			2.	2	2	2	0,5	
					ꝛc.							ꝛc.			

2. Beispiel.

Braunschweig, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

Braunschweig, den 18. Februar 1870.

Die Revisions-Beamten.

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . , Ctr. . . . . Pfd. Zucker in . . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

(Benennung des Grenzamts.)

(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen Nr. 811 der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag 5 Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Einsenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Braunschweig, den 18. Februar 1870.

Herzogliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870, Nachmittags ein Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Atteste wird nunmehr bescheinigt daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Braunschweig, den 23. Februar 1870.

Herzogliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 70.

Braunschweig, den 8. September 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Ausführung des Art. 12. der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 12. Mai d. J., betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. August 1869.

Im Nachstehenden bringen Wir diejenigen Maßnahmen zur öffentlichen Kenntniß, welche im hiesigen Lande behuf Ausführung des Art. 12. der, mit dem 28. d. Mts. in Kraft getretenen Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 12. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869 № 28 S. 293 fg.), Platz greifen sollen.

Den Verlegern und Sortimentshändlern des hiesigen Landes, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertriebe übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Recht-

Digitized by Google

mäßigkeit der betreffenden Publicationen anheim gegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmälig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheim gegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Regiſtrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten. —

Die Ortspolizeibehörden werden hiedurch angewiesen, den sie betreffenden obigen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Braunschweig, den 30. August 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 71.

Braunschweig, den 10. September 1869.

Privilegium für den Ingenieur Hugo Champonnois zu Paris.

d. d. Braunschweig, den 27. August 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Ingenieur Hugo Champonnois zu Paris mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 19. d. Mts., № 7764, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „rotirende Filterpresse" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directionsſiegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 27. Auguſt 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 72.

Braunschweig, den 17. September 1869.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

d. d. Braunschweig, den 10. September 1869.

In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli c. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an allgemein bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Vergütung im §. 8 c der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 25. Juli 1867 Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 53 — ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. v. Mts. erfolgenden Branntwein-Ausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. d. Mts. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a und b des §. 8 der vorbe-

Digitized by Google

zeichneten Bekanntmachung vom 25. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei dem Herzogl. Hauptsteueramte hieselbst baar gezahlt erhalten, wenn nach der Ausfuhr des Branntweins ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist. Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Braunschweig, den 10. September 1869.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Zoll- und Steuer-Direction.

Gravenhorst.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 73.

Braunschweig, den 21. September 1869.

Verordnung, die Einsetzung einer collegialen Gewerbebehörde auf Grund des §. 21 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 15. September 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. und auf Grund des §. 21 derselben bis auf Weiteres, was folgt:

§. 1.

Bei den gegenwärtig nach Maßgabe der Landesgesetzgebung bestehenden Ressortverhältnissen der Behörden in Gewerbesachen behält es auch für die Anwendung der in Kraft tretenden Bundes-Gewerbe-Ordnung im Allgemeinen und vorbehältlich der zu erlassenden näheren Anweisung, sowie vorbehältlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 2.

Die nach §. 21 der Bundes-Gewerbe-Ordnung einzusetzende collegiale Gewerbebehörde soll bestehen:

Digitized by Google

für den Kreis Braunschweig
aus dem Kreisdirector, dem Kreisassessor und dem Polizeidirector zu Braunschweig;
für die übrigen Kreise
aus dem betreffenden Kreisdirector, dem Kreisassessor und dem Vorstande des Stadtmagistrats der betreffenden Kreishauptstadt.

§. 3.

Die Vertretung eines behinderten Mitgliedes geschieht
für den Kreis Braunschweig
durch den im Dienste ältesten Polizeicommissair;
für die übrigen Kreise
durch einen von Unserm Herzoglichen Staats-Ministerium zu designirenden in der betreffenden Kreishauptstadt wohnhaften Beamten.

§. 4.

Den Vorsitz in der collegialen Gewerbebehörde führt der betreffende Kreisdirector, und bei dessen Behinderung im Kreise Braunschweig der Polizeidirector, in den übrigen Kreisen dasjenige Mitglied, welches der Kreisdirector mit Rücksicht auf Stellung und Dienstalter damit beauftragt.

Bei Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit.

Das inne zu haltende Verfahren wird durch die zu erlassende Anweisung näher bestimmt werden.

§. 5.

Die collegiale Gewerbebehörde bildet für die der collegialen Behandlung durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung überwiesenen Functionen die erste Instanz.

Ueber Recurse gegen Verfügungen derselben (§. 20

Digitized by Google

der Bundes-Gewerbe-Ordnung) entscheidet in zweiter und letzter Instanz Unser Herzogl. Staats-Ministerium, Departement des Innern.

§. 6.

Den Requisitionen der collegialen Gewerbebehörde haben die übrigen Verwaltungsbehörden in gleicher Weise Genüge zu leisten, wie solches für Requisitionen der Herzoglichen Kreisdirectionen gesetzlich angeordnet ist.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit.

Ueber Gesuche um Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (cf. §. 55 fg. der Bundes-Gewerbe-Ordnung), welche vor dem 1. Januar 1870 eingehen, kann jedoch die collegiale Behörde auf Grund des §. 57 und mit Rücksicht auf §. 156 der Bundes-Gewerbe-Ordnung nur dann entscheiden, wenn sich dieselben auf das Jahr 1870 beziehen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. September 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 74.

Braunschweig, den 27. September 1869.

Privilegium für den Kaufmann H. W. Sack hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 9. September 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Kaufmanne H. W. Sack hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 6. d. Mts., № 8311, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ventilations-Vorrichtung an den s. g. Regulir-Füllöfen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 9. September 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 75.

Braunschweig, den 28. September 1869.

Bekanntmachung, Abänderungen des unterm 21. December 1867 publicirten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.
d. d. Braunschweig, den 21. September 1869.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. December 1867 № 111 bringen Wir den nachstehenden Erlaß des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, d. d. Berlin, den 16. d. Mts., betreffend Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes:

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem „Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stem-

Digitized by Google

„pel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf „der Plombe nach Form und Inhalt im Wesent- „lichen entsprechen."

2. Die Absätze **III.** und **IV.** des §. 10 — Ver- schluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

„**III.** Bei Packeten *mit* declarirtem Werthe hat „die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack „mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts statt- „zufinden. Bei Packeten *ohne* Werthsdeclaration ist „es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, „in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bind- „fadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnü- „rung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen „einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche „Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen „werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel- „Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und „Inhalt im Wesentlichen entspricht.

„**IV.** Wird eine Verschnürung angebracht, so muß „dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie „ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plom- „benverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet wer- „den kann."

3. Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Ab- sätze **VII.** und **XI.** folgende veränderte Fassung:

„**VII.** Die Versendung der bezeichneten Gegen- „stände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, „wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck „u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme „des Orts, Datums und der Namensunterschrift, „beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aende- „rungen am Inhalte erhalten haben. Es macht „dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aende- „rungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt

Digitized by Google

„sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueber-
„kleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch
„Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausra-
„diren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden ein-
„zelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und
„Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit
„dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mit-
„theilung zu ersetzen.

„XI. Den Correcturbogen können Aenderungen
„und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung
„und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann
„denselben das Manuscript beigelegt werden. Die
„bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in
„Ermangelung des Raumes auch auf besonderen,
„den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht
„sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nach-
„trägliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein."

4. Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

„Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „„abzugeben an" siehe am Schlusse des Absatz VI."

fort.

5. Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

„VI. Die Behändigung an dritte Personen ist
„unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
„1) recommandirten Sendungen (§. 16),
„2) Post-Anweisungen (§. 17),
„3) Depeschen-Anweisungen (§. 18),
„4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30, Abs. I.)
„handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets
„an den Adressaten oder dessen legimirten Bevoll-
„mächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

Digitized by Google

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

„Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

„Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 21. September 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 76.

Braunschweig, den 11. October 1869.

Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission, die Bestimmung der Normalpreise behuf Ablösung der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Abgaben und Dienste für den Kreis Blankenburg betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. September 1869.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes № 19 vom 23. April 1867 zusammenberufene Kreiscommission für den Kreis Blankenburg ihr Gutachten über die bei den in diesem Kreise vorkommenden Ablösungen der auf dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande beruhenden Leistungen zum Grunde zu legenden Normalpreise, insoweit solche nicht durch das Gesetz selbst bestimmt worden sind, abgegeben hat und auf Grund dieses Gutachtens die gedachten Preise von uns festgestellt und mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom heutigen Tage genehmigt sind, so werden solche nach Vorschrift des §. 93 der Ablösungsordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

№ ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl.	ℳ	ℋ	₰
	a. Vegetabilische Erzeugnisse.				
1	Erbsen, weiße . . . . . derselbe Preis wie der Normalpreis für Rocken.	der Himte	—	—	—
2	Brot von Rockenmehl im Gewicht von 7 ℔	pro Stück	—	5	6
3	Weizenmehl	pro Pfund	—	1	2
4	Semmel	»	—	2	—
5	Flachs, gereinigter	»	—	6	—
6	Braunbier, Broihan	das Quartier	—	—	8
7	Covent	»	—	—	1
8	Malzträbern	der Himte	—	2	6
	b. Animalische Erzeugnisse.				
9	Fette Hammel	pro Stück	5	—	—
10	Schafe	»	2	15	—
11	Eier:				
	a. zu Ostern zu liefern	das Schock	—	17	6
	b. im Winter zu liefern . . .	»	—	22	6
12	Mettwurst	pro Pfund	—	7	6
	c. Bestimmte Mahlzeiten.				
13	Ein Frühstück, bestehend in Brot, Butter, Käse und Speck . . .	—	—	3	—
14	Ein dergleichen mit Bier und Branntewein	—	—		—
15	Ein dergleichen mit Wurst und Braten nebst Bier und Branntewein	—	—	6	—

Digitized by Google

№ ord.	A. Normalpreise der Naturalien.	Benennung des Maßes, Gewichts, der Stückzahl.	℔	ß	₰
16	Eine Mahlzeit, bestehend in Suppe, Gemüse, Fleisch, Brot und Butter	—	—	6	—
17	Eine dergleichen, bestehend in Suppe, Gemüse und zwei Sorten Fleisch (Suppenfleisch und Braten oder gekochter Schinken), geschmorten Zwetschen oder Rosinen, Brot, Butter und Käse	—	—	8	6
	d. Diversa.				
18	Lattnägel	das Schock	—	3	9
19	Brettnägel	»	—	2	6
20	Gedüngtes und gepflügtes Land zu Kartoffeln frei zu stellen	pro Morgen	16	—	—

Digitized by Google

Mi ord.	B. Normalpreise der Dienste.	fl.	kr.	h.
	a. Handdienste.			
1	Holzfällen . . . pro Malter	—	1	6
2	Holzaufarbeiten . » »	—	7	—
3	Rückerlohn . . » »	—	1	—
4	Holzzerkleinern . » »	—	15	—
5	Heuharken von Kindern pro Tag	—	3	—
6	Glockenläuten, bei ordinairem Geläute mit allen Glocken, sowie an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen, für eine Person pro Geläute in den üblichen Pulsen	—	1	6
	b. Spanndienste.			
	I. Bei denen der Umfang der durch sie zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
7	Holzfuhren für die Tagesleistung eines Zweigespanns mit einem Mann	2	20	—
8	Einen Morgen zu pflügen	—	25	—
9	Einen Morgen zu eggen, für jeden Strich	—	2	6
10	Mistfuhren:			
	a. für einen Morgen	2	—	—
	b. von 10 Stück Rindvieh	20	—	—
11	Erndtefuhren pro Morgen:			
	a. im Winterfelde	—	20	—
	b. im Sommerfelde	—	12	6
	c. im Brachfelde	—	22	6
	Bei den Preisen sub 10 und 11 ist angenommen, daß 6 Fuder im Tage gefahren werden können, und ist in den Fällen, wo nach der Entfernung der betreffenden Grundstücke mehr oder weniger geleistet werden kann, der Normalpreis verhältnißmäßig herabzusetzen oder zu erhöhen.			

Digitized by Google

Nr. ord.	B. Normalpreise der Dienste.	Sgr.	Pf.	Pf.
12	Ein Fuder Heu oder Grummet einzufahren . . . Es ist angenommen, daß 2 Fuder in einem halben Tage gefahren werden können, und ist andern Falles der Normalpreis verhältnißmäßig zu erhöhen oder herabzusetzen.	—	17	6
	II. Bei denen nur die Anzahl der zu leistenden Dienstage und die Dauer der Arbeitszeit, nicht aber der Umfang der darin zu beschaffenden Arbeit feststeht.			
13	Für einen Tag mit 2 Pferden und 1 Mann Mist zu fahren oder zu pflügen oder zu eggen	1	10	—

Braunschweig, den 29. Septbr. 1869.

Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission.

Dommerich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 77.

Braunschweig, den 13. October 1869.

Bekanntmachung, die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. Septbr. 1869.

Zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. und um eine gleichmäßige Anwendung der mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten vielfach ganz allgemein gehaltenen Vorschriften derselben innerhalb des hiesigen Herzogthums sicher zu stellen, erlassen Wir mit Bezug auf die Höchste Verordnung wegen Einsetzung einer collegialen Gewerbebehörde vom 15. d. M. № 73 die nachstehende Anweisung zur Nachachtung für die zu deren Anwendung berufenen Behörden und für Alle, die es angeht.

Braunschweig, den 24. September 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Anweisung

zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

I.

Nachdem durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 eine umfassende Regelung des Gewerbewesens erfolgt ist, wird die darauf bezügliche inländische Gesetzgebung im Wesentlichen noch maßgebend sein:

A. für alle diejenigen Gegenstände und Verhältnisse, welche von der Bundes-Gewerbe-Ordnung ausgenommen sind.

Dahin sind vornehmlich zu rechnen, die im §. 6 derselben benannten gewerblichen Unternehmungen; ferner die auf die Gewerbesteuer bezüglichen Gesetze, und endlich die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden, insbesondere die bau-, feuer-, gesundheits-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften.

Hierher gehören auch die strafgesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung der Preßgewerbe durch die Landesgesetze unterworfen ist, und welche sich namentlich auf die für Publication von Druckschriften und Zeitschriften festgestellten Bedingungen: wie Cautionsleistungen, Ablieferung von Pflichtexemplaren, Bestellung eines gesetzlich qualificirten

Digitized by Google

verantwortlichen Redacteurs, Controle der Leihbibliotheken u. s. w. beziehen;

B. für alle diejenigen Gegenstände und Verhältnisse, rücksichtlich welcher auf die bestehende Landesgesetzgebung ausdrücklich Bezug genommen ist.

Die Bundes-Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten, oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen.

Es ist davon auszugehen, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, welche zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben.

Beispielsweise wird es also sein Bewenden behalten:

1) bei der durch die inländische Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte, sowie bei dem Entschädigungsgesetze für aufgehobene Verbietungsrechte und gewerbliche Berechtigungen vom 3. August 1864.

Soweit dabei Gewerbe in Betracht kommen, welche nach dem Gewerbegesetze vom 3. August 1864 concessionspflichtig waren, nach der Bundes-Gewerbe-Ordnung aber frei geworden sind, bleibt weitere Bestimmung über die Fälligkeit der Entschädigungssumme und insbesondere über die Anwendung der §§. 13, 14, 15 des Entschädigungsgesetzes vom 3. August 1864 vorbehalten.

Soweit aber dabei Gewerbe in Betracht kommen, welche auch nach der Bundesgewerbe-Ordnung an das Requisit einer besonderen Genehmigung oder Erlaubniß gebunden bleiben, wie z. B. die Gast- und Schenkwirthschaft und der Kleinhandel mit Branntewein und Spiritus, sind ohne Weiteres die

Digitized by Google

Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 3. August 1864 in den §§. 14 und 15 auch fernerhin in Anwendung zu bringen.

Von der vorgängigen Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung soll die Ertheilung einer Concession, Genehmigung oder Erlaubniß, durch welche die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigung für ein aufgehobenes Verbietungsrecht herbeigeführt wird — §. 15 Schlußsatz des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 — nicht weiter abhängig sein.

2) bei der durch §. 28 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 festgestellten Befugniß, auf statutarischem Wege zu bestimmen, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im §. 16 der Bundes-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art benutzt, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen werden sollen (cfr. §. 23 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
3) bei den, durch Verordnung vom 17. März 1859 über Prüfung von Dampfkesseln gegebenen Vorschriften (cfr. §. 24 Abs. 3 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
4) bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen (cfr. §. 28 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),
5) bei der Vorschrift der Landesgesetzgebung, wonach die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntewein und zum Kleinhandel mit Branntewein und Spiritus (cfr. §. 33 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist, und
6) der Handel mit Giften (cfr. §. 34 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) einer besonderen Genehmigung bedarf;
7) bei den über Gewerbe der im §. 37 und 38 der

Digitized by Google

Bundes-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art erlassenen Polizei-Reglements resp. verordneten Controle-Maßregeln,

8) bei der bestehenden Einrichtung von Kehrbezirken für die Schornsteinfeger (cfr. §. 39 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),

9) bei den bestehenden Vorschriften über das gewerbliche Hülfspersonal der Apotheken (§. 41 der Bundes-Gewerbe-Ordnung), sowie über die für letztere resp. die approbirten Aerzte festgestellten Taxen (§. 80 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),

10) bei den in den Landesgesetzen oder genehmigten Statuten und Fabrik-Ordnungen getroffenen Bestimmungen über die Kranken-, Hülfs- und Sterbe-Cassen für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, soweit nicht Abs. 2 des §. 141 der Bundes-Gewerbe-Ordnung entgegensteht;

11) bei den Vorschriften der Landesgesetze, wonach die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Fall einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung eintreten kann, und Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten — vorbehältlich der im §. 144 Abs. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung statuirten Ausnahme — noch in anderen als den durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung bestimmten Fällen mit Strafe bedrohet sind (cfr. §. 143 und 144 der Bundes-Gewerbe-Ordnung),

C. für solche Fälle, wo es darauf ankommt, die Bestimmungen der bisherigen inländischen Gewerbegesetzgebung zur Ausfüllung sonst entstehender Lücken oder als Anhaltspunkte für das Verständniß und die Anwendung der Bundes-Gewerbe-Ordnung zu benutzen.

Digitized by Google

Es werden dahin beispielsweise zu rechnen sein:

1) die Vorschrift des §. 10 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864, wonach sich die Anmeldungspflicht eines Gewerbes auch auf jede wesentliche Veränderung desselben, sowie auf bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter erstrecken, und wonach die Anmeldungen wesentlich verschiedene Gewerbe getrennt behandeln und so eingerichtet sein müssen, daß daraus alle Merkmale, von denen der unterscheidende Charakter, und namentlich die Versteuerung eines Gewerbes, abhängt, deutlich ersehen werden können;
2) die Vorschrift desselben Gesetzes im §. 14 № 4, wonach unter Branntweinhandel im Kleinen ein Handel unter 4 Quartier zu verstehen ist;
3) die Vorschrift desselben Gesetzes, §. 51 Abs. 2 und 3, wonach an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, dem Zweiggeschäfte ein Stellvertreter vorzusetzen ist und Zweiggeschäfte jeder Art stets bei dem Gemeinde-Vorstande des Orts, an welchem sie sich befinden, anzumelden sind;
4) die Vorschrift desselben Gesetzes, §. 53 Abs. 6, daß Gast- und Schenkwirthschaft, sowie Branntweinhandel im Kleinen nie Ausfluß einer anderen Gewerbeberechtigung sein können;
5) die bezüglich des Gewerbebetriebes der nicht bundesangehörigen Ausländer bestehenden gesetzlichen Vorschriften (cfr. insbesondere §. 47 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864.)

II.

1. Unter der, in der Bundes-Gewerbe-Ordnung gebrauchten Bezeichnung „Centralbehörde", sowie unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" in den §§. 28, 92, 93, 99, 140 und 142 ist das Herzogliche Staatsministerium,

Digitized by Google

2. unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in den §§. 27, 30, 39, 51, 58, 59, 60, 64, 85, 94, 95 und 128 die betreffende Herzogliche Kreisdirection,

3. unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im §. 77 die Herzogliche Kreisdirection, im §. 44 die Herzogliche Kreisdirection und bezüglich der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirection,

4. unter der Bezeichnung „Unterbehörde“ im §. 58 die Herzogliche Kreisdirection,

5. unter der Bezeichnung „Behörde des Orts“ im §. 59 Abs. 1 die Ortspolizeibehörde,

6. unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ der Gemeindevorstand (Stadtmagistrat, Gemeinde-Vorsteher) zu verstehen.

7. Die „zuständige Verwaltungsbehörde“ nach §. 65 ist Herzogliches Staatsministerium, nach §. 66 die betreffende Herzogliche Kreisdirection;

8. Die „zuständige Behörde“ nach §. 70 ist die Herzogliche Kreisdirection, nach §. 107 vergl. mit §. 148, 10 die Herzogliche Kreisdirection und für die Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirection, nach §. 14 Abs. 1 die Gemeindebehörde, nach §. 14 Abs. 2, sowie nach §. 35 Abs. 4 die Orts-Polizeibehörde, nach §. 61 die Polizeibeamten und Amtsvoigte.

9. Ueber die Zulassung der in §§. 32, 33, 34, 57 und 62 Abs. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden verfügt, sofern sich keine Anstände ergeben, die betreffende Herzogliche Kreisdirection. Im anderen Falle hat letztere das betreffende Gesuch an die durch Verordnung vom 15. d. Mts. № 73 eingesetzte collegiale Gewerbebehörde zur Entscheidung abzugeben.

10. Gleichmäßig ist zu verfahren, wenn Herzogliche Kreisdirection Bedenken trägt, die Concession auf Grund des §. 30 für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten zu ertheilen, oder wenn die

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde Anstand nimmt, den Erlaubnißschein auf Grund des §. 43 der Bundes-Gewerbe-Ordnung auszustellen.

11. Außer in den vorstehend sub 9 und 10 bezeichneten Fällen ist die collegiale Gewerbebehörde zur Entscheidung in erster Instanz competent, sobald es sich handelt:

a. um Zulassung der in den §§. 16, 24, 25, 49 bezeichneten Gewerbsanlagen und Dampfkessel-Einrichtungen,

b. um Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.),

c. um Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30 Abs. 1, 32, 33, 34),

oder

die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen,

oder

für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37),

d. um Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

12. Der Recurs gegen Entscheidungen der collegialen Gewerbebehörde geht an Herzogl. Staatsministerium — cfr. die Verordnung vom 15. d. Mts. M 73. —

Beschwerden gegen die von den Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden und Herzoglichen Kreisdirectionen abgegebenen Verfügungen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge erledigt, und bezieht sich dies z. B. auch auf die, von den betreffenden Behörden abgegebenen Verfügungen bezüglich des Betriebes der mit ungewöhnlichem Geräusch verbundenen Gewerbsanlagen — §. 27 — oder bezüglich der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Ausübung gewisser im Umherziehen betriebenen Gewerbe — §. 59 Abs. 1. —

Digitized by Google

13. Das amtliche Organ der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes zur Bekanntmachung rechtskräftiger Verurtheilungen (§. 146 Abs. 3) sind die Braunschweigischen Anzeigen.

III.

1. Die nach §. 14 Abs. 1 dem Gemeindevorstande von dem Beginne eines stehenden Gewerbes zu machende Anzeige, welche den Zweck hat, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung und die Handhabung der sonstigen mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen, ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die Gemeindebehörde hat über die eingegangenen Anmeldungen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, und in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirection von deren Inhalte Mittheilung zu machen.

Die Gemeindebehörde resp. in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirection prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet hat. Mangeln denselben für den begonnenen Betrieb:

a. der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34) oder
b. die erforderliche Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner
c. mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht
d. der Gewerbetreibende den sonstigen Anforderungen nicht (§. 37), so ist in den Fällen sub a. und b. sofort das strafrechtliche Verfahren auf Grund des §. 147

Digitized by Google

№ 1 und 3, in den Fällen sub c. und d. aber die Untersagung des Gewerbebetriebes durch die zuständige collegiale Gewerbebehörde zu erwirken, und erst, wenn solche Untersagung erfolgt ist, aber unbeachtet bleibt, das strafrechtliche Verfahren zu veranlassen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executivwege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse verlangt.

2. Wer im Herzogthume wohnt und daselbst ein Gewerbe im Umherziehen ausüben will, hat den dazu erforderlichen Legitimationsschein (§. 57) bei der Gemeindebehörde seines Ortes zu beantragen.

Diese befördert den Antrag, falls sie nicht selbst die Polizeibehörde ist, nach vorgängiger Communication mit der letzteren, unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung über die Qualification des Supplikanten, sowie eines Signalements desselben an die zuständige Herzogliche Kreisdirection, welche innerhalb 14 Tagen entweder den Legitimationsschein ertheilt, oder, falls Bedenken obwalten, die Entscheidung der collegialen Gewerbebehörde veranlaßt.

Die ertheilten Legitimationsscheine sind der Gemeindebehörde zur Aushändigung an die Empfänger zu übersenden. Nach erfolgter Aushändigung bedarf es einer ferneren Anmeldung zum Gewerbebetriebe nicht; vielmehr erfolgt die Aufnahme der betreffenden Personen in die von der Gemeindebehörde zu führenden Gewerbesteuerlisten ohne Weiteres.

Da Legitimationsscheine stets nur für ein Jahr Gültigkeit haben, so ist auf deren Erneuerung zeitig vor Ablauf eines jeden Jahres Bedacht zu nehmen.

Ist die Gemeindebehörde nicht selbst die Polizeibehörde, so hat dieselbe der letzteren Nachricht über die ertheilten Gewerbescheine zu geben.

Digitized by Google

Die außerhalb des Herzogthums wohnenden Bundesangehörigen, welche ein Hausirgewerbe außer auf Messen und Märkten im Herzogthume betreiben wollen, haben sich bei der Herzoglichen Kreisdirection, in deren Bezirke sie ihr Gewerbe beginnen wollen, zu melden und sich bezüglich der Erfordernisse des §. 57 auszuweisen, worauf ihnen, nach vorgängiger Entrichtung der Gewerbesteuer, der Legitimations- oder Gewerbeschein ertheilt wird, sofern nicht §. 59, Abs. 2, der Bundes-Gewerbe-Ordnung entgegensteht.

Rücksichtlich des Gewerbebetriebes auf Messen und Märkten bewendet es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Anmeldungen in der Stadt Braunschweig direct beim Herzoglichen Steuer-Collegio, im übrigen Lande aber bei den betreffenden Herzoglichen Kreisdirectionen, bezüglich Stadtmagistraten zu erfolgen haben, und von diesen Behörden nach vorgängiger Legitimation und eventuell Entrichtung der Gewerbesteuer die Legitimations- oder Gewerbescheine ausgestellt werden.

IV.

Rücksichtlich der zur Competenz der collegialen Gewerbebehörde verstellten gewerblichen Angelegenheiten soll folgendes Verfahren stattfinden:

A. bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16, 25).

1. Der Antrag auf Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§. 16 und 25) ist, wie bisher, bei der betreffenden Herzoglichen Kreis-Direction, in der Stadt Braunschweig bei der Herzoglichen Polizeidirection zu stellen und sind demselben in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

2. Aus diesen Vorlagen müssen alle die Umstände und Verhältnisse genau zu ersehen sein, welche auf die Frage von Einfluß sind, ob die Gewerbsanlage durch ihre örtliche Lage, die Beschaffenheit der Betriebsstätte, die Art und Weise der

Digitized by Google

Fabrikation ꝛc. für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen könne.

3. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

4. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von den vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen.

Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betraueten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

5. Beschreibung, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

6. Die Behörde, bei welcher der Antrag eingereicht wird, prüft unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen die Vorlagen, veranlaßt eventuell deren Ergänzung auf kürzestem Wege und erläßt sodann, falls nicht etwa der im §. 25 gedachte Ausnahmefall als zutreffend erscheinen sollte, die im §. 17 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung unter Hinweis darauf, daß und wo die vom Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ꝛc. zur Einsicht ausliegen.

7. Derselben liegt auch die Erörterung etwa erhobener Einwendungen, eventuell unter wiederholter Anhörung der zugezogenen Sachverständigen ob, und ist darauf zu halten, daß mehre Widersprechende, welche ein gleichartiges Interesse haben, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung, namentlich auch zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses und zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer bestellen.

8. Gleichzeitig ist Bedacht darauf zu nehmen, daß auch

Digitized by Google

die in Betracht kommenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ihre ressortmäßige Erledigung finden.

9. Nach Abschluß der angestellten Erörterungen sind sämmtliche Verhandlungen der collegialen Gewerbebehörde zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die collegiale Gewerbebehörde prüft dieselben, veranlaßt etwa erforderliche Ergänzungen und verfährt sodann nach Maßgabe der in den §§. 18—23 der Bundes-Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

11. Der Recurs gegen Entscheidungen der Gewerbebehörde ist bei der letzteren selbst innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen zu rechtfertigen; worauf solche denselben mit gutachtlichem Berichte dem Herzoglichen Staatsministerio überreicht.

12. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die collegiale Gewerbebehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus.

In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der collegialen Gewerbebehörde rechtskräftig geworden, oder der Recursbescheid ergangen ist.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen, und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden.

Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Digitized by Google

B. bei Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§. 24, 25.)

1. Der Antrag auf Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24, 25) ist bei der Herzoglichen Kreisdirection, in der Stadt Braunschweig bei der Herzoglichen Polizeidirection zu stellen, und haben diese Behörden die vollständige Instruction der Sache nach Maßgabe der Verordnung vom 17. März 1859 vorzunehmen, sodann aber die Verhandlungen der collegialen Gewerbebehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Die Letztere entscheidet über den Antrag bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath (§. 24 Abs. 3) auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften mittelst schriftlichen Bescheides.

3. Dem Antragsteller steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides Recurs an Herzogliches Staatsministerium zu verfolgen, oder auf mündliche Verhandlung der Sache vor der collegialen Gewerbebehörde anzutragen, in welchem letzteren Falle dann das mündliche Verfahren nach Maßgabe des §. 21 № 2 der Bundesgewerbe-Ordnung stattfindet.

4. Rücksichtlich der Dampfkessel auf den Bergwerken und den Aufbereitungsanstalten (§. 61 des Berggesetzes vom 15. April 1867 № 23) oder im Betriebe der Eisenbahnen oder fremden Dampfschiffe auf der Weser verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

C. bei Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

1. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51) gerichtete Antrag ist bei der collegialen Gewerbebehörde einzureichen.

2. Die letztere stellt eine sorgfältige Sachuntersuchung an, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemein-

Digitized by Google

wohl entstehen. Sie ist dabei an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

3. Falls die Untersuchung nicht die Grundlosigkeit des gestellten Antrages ergeben, und dessen sofortige Zurückweisung motiviren sollte, ist nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Bundes-Gewerbe-Ordnung das mündliche Verfahren einzuleiten und Entscheidung zu treffen.

4. Nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, durch welche die fernere Benützung einer Anlage untersagt wird, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

D. Bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43) sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15. 35).

1. Ueber die von den Herzoglichen Kreis-Directionen resp. den Orts-Polizeibehörden beanstandeten Gesuche um Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen bedürfen (§§. 30 Abs. 1, 32, 33, 43, 57, 62, Abs. 2), sowie über Anträge auf Untersagung des Betriebes eines Gewerbes auf Grund der §§. 15 und 35 entscheidet die collegiale Gewerbebehörde durch Abgabe einer schriftlichen Verfügung, welche sobald im ersteren Falle die Gesuche bewilligt, oder im letzteren Falle die Anträge abgelehnt werden, nur an die betreffende Behörde erfolgt und endgültig ist.

2. Werden die Gesuche zurückgewiesen, oder wird die Untersagung des Gewerbebetriebes ausgesprochen, so kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium verfolgt, oder auf mündliche Verhandlung bei der collegialen Gewerbebehörde angetragen werden, worauf dann das mündliche Verfahren und die weitere Entscheidung nach Maßgabe des §. 21 № 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung stattfindet.

3. Ist der Recurs zurückgewiesen, so erfolgt die Benachrichtigung der betreffenden Behörde und des Recurrenten;

Digitized by Google

dem letzteren ist, sobald es sich um Untersagung eines Gewerbes handelt, der Recursbescheid stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36).

1. Das Verfahren wegen Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§. 29. 30. 32. 33. 34. 36) erfolgt stets durch die collegiale Gewerbebehörde, welche dabei sowohl von Amtswegen, wie auf den Antrag Betheiligter handeln kann.

2. Dieselbe ermittelt zunächst den Sachverhalt durch Vernehmung des Gewerbetreibenden, Anhörung von Zeugen oder auf sonst zweckdienlich erscheinende Weise, — leitet sodann das mündliche Verfahren auf Grund des §. 21 № 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung ein und giebt am Schlusse desselben Entscheidung ab.

3. Von der Letzteren, und im Fall Recurs verfolgt ist, von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende, sowie die Polizeibehörde des Orts, wo derselbe wohnt, und diejenige Behörde oder Corporation, welche die Approbation ausgestellt hat, eine Ausfertigung.

V.

Die Anwendung der Bestimmungen der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird, da dieselben im Wesentlichen mit der bisherigen Gewerbegesetzgebung übereinstimmen, mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden sein, und zu erheblichen Zweifeln keine Veranlassung geben. Folgende Punkte werden jedoch besonders hervorgehoben:

1. Um den Gefahren zu begegnen, welche für das öffentliche Interesse aus einer pflichtwidrigen oder mangelhaften Ausübung gewisser Gewerbe entstehen können, hat die Bundes-

Digitized by Google

Gewerbe-Ordnung abweichend von der bisherigen Gesetzgebung die Möglichkeit gewährt, unter Umständen im Verwaltungswege die Untersagung eventuell die Entziehung der betreffenden Gewerberechte eintreten zu lassen. (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 37. 42. 44.)

Damit der beabsichtigte Zweck erreicht werde, haben die Polizeibehörden auf die betreffenden Gewerbetreibenden stets ein wachsames Auge zu halten, und sobald ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden zu sein scheinen, bei der collegialen Gewerbebehörde die erforderlichen Anträge auf Entziehung oder Untersagung des Gewerbebetriebes zu stellen.

Ebenso haben die Polizeibehörden mit Sorgfalt darauf zu achten, daß bei den gewerblichen Anlagen (§. 16. 24. 25) die gestellten Bedingungen stets genau befolgt und innegehalten werden. Es steht ihnen zu dem Ende die Befugniß zu, sich hiervon vor dem Beginne des Betriebes einer solchen gewerblichen Anlage, wie auch während des Betriebes, durch eine zweckentsprechende Untersuchung zu überzeugen.

2. Einer besonderen Beachtung bedarf das durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung für frei erklärte Gewerbe der Pfandleiher, und wird damit auf Grund des §. 38 der Bundes-Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß die Pfandleiher ein vollständiges Pfandregister zu führen haben, in welches sämmtliche bei ihnen aufgegebenen Pfänder der Reihe nach einzutragen sind, und aus welchem die genaue Bezeichnung des Pfandobjects, der Namen des Verpfänders, soweit derselbe bekannt ist, der Tag des Versatzes bezüglich der ertheilten Prolongation und der etwaigen Wiedereinlösung, sowie der Betrag des gezahlten Pfandschillings hervorgehen muß.

Das Pfandregister ist den controlirenden Polizeiofficianten jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen, und sind die letzteren eben so wie bei den Tröblern zu Revisionen der Geschäftsräume befugt.

Befinden sich bei den zum Versatz gebrachten Gegenstän-

Digitized by Google

den solche Sachen, welche die Pfandleiher auf den Grund einer ergangenen Bekanntmachung oder aus anderen Gründen für gestohlen erachten müssen, so haben sie dieselben an die Polizei- oder Gerichtsbehörde abzuliefern, dabei auch den Ueberbringer, falls er ihnen bekannt ist, namhaft zu machen, oder sonst näher zu bezeichnen.

Bei der Verordnung vom 2. November 1843, das Pfandmaklergeschäft bei den Herzoglichen Leihhaus-Anstalten betreffend, behält es, abgesehen von der wegfallenden Concessionspflicht, bis auf weitere Bestimmung sein Bewenden.

3. Mit dem Gewerbe der Gast- und Schenkwirthschaft ist, abweichend von der bisherigen Gesetzgebung das Recht, Branntewein zu schänken, nicht ferner verbunden, und ebensowenig umfasst die Krugwirthschaft auf dem Lande noch ferner das Recht, mit Branntewein im Kleinen zu handeln; vielmehr bedarf es zum Ausschank von Branntewein, sowie zum Kleinhandel mit Branntewein oder Spiritus in Zukunft stets einer besonderen, namentlich auch nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessenden Erlaubniß. (§. 33 der Bundes-Gewerbe-Ordnung.)

Die bis zum 1. October d. J. ertheilten Concessionen werden zwar noch aus dem Gesichtspunkte der bisherigen Gesetzgebung zu beurtheilen sein, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß die bisher zur Gast-, Schank- und Krugwirthschaft, bezüglich zum Kleinhandel mit Branntewein Concessionirten auf ihre Person resp. auf die gewählte Betriebs- und Verkaufsstätte beschränkt waren, daß ihnen also das durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung sonst gewährte Recht des Gewerbebetriebes durch Stellvertretung oder in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten (§. 3) rücksichtlich des Ausschankes von Branntewein resp. des Handels mit Branntewein oder Spiritus nicht ohne Weiteres, sondern nur nach besonders eingeholter Genehmigung zusteht.

Bloße Speisewirthschaften, mit denen weder Gast- noch Schenkwirthschaft verbunden ist, gehören vom 1. October d. J. an zu den freien Gewerben.

Digitized by Google

4. Ueber Zulassung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten würden zwar nach den oben sub II getroffenen Bestimmungen in Zukunft die Herzoglichen Kreisdirectionen und eintretenden Falls die collegialen Gewerbebehörden zu entscheiden haben.

Da es jedoch nicht die Absicht ist, die dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio bisher zuständig gewesene Mitwirkung bei dergleichen Angelegenheiten mehr als durch die veränderte Competenzbestimmung unbedingt nothwendig erscheint, zu beschränken, so haben die Herzoglichen Kreisdirectionen vor Entscheidung über Unternehmungen der Eingangs gedachten Art stets mit dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegio zu communiciren.

5. Nach §. 59 der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird es vom Beginne des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen und an öffentlichen Orten, falls die Productionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen, von der Orts-Polizeibehörde nach ihrem Ermessen zu ertheilenden Erlaubniß bedürfen.

Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll.

Die erste Anordnung tritt mit dem Anfange des nächsten Jahres, die letztere mit dem 1. October d. J. in Kraft.

6. Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern erlischt für die Gesellen und Gewerbsgehülfen mit dem 1. October d. J. und sind von da ab Arbeitsbücher auch auf Verlangen nur, soweit der vorhandene Vorrath reicht, auszustellen.

Die für jugendliche Fabrikarbeiter vorgeschriebenen Arbeitsbücher (§. 131 der Bundes-Gewerbe-Ordnung) werden bei der Herzoglichen Kreisdirection zu Braunschweig in Vorrath gehalten und können Seitens der übrigen competenten Polizeibehörden von dort bezogen werden.

Digitized by Google

Daſſelbe gilt von den Formularen zu Legitimations- oder Gewerbeſcheinen (§. 60).

7. Die Aufſicht über die Ausführung der in den §§. 128 — 133 wegen der jugendlichen Arbeiter gegebenen Vorſchriften ſteht bezüglich der Bergbau-Arbeiter nach §. 198 des Berggeſetzes vom 15. April 1867 der Bergbehörde zu und behält es hierbei nach §. 132, Abſ. 1 der Bundes-Gewerbe-Ordnung ſein Bewenden.

VI.

Uebergangsbeſtimmungen.

1. Wo die im §. 16 der Bundes-Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine beſondere polizeiliche Genehmigung erforderlich iſt, bisher einer ſolchen Genehmigung nicht bedurften, iſt dieſelbe für jede derartige Anlage nachzuſuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Bundes-Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet iſt.

2. Das Verfahren, welches nach dieſer Anweiſung für die gewerbepolizeilichen Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend ſein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung und bezüglich der Hauſirgewerbe, welche für das Jahr 1870 angemeldet werden, ſchon mit dem 1. October d. J. in Wirkſamkeit.

Wenn zu dieſem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Bundes-Gewerbe-Ordnung von einer beſonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits ſchweben, ſo iſt darüber, falls bereits in erſter Inſtanz entſchieden iſt, nach dem bisherigen Verfahren, falls dies aber noch nicht geſchehen, nach dem neuen Verfahren weiter zu verhandeln.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 78.

Braunschweig, den 14. October 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, die revidirten Statuten der Actiengesellschaft „Actien-Cement-Fabrik zu Schlewecke" betr.

d. d. Braunschweig, den 27. September 1869.

Nachdem am heutigen Tage zu den von der Actiengesellschaft „Actien-Cement-Fabrik zu Schlewecke" unterm 11. März d. J. vereinbarten revidirten Gesellschaftsstatuten die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, so wird Solches, mit Hinzufügung des nachfolgenden Auszuges aus denselben, zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) die Gesellschaft führt die Firma „Actien-Cement-Fabrik zu Schlewecke" und hat ihren Sitz in Schlewecke;
2) das, auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Unternehmen der Gesellschaft hat die Fabrikation von Cement und Cementsteinen zum Gegenstande;
3) das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 15,300 ℛ und zerfällt in 51 Actien à 300 ℛ; dasselbe kann aber durch Gesellschaftsbeschluß bis auf 30,000 ℛ, mittelst fernerer Ausgabe von Actien à 300 ℛ, erhöhet werden;

Digitized by Google

4) die Actien sind auf Namen gestellt;
5) die Direction der Gesellschaft besteht aus sieben Mitgliedern, ist das Organ der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich wie außergerichtlich;
   die Direction zeichnet für die Gesellschaft in der Weise, daß der Firma der Gesellschaft die Unterschrift zweier Mitglieder der Direction hinzugefügt wird;
6) die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden von der Direction, unter Anwendung der bei № 5 erwähnten Form, in den Braunschweigischen Anzeigen erlassen.

Braunschweig, den 27. September 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 79.

Braunschweig, den 14. October 1869.

Privilegium für den Techniker Leonid Albert Thieme zu Dresden.

d. d. Braunschweig, den 24. Septbr. 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Techniker Leonid Albert Thieme zu Dresden mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 18. d. Mts., № 8740, ein Patent auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte continuirliche Presse ohne Anwendung von Preßtüchern zum Auspressen des Rübenbreies in der Zuckerfabrikation und zu anderen Zwecken für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 24. September 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 80.

Braunschweig, den 18. October 1869.

Bekanntmachung, fernere Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. October 1869.

Im Verfolge Unserer Bekanntmachungen vom 21. December 1867 und 21. v. Mts. bringen Wir den nachstehenden Erlass des Canzlers des Norddeutschen Bundes vom 30. v. Mts., fernere Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen betreffend, und lautend:

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. October d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen

Digitized by Google

Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Poſtwerthzeichen entrichtet iſt, gelegt werden. Es iſt auch geſtattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Poſtillonen und Poſtfußboten (Beförderern der Botenpoſten), wenn dieſelben ſich unterwegs im Dienſt befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Beſtellungsgängen zur Abgabe bei der Poſt-Anſtalt ihres Stationsorts oder zur Beſtellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenſtände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Poſtanweiſungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Poſtvorſchußſendungen,

} im Einzelnen bis zum Werthe beziehungsweiſe Poſtvorſchußbetrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetſendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Inſofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Poſtſendungen in einem weiteren Umfange als im Abſatz II. und im Abſatz III. angegeben, geſtattet iſt, bewendet es vorerſt bei den desfallſigen beſonderen Beſtimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsſcheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Abſatz V.), recommandirten Sendungen (§. 16 Abſatz II.) und Poſtanweiſungen (§. 17 Abſatz VII.) erfolgt erſt durch den Beamten der Annahmeſtelle der Poſtanſtalt; der Landbriefträger iſt verpflichtet, den Einlieferungsſchein dem Abſender, wenn möglich beim nächſten Beſtellungsgange, zu überbringen. Dieſelben Grundſätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Poſtvorſchuß nach §. 19 Abſatz V. Anwendung findenden Beſcheinigungen.

Digitized by Google

Am Schlusse des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 20. September 1869.

Der Bundeskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 5. October 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 81.

Braunschweig, den 23. October 1869.

Privilegium für den Klempnermeister Theodor Mattern hieselbst.

d. d. Braunschweig, den 14. October 1869.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Klempnermeister Theodor Mattern hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 4. d. Mts., № 9305, ein Patent auf den von demselben erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Würfelapparat für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber die gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen, Braunſchweig, am 14. October 1869.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 82.

Braunschweig, den 30. October 1869.

Verordnung, die Einberufung des 13. ordentlichen Landtages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. October 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, den 13. ordentlichen Landtag einzuberufen, so verordnen Wir hiemit, daß die Mitglieder der Landesversammlung sich

Donnerstags, den 11. November d. J.,

in Unserer Residenzstadt Braunschweig einzufinden haben, um, in Gemäßheit der Geschäftsordnung, das Legitimationsverfahren zu beginnen, und werden Wir demnächst wegen Eröffnung des Landtages die weiter erforderliche Verfügung treffen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 27. October 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 83.

Braunschweig, den 4. November 1869.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Wolff'schen Stiftung für arme jüdische Mädchen aus der Stadt Braunschweig verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 25. October 1869.

Mittelst höchsten Rescripts vom heutigen Tage № 9329 sind der von dem verstorbenen Stadtmiethskutscher Levi Wolff hieselbst durch Testament vom 6. August 1850 gegründeten Stiftung zur Unterstützung armer Mädchen der hiesigen jüdischen Gemeinde bei ihrer Verheirathung mit einer Aussteuer die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 25. October 1869.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 84.

Braunschweig, den 4. November 1869.

Bekanntmachung: die zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres ꝛc. befugten Steuerstellen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. October 1869.

Mit Bezug auf den §. 4 Unserer Bekanntmachung vom 25. Juli 1867, № 52, bringen Wir ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letztern gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 26. October 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 und 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Vajohren	
»	Johannisburg			»	Friedland	»	Laugallen	
»	Memel			»	Gumbinnen	»	Nimmersatt	
»	Neidenburg			»	Guttstadt			
»	Pillau			»	Königsberg			
»	Schmaleningken							
»	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			

Neb.-Zollamt I.	Mirunsken		Steueramt	Szittkehmen			die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
»	Laugszargen		»	Goldap			
»	Kolletzischken		»	Marggrabowa			
			»	Insterburg			
B. West-Preußen.							
Haupt-Zollamt	Danzig						
»	Thorn		Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser[1])						[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg:							
			Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Vielbrunn					*) Siehe zu Anfang.
		»	Erbach					
		»	Michelstadt					
		»	Mosbach					
		»	Schaafheim					
		»	Alzey					
		»	Flomborn					
		»	Fürfeld					
		»	vor Worms					
		»	Mölsheim					
		»	Monsheim					
		»	Offstein					

3. Provinz Pommern.

Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin
»	Rügenwalde						
»	Colberger-münde						
»	Swinemünde						
»	Wolgast						
»	Stralsund						
Neb.-Zollamtl.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein		
				»	Stargard		
				»	Anclam		

4. Provinz Posen.

Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg		
»	Pogorzelice			»	Chodziesen		
»	Skalmierzyce			»	Lissa		
»	Strzalkowo			»	Meseritz		
				»	Posen		

5. Provinz Schlesien.

Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswiecim
»	Myslowitz			»	Breslau	»	Oestr. Oderberg
»	Neustadt						

Digitized by Google

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Mittelwalde			Haupt-Steueramt	Görlitz			*) Siehe zu Anfang.
»	Liebau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				»	Halberstadt			
				»	Oschersleben			
				»	Mühlhausen			

Digitized by Google

7. Provinz Schleswig-Holstein.

Haupt-Zollamt	Hadersleben	Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau
Neb.-Zollamtl.	Woyens	»	Schleswig	»	Maasholm
Haupt-Zollamt	Tönning	»	Tondern		
Neb.-Zollamtl	Husum	»	Kiel		
»	Holnis	»	Rendsburg		
»	Sonderburg				
»	Eckernförde				
»	Cappeln				
»	Apenrade				
»	Hoyer				
»	Sylt				
Haupt-Zollamt	Itzehoe				
Neb.-Zollamtl.	Brunsbüttel				
»	Elmshorn				
»	Glückstadt				
»	Uetersen				
Haupt-Zollamt	Neustadt				
»	Ottensen				
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona				
Neb.-Zollamtl.	Langenfelde				
Haupt-Zollamt	Wandsbeck				
Neb.-Zollamtl	Eppendorf				
»	Schiffbeck				

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 85.

Braunschweig, den 13. November 1869.

Bekanntmachung, die Form der von der Braunschweigischen Bank auszugebenden neuen Banknoten betreffend. d. d. Braunschweig, den 9. November 1869.

Da die Braunschweigische Bank neben den nach Unserer Bekanntmachung vom 7. Juli 1854 (Gesetz- und Verordn.-Samml. № 36 de 1854) ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Banknoten à 10 ℔ neue Banknoten über Beträge von je 10 ℔ auszugeben und in Umlauf zu setzen beabsichtigt, so wird über die Form dieser nenen Noten Folgendes bekannt gemacht:

Das zum Drucke der Banknoten der Braunschweigischen Bank neuer Emission vom 1. Januar 1869 benutzte Papier ist von weißer Farbe, aus reinem Hanfstoff bereitet und mit Wasserzeichen versehen. Das letztere befindet sich in dem untern Theile der Banknote und enthält zweimal hell in dunklem Oval die Werthbezeichnung in arabischer Ziffer.

Größe der Banknote:

94 Millimeter hoch,
144 Millimeter breit.

Auf der Vorderseite ist in Kupferstichmanier

Digitized by Google

das Bankgebäude dargestellt; ober- und unterhalb desselben steht die Legende:

Zehn Thaler
Courant
zahlt
die Braunschweigische Bank
dem Inhaber dieser Banknote.
Braunschweig, den 1. Januar 1869.

Der Regierungs-Commissair *Gravenhorst.* Das Bank-Directorium *H. Caspari. Urbich. Benndorf.*

Unterhalb des Textes befindet sich zweimal die Strafandrohung von einer Arabeske umgeben.

Zu beiden Seiten des Bankgebäudes steht je eine kreisförmige Guilloche, gebildet aus Bändern, welche die Werthbezeichnung 10 Thaler tragen. In Mitte der Guilloche steht in dunkelem Grunde hell ausgespart die Werthbezeichnung in großer arabischer Ziffer.

Unterhalb der obengenannten Guilloche ist je einmal die fortlaufende Ziffer aufgedruckt.

Vorstehend gedachte Drucke sind sämmtlich in schwarzer Farbe ausgeführt.

Der Vorderseite ist überdem ein pantographischer Untergrund in gelbröthlichem Tone aufgedruckt, dessen Zeichnung aus verschlungenen Linien und der sich wiederholenden Werthziffer 10 weiß in dunkelem Grunde wirkend, gebildet wird.

In diesem Untergrunde ist unterhalb der von einer Arabeske umschlossenen Zeile der Legende:

„die Braunschweigische Bank"

nochmals das Wort

„Braunschweig"

in Blockschrift, sowie zu beiden Seiten der die Strafandrohung umgebenden Arabeske, je einmal die Werth-

Digitized by Google

bezeichnung in arabiſcher Ziffer hell ausgeſpart. Im Untergrund iſt überdem an mehreren Stellen, angepaßt den obengedachten Darſtellungen, das Muſter durch einen punktirten Grund erſetzt.

Die Druckfirma befindet ſich in der rechten Ecke der Banknote.

Die Rückſeite zeigt dieſelbe Zeichnung wie die frühere Emiſſion vom 1. Mai 1854 in Kupferſtichmanier und ſchwarzer Farbe ausgeführt.

In blauer Farbe iſt der Rückſeite noch ein pantographiſcher Untergrund von gleichem Muſter wie der der Vorderſeite, aufgedruckt, jedoch entgegengeſetzt wirkend. Auch dieſer Untergrund iſt theilweiſe, der Zeichnung angepaßt, durch einen punktirten Grund erſetzt.

Braunſchweig, den 9. November 1869.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 86.

Braunschweig, den 22. November 1869.

Bekanntmachung, die Berichtigung einer Bestimmung in der unterm 24. September d. J. erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. betreffend.

d. d. Braunschweig, den 9. November 1869.

Statt der Bestimmung unter I. C. 5. in der mittelst Unserer Bekanntmachung vom 24. September d. J. erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J.:

„die bezüglich des Gewerbebetriebes der nicht bundesangehörigen Ausländer bestehenden gesetzlichen Vorschriften (cfr. insbesondere §. 47 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864)" —

ist zu lesen:

„die gesetzlichen Bestimmungen über die von nicht bundesangehörigen Ausländern vor Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes in wohnortsrechtlicher Beziehung zu erfüllenden Erfor-

Digitized by Google

derniſſe (cfr. §. 47, Abſ. 1. des Gewerbegeſetzes vom 3. Auguſt 1864)."

Braunſchweig, den 9. November 1869.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 87.

Braunschweig, den 23. November 1869.

Verordnung, die weitere Vertagung der Landes-Versammlung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 19. November 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Wir halten für angemessen, bei der dermaligen Lage der Geschäfte eine weitere Vertagung der Landes-Versammlung eintreten zu lassen, und verordnen daher hiedurch, daß der Wiederbeginn der Verhandlungen der Landes-Versammlung statt am 23. d. Mts. erst am Mittwoch, den 1. December d. J. stattfinden soll.

Es haben sich daher die Mitglieder der Landes-Versammlung an dem bezeichneten Tage zu dem angegebenen Zwecke allhier einzufinden.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 19. November 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 88.

Braunschweig, den 30. November 1869.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung der „National-Viehversicherungs-Gesellschaft" in Cassel zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. November 1869.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „National-Viehversicherungs-Gesellschaft" in Cassel, welche den Viehstand ihrer Mitglieder auch gegen Feuerschaden versichert, der Geschäftsbetrieb im hiesigen Lande bis auf Weiteres gestattet worden ist.

Braunschweig, am 22. November 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 89.

Braunschweig, den 30. November 1869.

Verordnung, die weitere Vertagung der Landesversammlung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. November 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, eine fernere Vertagung der Landesversammlung und zwar bis

Mittwoch, den 8. December d. J.

eintreten zu lassen, so verordnen Wir hierdurch, daß die Mitglieder der Landesversammlung erst an dem bezeichneten Tage zum Wiederbeginne ihrer Verhandlungen sich allhier einzufinden haben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 25. November 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 90.

Braunschweig, den 27. December 1869.

Gesetz: die Declaration der Gesetze vom 12. Juli 1844, № 36, wegen Belegung der Capitalien der Pupillen, Curanden und milden Stiftungen; vom 30. November 1851 № 52, und vom 20. August 1867, № 72, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. December 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Auslegung der Gesetze vom 12. Juli 1844, № 36, vom 30. November 1851, № 52, §. 26 № 4, sowie vom 20. August 1867, № 72, entstanden sind, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung der Landesversammlung die nachstehenden declaratorischen Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 1844, № 36, sowie des Gesetzes vom 30. November 1851, № 52, §. 26, unter № 4, findet auch auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. August 1867, № 72,

Digitized by Google

unter der Bezeichnung „Leihhausschuld" emittirten Landesschuldverschreibungen Anwendung.

§. 2.

Dagegen sind die Vormünder, Curatoren und die Verwalter milder Stiftungen, sowie die Kirchenvorstände, nicht ermächtigt, die ihrer Verwaltung anvertraueten Gelder ohne Genehmigung in der durch die Bekanntmachung vom 19. Januar d. J., № 4, angekündigten Prämienanleihe anzulegen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. December 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 91.

Braunschweig, den 27. December 1869.

Gesetz: das Alter der Großjährigkeit betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. December 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da die gesetzlichen Bestimmungen über den Zustand unvollkommener Volljährigkeit zwischen dem vollendeten 21. und 25. Lebensjahre (Verordnung vom 15. Februar 1814 № 31, §. 1. 2. und Declaration vom 12. April 1828 № 11, §. 1.) den davon gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben und nach den in anderen Deutschen Ländern gemachten Erfahrungen die vollkommene Volljährigkeit ohne Nachtheil schon mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs anhebt, so erlassen Wir mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Das mit Vollendung des 21. Lebensjahres beginnende Alter der Großjährigkeit ist in Zukunft von allen Verfügungsbeschränkungen, welche für Personen zwischen dem 21. und 25. Lebensjahre bisher bestanden, befreit.

Digitized by Google

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1870 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. December 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 92.

Braunschweig, den 29. December 1869.

Gesetz, die Vereinigung der Officiers- und Unterofficiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten mit der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. December 1869.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die für die Officiere und Unterofficiere Unseres Truppencorps bislang bestandenen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten, bei der Unvereinbarkeit derselben mit den für die Bundes-Armee bestehenden Vorschriften über die Versorgung der Wittwen und Waisen verstorbener Militairpersonen, für neue Theilnehmer haben geschlossen werden müssen, erlassen Wir zur weiteren Regulirung der Verhältnisse dieser Anstalten und ihrer jetzigen Theilnehmer mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die durch Höchstes Reglement vom 12. December 1839 für die Officiere und Militairbeamten neu ein-

Digitized by Google

gerichtete Militair-Wittwencasse und die durch die Gesetze vom 13. April 1849 und 8. April 1864 gegründete Unterofficier-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt werden mit der Beamten-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt dergestalt vereinigt, daß das vorhandene Vermögen jener beiden Institute auf die Beamten-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt übergeht und diese dagegen sämmtliche Verpflichtungen zu erfüllen hat, welche den mit ihr vereinigten Instituten gegen deren Theilnehmer oblagen.

§. 2.

Die zu den Truppen des Herzoglichen Contingents gehörenden jetzigen Interessenten der Militair-Wittwen-Casse und der Unterofficier-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt, sowie die Officiere und die Mannschaft des Herzoglichen Polizei-Militairs werden hiernach Theilnehmer der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt.

§. 3.

Für die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Interessenten der Militair-Wittwen-Casse und der Unterofficier-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt, soweit sie nicht zum Herzoglichen Polizei-Militair gehören, bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 12. December 1839 resp. der Gesetze vom 13. April 1849, 8. April 1864 und 21. März 1868 maßgebend.

Die Wittwen und Waisen dieser Interessenten beziehen daher die ihnen durch das gedachte Reglement und die citirten Gesetze zugesicherten Pensionen, wogegen ihre Versorger die durch dieses Reglement und diese Gesetze vorgeschriebenen Beiträge und zwar bei

Digitized by Google

eintretendem Avancement nicht nach dem Preußischen Soldverhältnisse, sondern nach dem vor dessen Einführung in Wirksamkeit gewesenen Braunschweigischen Sold- und Service-Etat zu entrichten haben.

§. 4.

Den bisherigen Interessenten der Militair-Wittwen-Casse und der Unterofficiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, mit Ausnahme der Officiere und Mannschaften des Polizei-Militairs bleibt es freigestellt, zu jeder Zeit aus der Anstalt auszuscheiden.

Ihre Ausschließung wird verfügt, wenn die von ihnen zu leistenden Beiträge während 3 auf einander folgenden Monate nicht eingezahlt werden.

§. 5.

Die zeitherigen Interessenten der Militair-Wittwen-Casse und der Unterofficiers-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, welche dem Polizei-Militair angehören, sowie die neu eintretenden Officiere und Mannschaften des Polizei-Militairs sind zur Theilnahme an der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet. Auf dieselben und hiernächst auf die Wittwen und Waisen, welche sie hinterlassen werden, sollen alle in dem Gesetze vom 18. Juli 1837 № 23 enthaltenen, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Anstalt und deren Theilnehmer begründenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

§. 6.

Die Bestimmungen des Reglements vom 12. December 1839 und der Gesetze vom 13. April 1849,

Digitized by Google

8. April 1864 und 21. März 1868, welche diesem Gesetze entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. December 1869.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 93.

Braunſchweig, den 29. December 1869.

Bekanntmachung: die Abänderung der Beſtimmungen des §. 20 der unter dem 14. Januar d. J. publicirten Telegraphen-Ordnung für die Linien des Norddeutſchen Telegraphen-Gebiets.
d. d. Braunſchweig, den 22. December 1869.

Nachſtehende, vom Kanzler des Norddeutſchen Bundes erlaſſene, die Abänderung des §. 20 der unter dem 14. Januar d. J. (№ 5 der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung) publicirten Telegraphen-Ordnung betreffende Bekanntmachung, lautend:

Für die Folge werden die per Poſt weiter zu befördernden Depeſchen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausſchluß Frankreichs, bisher ſchon geſchehen — auch im Wechſelverkehr mit Frankreich ohne Koſten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Poſt gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 erhält deshalb folgende veränderte Faſſung:

„§. 20.

Depeſchen, — recommandirt oder nicht — welche per Poſt weiter zu befördern ſind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Poſt gegeben, ohne Koſten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausſchluß ſolcher Depeſchen, welche über das Meer

Digitized by Google

hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Digitized by Google

Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante“ Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben.“

wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung veröffentlicht.

Braunschweig, den 22. December 1869.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Campe. W. Schulz. Zimmermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google